

Liste der in steuerrechtlichen Fachzeitschriften publizierten Entscheide des Steuerrekursgericht bzw. der Vorgängerinstanz Steuerrekurskommissionen des Kantons Zürich ab 1999

Stand: 27. März 2025 / TC

Abkürzung	Fachzeitschrift	Zitierweise
StE	Der Steuerentscheid,	StE (Jahr), (Einordnung gemäss Systematik)
StR	Steuerrevue	StR (Jahr), (Seite)
ZStP	Zürcher Steuerpraxis	ZStP (Jahr), (Seite)

Publikationsjahr	Entscheidnummer	Entscheiddatum	Publikationsorgan	Leitsatz	Kommentar
1999					
StE	1 ST.1998.116	10. Juni 1999	StE 1999 A 21.18 Nr. 6	Erlass von Verwaltungsverordnungen. Unzulässigkeit der Subdelegation. Der Erlass der steuerlich massgebenden Landwerte gemäss der Weisung des Zürcher Regierungsrates an die Steuerbehörden über die Bewertung von Liegenschaften und die Festsetzung der Eigenmietwerte vom 21. August 1996 durch die Finanzdirektion ist wegen unzulässiger Subdelegation gesetzwidrig. Die Weisung ist im Hinblick auf ihre beschränkte zeitliche Geltungsdauer trotz festgestellter Rechtswidrigkeit weiterhin anwendbar. Die Festsetzung des Eigenmietwerts und des Vermögenssteuerwerts auf 70% des tatsächlichen Marktwerts ist mit Art. 4 BV und § 34 Abs. 1 StG vereinbar.	Das Verwaltungsgericht hat am 23. September 1999 eine Beschwerde gegen diesen Entscheid abgewiesen (SB.1999.00066).
	3 ST.1997.72	26. Juni 1997	StE 1999 B 21.1 Nr. 7	Steuerfreiheit von Schadenersatzleistungen. Die einer Privatperson wegen einer Gebäudeschädigung geleistete Zahlung dient dem Ausgleich des Minderwerts und ist unbekümmert darum, ob der Schaden behoben worden oder ob er überhaupt reparabel ist, als Schadenersatz einkommenssteuerfrei.	Rechtskräftig

	4 ST.1997.256	8. April 1998	StE 1999 B 23.1 Nr. 42	Abgrenzung der selbstständigen Erwerbstätigkeit zur Liebhaberei. Verluste in den ersten fünf Jahren einer selbstständigen Erwerbstätigkeit lassen diese in der Regel noch nicht als Hobby erscheinen. Das gilt namentlich dann, wenn sich der Träger dieser Tätigkeit darum bemüht, den bisher erfolglos gebliebenen Geschäftszweig durch eine andere eher erfolversprechende Aktivität zu ersetzen, die sich ihrer Natur nach nicht als Hobby eignet.	Rechtskräftig
	2 ST.1998.73	26. August 1998	StE 1999 B 24.4 Nr. 51	Rückkauf von Anteilen einer SICAV. Im Gegensatz zur direkten Bundessteuer ist die Gesellschaftsform der SICAV (Société d'Investissement à Capital Variable) luxemburgischen Rechts bei der Veranlagung der Staats- und Gemeindesteuern gleich wie eine Aktiengesellschaft zu behandeln. Ebenso wie bei der Aktiengesellschaft der Rückkauf eigener Aktien, ist daher bei der SICAV die entgeltliche Rücknahme eigener Anteile als steuerlich relevante (direkte) Teilliquidation der Gesellschaft zu betrachten, wobei im Unterschied zur Aktiengesellschaft der beim Gesellschafter steuerbare Ertrag bei der (Teil-)Liquidation einer SICAV nicht nur die Differenz zwischen Liquidationserlös und einbezahltem Grundkapital, sondern den gesamten Veräußerungserlös umfasst.	Rechtskräftig
	1 ST.1998.263	29. Januar 1999	StE 1999 B 25.3 Nr. 22	Eigenmietwert bei unentgeltlicher Nutzungsüberlassung. Überlässt ein Steuerpflichtiger einem Dritten eine Eigentumswohnung unentgeltlich zum Gebrauch, hat er sich den Eigenmietwert als Naturaleinkunft anrechnen zu lassen.	Rechtskräftig

	2 ST.1997.20	2. Juli 1997	StE 1999 B 28 Nr. 5	Steuerfreiheit von Integritätsentschädigungen. Die (sozialversicherungsrechtliche) Integritätsentschädigung dient ebenso wie die (haftpflichtrechtliche) Genugtuung dem Ausgleich eines immateriellen Schadens und ist einkommensteuerfrei. Wird nur die Genugtuungsleistung, nicht aber die Integritätsentschädigung für steuerfrei erklärt, resultiert daraus eine nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung.	Rechtskräftig
	5 DB.1998.40	29. Oktober 1998	StE 1999 B 63.14 Nr. 4	Zwischeneinschätzung des überlebenden Ehegatten wegen Vermögensanfalls von Todes wegen. Grundsätze und bemessungsrechtliche Folgen der güter- und erbrechtlichen Auseinandersetzung. Hat unter den Ehegatten der ordentliche Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung (Art. 196 ff. ZGB) gegolten, unterliegen im Rahmen der Neuveranlagung des überlebenden Ehegatten aus güterrechtlicher Sicht nur die auf einer allfälligen Beteiligungsforderung oder einem Mehrwertanteil im Sinn von Art. 215 ff. bzw. Art. 206 ZGB erzielten Erträge der Gegenwartsbemessung. Im Übrigen fallen das Eigengut und die Errungenschaft des Verstorbenen – je nach Ausgang der güterrechtlichen Auseinandersetzung vermehrt oder vermindert um einen Beteiligungs- und/oder Mehrwertanspruch – in dessen Nachlass, an welchem der überlebende Ehegatte als gesetzlicher und zugleich pflichtteilsgeschützter Erbe (vgl. Art. 462 und Art. 471 Ziff. 3 ZGB) erneut partizipiert. Die ihm in dieser Eigenschaft zufließenden Einkünfte sind in der Zwischenveranlagung ebenfalls als durch Vermögensanfall von Todes wegen verursacht mit Gegenwartsbemessung zu besteuern	Rechtskräftig
	1 ST.1998.9	15. Dezember 1998	StE 1999 B 72.14.2 Nr. 24	Geschäftsmässig nicht begründeter Aufwand. „Fifty-fifty-Praxis“. Berechnung des geschäftsmässig begründeten Aufwands bei Domizil- bzw. Fakturierungsgesellschaften. Die sogenannte	Rechtskräftig

				„Fifty-fifty-Praxis“ der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) im Zusammenhang mit der Erhebung der Verrechnungssteuer kann in Ermangelung anderer sachdienlicher Unterlagen im Bereich der Staats- und Gemeindesteuern als taugliche Schätzungshilfe für die Bemessung des geschäftsmässig begründeten Anteils von Zahlungen ins Ausland herangezogen werden.	
	5 DB.1997.45	11. September 1997	StE 1999 B 95.1 Nr. 5	Voraussetzungen der Einsprache. Wer binnen der durch die Eröffnung der Bundessteuerveranlagung ausgelösten Einsprachefrist im parallelen Verfahren bezüglich der kantonalen Steuern eine vollständig ausgefüllte, auch die Angaben für die Bundessteuer enthaltende Steuererklärung nachreicht, tut damit seinen laut Art. 132 DBG unerlässlichen Einsprachewillen rechtzeitig kund. Er erhebt damit formgerecht und gültig Einsprache gegen die Bundessteuereinschätzung.	Rechtskräftig
	5 DB.1997.3	29. April 1998	StE 1999 B 95.2 Nr. 3	Einsprache gegen eine Ermessensveranlagung. Aufhebung einer zu Recht erfolgten Ermessensveranlagung im Einspracheverfahren nach Bundesrecht (Art. 132 Abs. 3 DBG). Die Begründung der Einsprache stellt in erster Linie eine Prozessvoraussetzung dar, enthält aber zugleich eine materiellrechtliche Komponente, indem sie die Beweislastverteilung im Rechtmittelverfahren regelt. Nachweis der Unrichtigkeit der Veranlagung durch den Steuerpflichtigen. Begriff und verfahrensrechtliche Bedeutung der „offensichtliche Unrichtigkeit“ einer Ermessensveranlagung.	Rechtskräftig
	2 ST.1996.187	4. März 1998	StE 1999 B 96.12 Nr. 10	Überprüfung einer Ermessensveranlagung. Beruht eine solche auf einer hinreichenden Rechtsgrundlage, ist im Rekursverfahren allein zu prüfen, ob dem steuerpflichtigen vorab der Nachweis ihrer materiellen Unrichtigkeit gelungen ist oder – falls ein solches Unterfangen scheitert – ob sich die angefochtene Einschätzung als angemessen erweist. Massgeblicher Aktenstand.	Rechtskräftig

ZStP	1 ST.1998.116	10. Juni 1999	ZStP 1999, 224	Eigenmiet- und Vermögenssteuerwert. – Indem die Finanzdirektion anstelle des Gesamtregierungsrats die steuerlich massgebenden Landwerte der Weisung 1996 festlegte, wurde eine gesetzeswidrige Subdelegation vorgenommen. Dass die Landwerte dagegen weder im Amtsblatt noch in der Gesetzessammlung publiziert wurden, ist dagegen nicht zu beanstanden. Trotz der Rechtswidrigkeit ist die Weisung 1996 zur Vermeidung einer Regelungslücke aber weiterhin anwendbar. – §§ 20 Abs. 2, 34 Abs. 2 aStG.	Das Verwaltungsgericht hat am 23. September 1999 eine Beschwerde gegen diesen Entscheid abgewiesen (SB.1999.00066).
	1 ST.1998.16	9. März 1999	ZStP 1999, 312	Kapitalleistungen aus Vorsorge. – Die Rechtskraft der Einschätzung einer gesonderten Jahressteuer, welche nur drei von vier im gleichen Jahr ausgerichteten Kapitalleistungen erfasst, steht der nachträglichen Besteuerung der vierten Kapitalleistung zum Steuersatz dieser Kapitalleistung allein nicht entgegen. – § 32 Abs. 6 aStG.	Rechtskräftig
	3 GR.1998 71 + 72	13. Juli 1999	ZStP 1999, 333	Grundsteuern. – Die Bestimmungen von §§ 161 Abs. 3 lit. a und 180 lit. b aStG, wonach Handänderungen infolge Begründung, Fortsetzung oder Aufhebung der ehelichen Gütergemeinschaft sowie Scheidungsurteil oder gerichtlich genehmigter Scheidungskonvention steuerlich privilegiert sind (Aufschub der Besteuerung bzw. Befreiung) verstossen gegen Art. 4 Abs. 1 BV. Die Privilegierung ist auf diejenigen Tatbestände auszudehnen, bei welchen die Handänderung unter Ehegatten infolge einer vom Gesetz vorgesehenen oder vom Richter angeordneten güterrechtlichen Auseinandersetzung vorgenommen wird (Praxisänderung). – §§ 161 Abs. 3 lit. a, 180 lit. b aStG.	Rechtskräftig
	I 80/1998	24. November 1998	ZStP 1999, 348	Einkommenssteuer. – Gleichartige Kapitalzahlungen des Arbeitgebers. – Unter gleichartigen Kapitalzahlungen des Arbeitgebers sind auch solche Zuwendungen zu verstehen, die bei glei-	Rechtskräftig

				cher Gelegenheit erfolgen wie Kapitalleistungen von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge bei vorzeitiger Auflösung des Vorsorgeverhältnisses (Freizügigkeitsfall). Darunter sind Leistungen zu verstehen, die den Zweck verfolgen, das bisherige Vorsorgeniveau aufrecht zu erhalten. Solche Kapitalzahlungen des Arbeitgebers unterliegen einer gesonderten und damit privilegierten Besteuerung. – § 32 Abs. 6 aStG.	
2000					
StE	4 DB.1999.34	11. November 1999	StE 2000 A 12 Nr. 9	Lebensversicherung mit darlehensfinanzierter Einmalprämie. Eine rückkaufsfähige Lebensversicherung mit fremdfinanzierter Einmalprämie ist in der Regel als absonderlich zu betrachten, weshalb die Schuldzinsen wegen Steuerumgehung nicht abziehbar sind. Nur ausnahmsweise ist nicht auf eine Steuerumgehung zu schliessen, so namentlich bei einem Versicherungsnehmer, dessen Reinvermögen die Einmalprämie wesentlich übersteigt, wenn der Ertrag des Vermögens die Aufwendungen für das Darlehen deutlich übertrifft oder wenn ihm die Verflüssigung des Vermögens wegen den anfallenden Vermögensgewinnsteuern oder dem Verlust von Sachwerten unzumutbar ist.	Rechtskräftig
	1 ST.1998.57	18. Dezember 1998	StE 2000 B 22.1 Nr. 3	Abgrenzung der Leistungen aus Arbeitsverhältnis von den privaten Kapitalgewinnen. Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit setzt den Übergang einer „Leistung“ auf den Arbeitnehmer im Sinn einer Vorteilszuwendung voraus. Weil niemand in der Lage ist, mehr Rechte zu veräussern, als er selbst besitzt, erfordert dieser Vorgang seinerseits die Verfügungsmacht des Leistenden über den fraglichen Vermögensvorteil im Zeitpunkt seiner Übertragung auf den Arbeitnehmer. Fehlt dieses Merkmal, liegt kein Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit vor.	Rechtskräftig

	4 DB.1999.11	9. November 1999	StE 2000 B.23.1 Nr. 46	<p>Selbstständige Erwerbstätigkeit während der Verpachtung. Findet zufolge bloss vorübergehender Verpachtung eines Betriebs keine Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit statt, mit der Folge, dass vorläufig eine steuerliche Endabrechnung über die stillen Reserven unterbleibt, gilt der Verpächter insofern weiterhin als selbstständig Erwerbender. Verkauft er während der Verpachtung ein Geschäftsaktivum (Grundstück), kann er mit dem Veräusserungsgewinn (auch) Geschäftsverluste verrechnen, welche während der Verpachtung angefallen sind. Approximative Ermittlung des massgeblichen Einkommenssteuerwerts des verkauften Objekts bei früherer Aufteilung mittels Parzellierung. Umfang des verrechenbaren Verlusts. Veräussert ein selbstständig Erwerbender ein zuvor aufgeteiltes Geschäftsaktivum mit Gewinn, schmälert sich dieser um die gesamten bis anhin noch nicht verrechneten, innerhalb der Verlustverrechnungsperioden entstandenen Betriebsverluste und nicht nur um deren auf den veräusserten Anteil bezogene Quote.</p>	Rechtskräftig
	1 ST.1998.47	15. Juli 1999	StE 2000 B 23.47.2. Nr. 12	<p>Nicht aktivierte Baukreditzinsen als wiedereingebrachte Abschreibungen. Baukreditzinsen sind bei der Einkommenssteuer einerseits als aktivierungspflichtige Baukosten und bei der Grundstückgewinnsteuer andererseits als Anlagekosten zu betrachten. Soweit sie in der Vergangenheit nicht aktiviert, sondern steuermindernd in Abzug gebracht worden sind, ist dieser Vorgang als verdeckte Abschreibung zu würdigen, die bei Veräusserung der Liegenschaft „wiedereingebracht“ wird. Landzinsen sind „echte“ Schuldzinsen und daher nicht aktivierungspflichtig. Sie fallen dementsprechend als Gewinnsubstrat im Sinn von § 22 StG ausser Betracht. Die durch die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung zur</p>	Rechtskräftig

				Aktivierung von Baukreditzinsen eingeleitete Änderung der Einschätzungspraxis verstösst weder gegen das Verbot der Rückwirkung noch sind davon rechtskräftig veranlagte Einschätzungen früherer Jahre betroffen	
	2 ST.1999.226	7. September 1999	StE 2000 B 26.11 Nr. 1	Besteuerung des Vermögensertrags aus aufgeschobener Vorsorgeleistung. Wird eine Kapitalabfindung aus einem Vorsorgeverhältnis gänzlich oder teilweise erst mit einiger Verzögerung nach dem Vorsorgeereignis ausbezahlt, ist jener Teil, welcher auf deren Verzinsung entfällt, nicht privilegiert, sondern als gewöhnlicher Zinsertrag zu erfassen. Daran ändert der Umstand, dass die Vorsorgeeinrichtung den Steuerbehörden den Gesamtbetrag als Vorsorgeleistung meldet, nichts.	Rechtskräftig
	5 DB.1997.66	10. September 1998	StE 2000 B 26.12 Nr. 4	Vorsorgerenten. Anwendbarkeit der 80%-Regel. Ob Renten aus beruflicher Vorsorge, die vor dem 1. Januar 1992 zu laufen beginnen und auf einem Vorsorgeverhältnis beruhen, das am 31. Dezember 1986 bereits bestanden hat, gemäss Art. 22 Abs. 1 und 204 Abs. 1 lit. b DBG vollumfänglich oder bloss zu 80% steuerbar sind, bestimmt sich nach ständiger Praxis der ESTV aus Gründen der Veranlagungsökonomie allein nach dem Verhältnis von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträgen während der letzten Jahre vor Beginn des Rentenflusses. Betragen die Prämien des Arbeitnehmers während dieser Zeit weniger als 100%, jedoch mindestens 20%, sind die Renten ungeachtet ihrer tatsächlichen Finanzierung nur zu 80% der Einkommensteuer unterworfen. Missbrauchstatbestände vorbehalten, haben deshalb im Licht der speziellen Rechtsgleichheit (Gleichbehandlung im Unrecht) alle Steuerpflichtigen Anspruch auf diesen Einschlag.	Rechtskräftig
	2 ST.1998.46	28. September 1999	StE 2000 B 26.12 Nr. 5	Besteuerung von Vorsorgerenten zu 80%. Die Praxis der ESTV zur direkten Bundessteuer (vgl. StE 2000 B 26.12 Nr. 4) gilt für die kantonalen	Rechtskräftig

				Steuern in analoger Weise. Mithin bestimmt sich der Grad der Eigenfinanzierung der Rente einzig nach dem Anteil der eigenen Beitragsleistungen des Vorsorgenehmers an den Gesamtbeiträgen. Betragen die eigenen Beiträge in den letzten Jahren vor Beginn des Rentenflusses wenigstens 20% der gesamten Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge, ist die Altersleistung mit Rücksicht auf die spezielle Rechtsgleichheit zu 80% steuerbar.	
	1 ST.1999.433	10. Januar 2000	StE 2000 B 26.25 Nr. 1	Bezüge aus einer liechtensteinischen Stiftung. Mit einer Familienstiftung nach lichtensteinischem Recht kann gemäss IPRG-Regeln das Verbot des Fideikommisses von Art. 335 Abs. 2 ZGB nicht umgangen werden, soweit die Begünstigten der Stiftung im Zeitpunkt ihrer Errichtung Wohnsitz in der Schweiz hatten. Mithin sind Vermögen und Ertrag der Stiftung vollumfänglich den Begünstigten zuzuordnen und liegt keine Schenkung vor. Im Rahmen der Ermessenseinschätzung erweist sich hier der Stiftungsertrag als angemessen. Für das Vermögen fehlt es indessen an den Voraussetzungen für eine Ermessenseinschätzung, da der Pflichtige gemäss Stiftungsstatuten nur bezüglich des Stiftungsertrags begünstigt ist, während hinsichtlich des Stiftungskapitals seine Söhne begünstigt sind.	Rechtskräftig
	5 DB.1997.58	17. Dezember 1998	StE 2000 B 27.2 Nr. 23	Abziehbarkeit von Rentenleistungen. Rentenzahlungen sind nach Art. 33 Abs. 1 lit. b DBG abzugsfähig, wenn die bisher erbrachten Rentenleistungen den Wert der seitens des Rentenschuldners empfangenen Gegenleistung übersteigen. Das gilt mit Blick auf Art. 144 ^{bis} aBV auch dann, wenn sich diese Regelung als verfassungswidrig erwiese.	Rechtskräftig
	3 GR.1998 71 + 72	13. Juli 1999	StE 2000 B 42.33 Nr.1	Handänderungen unter Ehegatten. Die Bestimmungen von § 161 Abs. 3 lit. a aStG, wonach Handänderungen infolge Begründung, Fortsetzung oder Aufhebung der ehelichen Güterge-	Rechtskräftig

				meinschaft sowie Scheidungsurteil oder gerichtlich genehmigter Scheidungskonvention steuerlich privilegiert sind (Aufschub der Besteuerung bzw. Befreiung), verstösst gegen Art. 4 Abs. 1 BV. Die Privilegierung ist auf diejenigen Tatbestände auszudehnen, bei welchen die Handänderung unter Ehegatten infolge einer vom Gesetz vorgesehenen oder vom Richter angeordneten güterrechtlichen Auseinandersetzung vorgenommen wird.	
	3 GR.1998.82	13. Juli 1999	StE 2000 B 44.1 Nr. 9	Veräusserungsgewinn. Zwischenzeitliche Änderung der Nutzungsplanung. Erreicht die Nichteinzonung eines bisher in einer altrechtlichen Bauzone gelegenen Grundstücks teilweise nicht die Intensität einer materiellen Enteignung, so ist anlässlich der Ermittlung des Grundstückgewinns infolge Heimschlagsvertrags bei den entschädigungslos gebliebenen Werteinbussen Landwert vor 20 Jahren dem Erlös gegenüberzustellen. Nach dem Grundsatz der vergleichbaren Verhältnisse sowie mangels Ausgleichs für Planungsmehr- oder Minderwerte im kantonalen Recht ist dabei gewöhnlich vom damaligen Baulandpreis auszugehen; jedoch ist für die damals erst groberschlossenen Teilflächen ein entsprechender Einschlag vorzunehmen	Rechtskräftig
	3 GR.1999.74	15. Februar 2000	StE 2000 B 44.13.7 Nr. 17	Grundstückgewinnsteuer. Verluste aus Teilveräusserungen. Die Verlustverrechnung nach Zürcher Grundstückgewinnsteuerrecht setzt voraus, dass das gesamte Grundstück bzw. der ganze Grundstückskomplex veräussert worden ist. Nicht unter diesen Veräusserungsbegriff fallen zivilrechtliche Handänderungen, welche die Verfügungsgewalt über das mit Verlust veräusserte Grundstück unberührt lassen. Behält der Veräusserer nämlich die dem Grundeigentum inwohnende Verfügungsgewalt, ist nicht ausgeschlossen, dass er den wirtschaftlichen Gehalt dieses Grundstücks durch eine – formell	Rechtskräftig

				betrachtet weitere, wirtschaftlich gesehen erstmalige – Handänderung mit Gewinn realisiert.	
	1 ST.1997.193	23. September 1999	StE 2000 B 72.14.2 Nr. 25	Wertberichtigung auf Forderungen zwischen Schwestergesellschaften. Wertberichtigungen auf Forderungen zwischen verbundenen Gesellschaften sind nur ausnahmsweise geschäftsmässig begründet. Ein Bürgerkrieg im Land der Schwestergesellschaft kann grundsätzlich einen solchen Umstand darstellen; vorliegend ist die Gefährdung der Forderung indessen nicht genügend substantiiert, zumal die hiesige Gesellschaft vorgängig auf eine ursprünglich vereinbarte Bankgarantie der Schwestergesellschaft verzichtet hat	Rechtskräftig
	1 ST.1997.193	23. September 1999	StE 2000 B 72.24 Nr. 1	Verwaltungsgesellschaft. Umschreibung des Begriffs der Verwaltungstätigkeit. Der Nachweis einer solchen Tätigkeit ist vorliegend nicht gelungen.	Rechtskräftig
StR	3 GR.2000.6	30. Mai 2000	StR 2000, 822	Die SBB sind als spezialgesetzliche Aktiengesellschaft gestützt auf Art. 21 Abs. 1 SBBG nur von der Handänderungssteuer befreit, wenn die fragliche Liegenschaft eine notwendige Beziehung zum Betrieb des Unternehmens der SBB aufwies (Änderung der Rechtsprechung). – § 229 Abs. 3 lit. a StG.	Rechtskräftig. In einem Nachfolgefall hat das Verwaltungsgericht am 18. Dezember 2002 eine Beschwerde abgewiesen (SB.2002.00065; vgl. ZStP 2003, 163). Die hiergegen erhobene staatsrechtliche Beschwerde der SBB hat das Bundesgericht mit Entscheid vom 23. Dezember 2003 (vgl. ZStP 2004, 45) ebenfalls abgewiesen.

ZStP	1 ST.1999.406	11. Januar 2000	ZStP 2000, 101	Einkommenssteuer. – Eigenmiet- und Vermögenssteuerwert. – Die Einteilung der Objekte in eine bestimmte Lageklasse einer Gemeinde ist im Einschätzungs- und anschliessenden Rechtsmittelverfahren einer Überprüfung zugänglich. – §§ 20 Abs. 1, 34 aStG.	Rechtskräftig
	3 GR.1998.25-32	20. April 1999	ZStP 2000, 212	Grundstückgewinnsteuer. – Teilveräusserung. – Verlustverrechnung. – Werden Teile eines Areals veräussert, welches aus der Sicht des Veräusserers zuvor als wirtschaftliche Einheit galt, ist der Gewinn für jede Teilparzelle einzeln zu ermitteln. Der Steuerpflichtige kann für jede Teilveräusserung wählen, ob er der Gewinnberechnung den Erwerbspreis oder den Verkehrswert vor 20 Jahren zugrunde legen will. Die Verlustverrechnung gemäss ist über die Gemeindegrenzen hinweg möglich, weil das Grundsteuerrecht als kantonales Recht der lediglich abgeleiteten Steuerhoheit der Gemeinden vorgeht. Die veranlagende Gemeinde ist jedoch an die Feststellung der Verlusthöhe durch die Zweitgemeinde nicht gebunden. – §§ 165, 169 aStG.	Rechtskräftig
	3 GR.1999.74	15. Februar 2000	ZStP 2000, 217	Grundstückgewinnsteuer. - Verlustverrechnung. - Die Verlustverrechnung nach § 169 Abs. 3 aStG setzt voraus, dass das gesamte Grundstück bzw. der ganze Grundstückskomplex veräussert worden ist. Nicht unter diesen Veräusserungsbegriff fallen zivilrechtliche Handänderungen, welche die Verfügungsgewalt über das mit Verlust veräusserte Grundstück unberührt lassen. Behält der Veräusserer nämlich die dem Grundeigentum innewohnende Verfügungsgewalt, ist nicht ausgeschlossen, dass er den wirtschaftlichen Gehalt dieses Grundstücks durch eine – formell betrachtet weitere, wirtschaftlich gesehen erstmalige – Handänderung mit Gewinn realisiert. – § 169 Abs. 3 aStG.	Rechtskräftig

	2 ST.2000.39	14. Juni 2000	ZStP 2000, 226	<p>Einkommenssteuer. – Ausserordentliche Einkünfte in der Bemessungslücke 1998. – Die harmonisierungsrechtliche Übergangsordnung gemäss Art. 69 StHG ist für die Kantone in dem Sinn bindend, dass sie zur Übernahme der nicht abschliessenden Aufzählung der ausserordentlichen Einkünfte verpflichtet sind. Da § 275 Abs. 2 StG von einer abschliessenden Aufzählung ausgeht, erweist sich diese Bestimmung als harmonisierungswidrig, weshalb die regierungsrätliche Verordnung zur Anwendung gelangt. Generell handelt es sich bei jenen im Bemessungslückensjahr 1998 erzielten Einkünften um ausserordentliche, die hinsichtlich der Einkommensstruktur und/oder des während Jahren geübten Zuflussmechanismus auf ausserordentliche Ereignisse zurückzuführen sind. Dabei müssen neben den bisherigen auch die in den folgenden Jahren eingetreten Umstände berücksichtigt werden. – Art. 69 StHG; § 275 Abs. 2 StG; §§ 1 und 2 VO zu Art. 69 StHG.</p>	<p>Rechtskräftig. Mit Entscheid vom 21. November 2001 (RB 2001 Nr. 87) bestätigte das Verwaltungsgericht diese Rechtsprechung insofern, als es für die Besteuerung ausserordentlicher Einkünfte auf Art. 69 StHG bzw. die regierungsrätliche Verordnung abstellte. Hingegen prüfte es die Frage nach dem Vorliegen ausserordentlicher Einkünfte ausschliesslich unter bemessungsrechtlichen Kriterien; unter dem Gesichtswinkel der Beendigung des Bemessungssystems der Praenumerandobesteuerung mit Vergangenheitsbemessung sind alle Einkünfte ausserordentlich, deren zweimalige Berücksichtigung bei der Steuerbemessung zu Beginn der Steuerpflicht stossend erschiene. Tatsachen, die sich nach dem Systemwechsel verwirklicht haben, müssen aus bemessungsrechtlicher Warte bei Beendigung des Systems ausser Betracht bleiben.</p>
	1 ST.1999.425	3. Oktober 2000	ZStP 2000, 285	<p>Einkommens- und Vermögenssteuer. – Rückweisung einer überschüssigen Ermessenseinschätzung. – Ergeht in Fällen, wo sich Einkommen und Vermögen der Steuerpflichtigen aus zahlreichen Positionen zusammensetzt, zu Unrecht eine globale Ermessenseinschätzung, ist es dem Steuerpflichtigen im Einsprache- bzw. Rekursverfahren von vornherein nicht möglich, den ihm obliegenden Nachweis der Unrichtigkeit der Ermessenseinschätzung in rechtsgenügen-</p>	<p>Rechtskräftig</p>

				der Form anzutreten oder zumindest die Unangemessenheit einzelner Schätzpositionen darzutun. Weil auch die Rekurskommission in solchen Fällen nicht weiss, auf welche (steuerbegründenden) Positionen welche Schätzung entfällt, kann sie den Mangel der überschüssenden Ermessenseinschätzung nicht heilen, weshalb sie die Sache an die Einschätzungsbehörde zurückzuweisen ist. – § 87 Abs. 2 aStG; § 149 Abs. 2 und 3 StG.	
	3 GR.1999.71	1. Februar 2000	ZStP 2000, 297	Handänderungssteuer. – Baurecht. Kettenhandel. Wirtschaftliche Handänderung. – Treten Dritte (= „Enderwerber“) etappenweise in einen öffentlich beurkundeten, jedoch nicht im Grundbuch eingetragenen Baurechtsvertrag ein, indem sie mit dem Landeigentümer neue Baurechtsverträge betreffend Teilparzellen schliessen und im Grundbuch eintragen lassen, so liegt kein Kettenhandel im Zusammenhang mit der Begründung von selbständigen und dauernden Baurechten vor, da erst durch den Grundbucheintrag der Baurechte „Grundstücke“ im Sinn des Zivil- und Grundsteuerrechts entstehen. Eine solche auch im Grundbuch eingetragene Errichtung des Baurechts ist nach Zürcher Praxis noch keine steuerbare Handänderung, sondern erst dessen Weiterübertragung. – §§ 156 Abs. 1 lit. b, 161 Abs. 2 lit. a und b, 178 Abs. 2 lit. a und b aStG.	Rechtskräftig
	3 GR.2000.6	30. Mai 2000	ZStP 2000, 318	Handänderungssteuer. – Steuerbefreiung. – Die SBB sind als spezialgesetzliche Aktiengesellschaft gestützt auf Art. 21 Abs. 1 SBBG nur von der Handänderungssteuer befreit, wenn die fragliche Liegenschaft eine notwendige Beziehung zum Betrieb des Unternehmens der SBB aufwies (Praxisänderung). – § 229 Abs. 3 lit. a StG.	Rechtskräftig. In einem Nachfolgefall hat das Verwaltungsgericht am 18. Dezember 2002 eine Beschwerde abgewiesen (SB.2002. 00065; vgl. ZStP 2003, 163). Die hiergegen erhobene staatsrechtliche Beschwerde der SBB hat das Bundesgericht mit Entscheid vom 23. Dezember 2003 (vgl. ZStP

					2004, 45) ebenfalls abgewiesen.
2001					
StE	1 ST.2000.155	15. Dezember 2000	StE 2001 A 32 Nr. 5	Einkünfte für im Ausland geleistete unselbstständige Erwerbstätigkeit. Bonuszahlungen für Arbeitsleistungen, welche ein in der Zwischenzeit in die Schweiz zurückgekehrter Arbeitnehmer einer Bank in London erbracht hat, sind gemäss Art. 15 Abs. 1 i.V.m. Art. 22 Abs. 2 DBA-GB in der Schweiz von der Besteuerung auszunehmen, und zwar unbedingt, d.h. unabhängig davon, ob Grossbritannien von seinem Besteuerungsrecht Gebrauch macht oder nicht (Vermeidung einer virtuellen Doppelbesteuerung). Diese Einkünfte können jedoch gemäss Art. 22 Abs. 6 DBA-GB für die Satzbestimmung herangezogen werden.	Rechtskräftig
	4 DB.1999.65	19. Oktober 2000	StE 2001 B 23.1 Nr. 49	Zeitpunkt der Aufnahme der Liegenschaftshändlertätigkeit. Überbaut ein ehemals selbstständiger Metzgermeister ererbte Grundstücke, auf welchen sich u.a. das zuvor als Metzgerei genutzte, danach nur noch (eigenen) Wohnzwecken dienende Gebäude befunden hatte, nach Abbruch und nach Abparzellierung mit zwei in hohem Mass fremdfinanzierten Mehrfamilienhäusern und veräussert er einen Teil davon als Eigentumswohnungen, betätigt er sich als Liegenschaftshändler. Massgebend bei der Ermittlung des steuerbaren Gewinns ist nicht die ganze Besitzesdauer. Weder der Zeitpunkt des erbweisen Erwerbs der Objekte noch jener der Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit als Metzger ist zu beachten. Vielmehr ist auf den Moment der Aufnahme der Liegenschaftshändlertätigkeit und den damaligen Wert der Grundstücke abzustellen. Dabei spielt der Zeitpunkt eine Rolle, in welchem er den Entschluss zur Überbauung gefasst und mit der Abklärung der Bebauungsmöglichkeiten begonnen hat.	Rechtskräftig
	4 DB.2000.16	22. Dezember 2000	StE 2001 B 24.4 Nr. 59	Transponierung. Verkauf einer Beteiligung an	Rechtskräftig

				eine selbstbeherrschte Gesellschaft mit Gewinn; Einkommen aus Wertschriftenhandel (Art. 18 Abs. 1 DBG) oder Kapitalertrag (Anwendungsfall einer Transponierung; Art. 20 Abs. 1 lit. c DBG)?	
	2 ST.1999.285	26. Februar 2001	StE 2001 B 24.4 Nr. 61	Rückkauf von Anteilsrechten einer in Jersey inkorporierten Gesellschaft. Die nach dem Recht von Jersey inkorporierte Gesellschaft weist wohl grosse Ähnlichkeiten mit einer schweizerischen AG auf. Anders als bei einer luxemburgischen SICAV ist jedoch mit dem Rückkauf von Anteilsrechten keine Kapitalherabsetzung verbunden, weil die nämlichen Anteile binnen angemessener Frist wieder ausgegeben werden. Daher liegt keine Teilliquidation vor.	Rechtskräftig
	3 ST.2000.230	12. Dezember 2000	StE 2001 B 25.6 Nr. 46	Liegenschaftsunterhaltskosten. Überschreitet der Strassenlärm bei einer Liegenschaft die massgebenden Immissionsgrenzwerte gemäss Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986, so stellen die Aufwendungen für die Erstellung einer Lärmschutzwand Unterhaltskosten dar.	Rechtskräftig
	2 ST.2000.209	26. September 2000	StE 2001 B 29.3 Nr. 17	Kinderabzug bei volljährigem Kind. Die Beurteilung, ob ein volljähriges Kind im Sinn des Steuerrechts in Ausbildung stehe, ist in Anlehnung an die Praxis zur zivilrechtlichen Normierung der elterlichen Unterhaltspflicht vorzunehmen.	Rechtskräftig
	3 GR.1999.102	14. März 2000	StE 2001 B 44.13.1 Nr. 4	Begriffe der Verwahrlosung und der Auskernung bei der Grundstückgewinnsteuer. Ob ein Gebäude verwahrlost ist oder ob ein Umbau seiner Intensität nach auf eine Auskernung hinausläuft, beurteilt sich nicht nach formalen Kriterien, sondern aufgrund einer Gesamtbetrachtung des Einzelfalls. Bedeutung dieser Tatbestände für den Anteil wertvermehrender Aufwendungen bei den Kosten eines Umbaus. Im beurteilten Fall bleibt die tragende Gebäudestruktur bestehen, weshalb keine Auskernung vorliegt. Sodann fehlen Anhaltspunkte für eine (Teil-) Verwahrlosung.	Rechtskräftig

2 ST.2000.39	14. Juni 2000	StE 2001 B 65.4 Nr. 1	<p>Ausserordentliche Einkünfte in der Bemessungslücke. Die harmonisierungsrechtliche Übergangsordnung gemäss Art. 69 StHG ist für die Kantone insoweit bindend, als diese zur Übernahme der nicht abschliessenden Aufzählung der ausserordentlichen Einkünfte verpflichtet sind. § 275 Abs. 2 StG beinhaltet eine abschliessende Aufzählung und erweist sich damit als harmonisierungswidrig. Im Zürcher Recht fehlt eine Übergangsbestimmung in der erforderlichen Gesetzesform, welche die steuerbaren ausserordentlichen Einkünfte in der Übergangsperiode harmonisierungskonform umschreibt. Ersatzweise gelangt darum Art. 69 Abs. 3 StHG, obwohl bloss Rahmenvorschrift, unmittelbar zur Anwendung. Die regierungsrätliche Verordnung bleibt für den Steuersatz und die Sozialabzüge anwendbar. Generell sind jene im Bemessungslückensjahr 1998 erzielten Einkünften als ausserordentlich zu würdigen, die hinsichtlich der Einkommensstruktur und/oder des während Jahren geübten Zuflussmechanismus auf aussergewöhnliche Vorgänge zurückzuführen sind. Für die Qualifikation sind neben den Verhältnissen im Lückensjahr und zuvor auch Umstände in der Zeit nach der Übergangsperiode zu berücksichtigen.</p>	<p>Rechtskräftig. Mit Entscheid vom 21. November 2001 (RB 2001 Nr. 87) bestätigte das Verwaltungsgericht diese Rechtsprechung insofern, als es für die Besteuerung ausserordentlicher Einkünfte auf Art. 69 StHG bzw. die regierungsrätliche Verordnung abstellte. Hingegen prüfte es die Frage nach dem Vorliegen ausserordentlicher Einkünfte ausschliesslich unter bemessungsrechtlichen Kriterien; unter dem Gesichtswinkel der Beendigung des Bemessungssystems der Praenumerandobesteuerung mit Vergangenheitsbemessung sind alle Einkünfte ausserordentlich, deren zweimalige Berücksichtigung bei der Steuerbemessung zu Beginn der Steuerpflicht stossend erschiene. Tatsachen, die sich nach dem Systemwechsel verwirklicht haben, müssen aus bemessungsrechtlicher Warte bei Beendigung des Systems ausser Betracht bleiben.</p>
4 DB.2000.16	22. Dezember 2000	StE 2001 B 65.4 Nr. 2	<p>Ausserordentliche Einkünfte in der Bemessungslücke. Substanzdividenden sind stets als aperiodisches und damit ausserordentliches Einkommen im Sinn von Art. 218 Abs. 3 DBG zu würdigen; fallen sie in ein Lückensjahr, sind sie mit einer separaten Jahressteuer zu erfassen (Art. 218 Abs. 2 DBG). Ebenso verhält es sich mit Transponierungsgewinnen im Sinn der bundesgerichtlichen Rechtsprechung und unter Umständen auch mit geldwerten Leistungen (Art. 20</p>	<p>Rechtskräftig</p>

				Abs. 1 lit. c DBG); desgleichen ausnahmsweise mit Bonuszahlungen (Art. 17 Abs. 1 DBG). Hierbei ist notwendige, aber nicht hinreichende Voraussetzung, dass der Bonus dem Steuerpflichtigen zusteht. Arbeitet der Alleinaktionär einer Beratungsgesellschaft als deren Arbeitnehmer aufgrund eines Auftragsverhältnisses zwischen beiden Unternehmen als Geschäftsführer einer andern Aktiengesellschaft, steht der von dieser ausgerichtete Bonus der Arbeitgeberin und nicht dem Aktionär zu.	
	2 ST.2000.226	23. Februar 2001	StE 2001 B 65.4 Nr. 3	Schätzung von ausserordentlichen Einkünften in der Bemessungslücke nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Nichteinreichung der Steuererklärung 1999 A genügt für sich allein nicht zur Annahme, es seien im Lückenjahr 1998 ausserordentliche, mit einer separaten Jahressteuer zu erfassende Einkünfte geflossen. Vielmehr sind diesbezüglich mangels konkreter Anhaltspunkte zuerst gezielte Untersuchungsmassnahmen anzustellen. Erst dann darf das Steueramt nach Mahnung der betreffenden Auflage zur Schätzung nach pflichtgemäßem Ermessen schreiten. Dabei kann u.U. auch in der Nichtvornahme einer zumutbaren Mitwirkungshandlung ein Anhaltspunkt für das Vorliegen ausserordentlicher Einkünfte liegen	Rechtskräftig
	1 ST.1997.196	23. November 2000	StE 2001 B 72.13.22 Nr. 40	Gewinnvorwegnahme durch (Dritt-)Pfandbestellung unter verbundenen Unternehmen im innerkantonalen Verhältnis. Wenn eine Tochtergesellschaft auf ihren Liegenschaften einen Namensschuldbrief errichtet und dieser der Muttergesellschaft unentgeltlich überlässt, liegt darin eine verdeckte Gewinnausschüttung. Die im Drittvergleich geschuldete Pfandbestellungskommission, die bei der leistenden Gesellschaft als verdeckte Vorteilszuwendung ertragserhöhend zu berücksichtigen ist, stellt in erster Linie eine Entschädigung für das eingegangene Ver-	Rechtskräftig

				lustrisiko dar und bemisst sich annäherungsweise nach dem so genannten „credit spread“. Dieser ergibt sich – bezogen auf das jeweilige Bemessungsjahr – aus der durchschnittlichen Zinsdifferenz zwischen Althypotheken einerseits und Blankogeschäftskrediten andererseits, basierend auf den damaligen Zinssätzen der ZKB. Nicht zu berücksichtigen ist eine Kreditkommission, wie sie im Bankgeschäft regelmässig auf Kontokorrentkrediten erhoben wird, weil sich der Einbezug einer solchen mit dem Wesen der Pfandbestellung nicht vereinbaren liesse.	
StR	1 ST.2000.155	15. Dezember 2000	StR 2001, 403	Gemäss Art. 15 Abs. 1 Satz 1 DBA-GB können Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit nur im Wohnsitzstaat besteuert werden, es sei denn, die Arbeit wird im anderen Vertragsstaat ausgeübt (Arbeitsortprinzip). Wird die Arbeit dort ausgeübt, so können die dafür bezogenen Vergütungen im andern Staat besteuert werden (Satz 2). Vorliegend sind die fraglichen Lohnbestandteile mit Bonuscharakter (Cash-Bonus, Zuteilungen aus Aktien- und Optionsplänen) nicht auf die ab 1. Februar 1998 im Schweizer Stammhaus, sondern auf die im Vorjahr zugunsten der Niederlassung in London erbrachten Arbeitsleistungen der Pflichtigen zurückzuführen. Damit steht fest, dass sie nach Massgabe des Arbeitsortsprinzips trotz Ansässigkeit der Pflichtigen im Kanton Zürich Grossbritannien zur Besteuerung zuzuweisen sind. Es handelt sich bei dieser Befreiung um eine „unbedingte Befreiung“, welche bereits die virtuelle Besteuerung vermeiden soll; die Befreiung in der Schweiz kann also nicht von der effektiven Besteuerung im anderen Staat abhängig gemacht werden.	Rechtskräftig
	2 ST.2001.10	19. März 2001	StR 2001, 603	Eine Ermessenseinschätzung ist vorzunehmen, wenn die Steuerbehörde sich hinsichtlich steuerbegründender bzw. -erhöhender Tatsachen (nicht hingegen mit Bezug auf steueraufhebende	Rechtskräftig

				bzw. -mindernde Tatsachen) in einem Untersuchungsnotstand befindet. Unerheblich ist, ob der Untersuchungsnotstand durch eine Verfahrenspflichtverletzung des Steuerpflichtigen oder sonstwie verursacht ist. Bei der Überprüfung einer Ermessenseinschätzung im Rechtsmittelverfahren besteht eine Kognitionsbeschränkung. Die Ermessenseinschätzung ist nur aufzuheben, wenn sie sich als offensichtlich unrichtig erweist. Die offensichtliche Unrichtigkeit kann qualitativer und/oder quantitativer Natur sein.	
	4 DB.2000.58	28. Juni 2001	StR 2001, 824	Ausschüttungen der laufend erwirtschafteten Erträge im zufolge Übergangs von der Pränumerandobesteuerung mit Vergangenheitsbemessung zur Postnumerandobesteuerung mit Gegenwartsbemessung entstehenden Bemessungslückensjahr (1998) gelten grundsätzlich als ordentliche Leistungen. Anders verhält es sich indes dann, wenn die Dividendenzahlung in diesem Jahr erstmals erfolgt, obgleich die erzielten Gewinne schon in den Vorjahren solche Leistungen ermöglicht hätten. Diesfalls sind die Dividenden beim Empfänger als ausserordentliche Einkünfte im Sinn von Art. 218 DBG zu würdigen. An dieser Würdigung ändert der Umstand, dass in den Folgejahren Ausschüttungen in gleicher oder ähnlicher Höhe erfolgt sind, jedenfalls dann nichts, wenn der Aktionär die Gesellschaft beherrscht und damit deren Dividendenpolitik steuern kann.	Rechtskräftig
ZStP	1 ST.2000.217	8. Dezember 2000	ZStP 2001, 44	Verfahrensrecht. – Schätzung von ausserordentlichen Einkünften im Steuerjahr 1998 nach pflichtgemäsem Ermessen. – Die Nichteinreichung der Steuererklärung 1999 A allein genügt nicht zur Annahme, es seien im Jahr 1998 ausserordentliche Einkünfte geflossen. Vielmehr sind diesbezüglich zuerst konkrete Untersuchungsmassnahmen anzustellen. Erst dann darf nach Mahnung der betreffenden Auflage zur	Rechtskräftig

				Schätzung nach pflichtgemäßem Ermessen geschritten werden. Dabei kann u.U. auch in der Nichtvornahme einer zumutbaren Mitwirkungshandlung ein Anhaltspunkt für das Vorliegen ausserordentlicher Einkünfte liegen. – Art. 69 Abs. 2 und 3 StHG; § 87 Abs. 2 aStG).	
	3 GR.2000.54	12. Dezember 2000	ZStP 2001, 66	Grundstückgewinnsteuer. – Aufwendungen des innerkantonalen Liegenschaftenhändlers. – Innerkantonale Liegenschaftenhändler können ihre weiteren Aufwendungen gemäss § 221 Abs. 2 StG aus der Zeit vor Inkrafttreten des neuen Rechts vollumfänglich bei der Grundstückgewinnsteuer abziehen, sofern die Handänderung nach dem 1. Januar 1999 vollzogen worden und sichergestellt ist, dass die entsprechenden Aufwendungen nicht bereits bei der Einkommens- oder Gewinnsteuer geltend gemacht und zum Abzug zugelassen worden sind. – §§ 221 Abs. 2, 279 StG.	Rechtskräftig
	2 ST.1999.285	26. Februar 2001	ZStP 2001, 110	Einkommenssteuer. – Rückkauf eigener Aktien. – von einer (steuerbaren) direkten Teilliquidation beim Rückkauf eigener Aktien kann nur dann gesprochen werden, wenn die kaufende Aktiengesellschaft die eigenen Anteile nicht innert angemessener Frist wieder veräussert. Obschon die nach dem Recht der Channel Islands inkorporierte Gesellschaft wie eine luxemburgische SICAV einer schweizerischen Aktiengesellschaft am ähnlichsten ist, bestehen zwischen einer SICAV und einer Channel Islands-Gesellschaft doch gewichtige Unterschiede, indem die Channel Islands-Gesellschaft die zurückgekauften Anteile nicht gleich vernichtet (wie dies die SICAV tut), sondern an (neue) Anteilsinhaber weiterveräussert. – § 19 lit. c, 43 Abs. 2 aStG.	Rechtskräftig
	3 ST.2000.282	6. Februar 2001	ZStP 2001, 118	Einkommenssteuer. – Vermögenssteuerwerte von Liegenschaften. – Die Bewertungsregeln gemäss Weisung 1999 führen nicht zu einer Überbesteuerung. Der neue, einheitliche Kapita-	Rechtskräftig

				lisierungssatz von 7.05% ist massvoll. Entschädigungen seitens des Mieters für Nebenkosten (ohne Warmwasser und Heizung) gehören zum Bruttomiettertrag. – § 39 Abs. StG.	
	3 ST.2000.359	11. Juli 2001	ZStP 2001, 276	Einkommenssteuer. – Abgrenzung Weiterbildung/Ausbildung. – Unter dem Titel Weiterbildungskosten sind auch Berufsaufstiegskosten abzugsfähig, sofern sie dem Aufstieg im angestammten Beruf dienen; dagegen gelten Berufsaufstiegskosten als nicht abzugsfähige Ausbildungskosten, wenn sie den Aufstieg in eine von der gegenwärtigen Tätigkeit klar höhere Stellung ermöglichen sollen. Ob Kosten eines konkreten Lehrgangs den Aufstieg im angestammten Beruf ermöglichen und damit abzugsfähige Weiterbildungskosten darstellen, hat aufgrund einer Würdigung der einzelnen Fächer bzw. der darin vermittelten Fachkenntnisse und einer Gesamtbetrachtung des Lehrgangs als solchen im Hinblick auf die in der Bemessungsperiode ausgeübte Tätigkeit zu erfolgen. Die Kosten einer berufsbegleitenden Ausbildung zum Master of Business Administration (MBA) sind im vorliegenden Fall Aufwendungen für einen allfälligen Aufstieg im angestammten Beruf; insbesondere befähigen sie nicht zu einem direkten Aufstieg in eine deutlich höhere Stellung. Daher sind sie als abzugsfähige Weiterbildungskosten zu qualifizieren. – §§ 25, 26 Abs. 1 lit. d StG.	Rechtskräftig
	4 DB.2000.16	22. Dezember 2000	ZStP 2001, 298	Einkommenssteuer. – 1. Gewerbsmässiger Wertschriftenhandel. 2. Transponierung. – 1. Bei der Beurteilung, ob gewerbsmässiger Wertschriftenhandel aufgrund einer einzigen Transaktion vorliegt, kommt dem Indiz der Fremdfinanzierung massgebliche Bedeutung zu. Dieses Indiz ist aber nur dann aussagekräftig, wenn damit ein durch Unternehmerinitiative und Unternehmerrisiko geprägtes Verhalten zu Ausdruck kommt. 2. Massgeblicher Zeitpunkt der Transponierung	Rechtskräftig

				ist nicht der zivilrechtliche Eigentumsübergang der eingebrachten Beteiligung, sondern der Zeitpunkt, in welchem die Gegenleistung der Käuferin erbracht wird. Aus diesem Grund kann auch die Einbringung neuer Aktien, die einer Veräusserungssperre unterliegen, zu steuerbarem Vermögensertrag führen. – Art. 16 Abs. 1, 18 Abs. 2 Satz 1, 20 Abs. 1 lit. c DBG.	
	4 DB.2000.58	28. Juni 2001	ZStP 2001, 323	Einkommenssteuer. – Besteuerung des ausserordentlichen Einkommens bei der direkten Bundessteuer beim Wechsel von der Vergangenheits- zur Gegenwartsbemessung. – Die erstmalige Leistung einer Dividende seitens einer seit Jahren finanziell erfolgreichen, vom Pflichtigen beherrschten Aktiengesellschaft im Bemessungslückenjahr 1998 stellt ausserordentliches Einkommen dar, auch wenn die Dividende aus dem ordentlichen Gewinn ausgeschüttet wurde und in den Folgejahren ebenfalls Gewinnausschüttungen erfolgen. – Art. 218 Abs. 3 DBG.	Rechtskräftig
2002					
STE	2 ST.2000.318	5. Februar 2001	StE 2002 A 23.1 Nr. 4	Harmonisierungswidrigkeit kantonaler Abzüge von Zuwendungen und Beiträgen an politische Parteien. Politische Parteien gelten nicht als juristische Personen mit öffentlichen oder ausschliesslich gemeinnützigen Zwecken. Daher ist ein Abzug für Parteibeiträge, da im abschliessend formulierten Katalog von Art. 9 StHG nicht erwähnt und namentlich nicht unter dessen Abs. 2 lit. i subsumierbar, ausgeschlossen. Deren Abzugsfähigkeit gemäss geltendem Zürcher Steuergesetz widerspricht dem insofern zwingenden Bundesrecht und ist mithin grundsätzlich unbeachtlich. Der kantonale Gesetzgeber ist gehalten, diesen Abzug umgehend, d.h. auf den für die Umsetzung des Harmonisierungsgesetzes massgeblichen letzten Zeitpunkt (1.1.2001) auszumerzen.	Rechtskräftig
	1 ST.1999.207	27. März 2001	StE 2002 A 31.1 Nr. 7	Quotenmässige Ausscheidung im internationa-	Rechtskräftig

				<p>len Verhältnis. Auch im internationalen Verhältnis ist die Ausscheidung zwischen schweizerischem Hauptsitz und deutscher Betriebsstätte nach der quotalen Ausscheidungsmethode vorzunehmen. Grundsätze der Verrechnung von Vorjahresverlusten im System der quotalen Ausscheidung. Die Vorjahresverluste sind nicht nach den Ergebnissen des Bemessungsjahres, sondern nach Massgabe der je gesondert ermittelten jährlichen Quoten der Vorperioden zu verlegen. Frage der Zulässigkeit eines Vorausanteils offen gelassen.</p>	
	3 ST.2000.359	11. Juli 2001	StE 2002 B 22.3 Nr. 72	<p>Weiterbildungskosten. Nachdiplomstudium. Unter dem Titel Weiterbildungskosten sind auch Berufsaufstiegskosten abzugsfähig, sofern sie dem Aufstieg im angestammten Beruf dienen; dagegen gelten Berufsaufstiegskosten als nicht abzugsfähige Ausbildungskosten, wenn sie den Aufstieg in eine von der gegenwärtigen Tätigkeit klar höhere Stellung ermöglichen sollen (Erw. 1b und c). Ob Kosten eines konkreten Lehrgangs den Aufstieg im angestammten Beruf ermöglichen und damit abzugsfähige Weiterbildungskosten darstellen, hat aufgrund einer Würdigung der einzelnen Fächer bzw. der darin vermittelten Fachkenntnisse und einer Gesamtbetrachtung des Lehrgangs als solchen im Hinblick auf die in der Bemessungsperiode ausgeübte Tätigkeit zu erfolgen (Erw. 1c). Kosten eines selbstständigen Zusatzstudiums können abzugsfähige Weiterbildungskosten darstellen. Die Kosten einer berufsbegleitenden Ausbildung zum Master of Business Administration (MBA) sind im vorliegenden Fall Aufwendungen für einen allfälligen Aufstieg im angestammten Beruf; insbesondere befähigen sie nicht zu einem direkten Aufstieg in eine deutlich höhere Stellung. Daher sind sie als abzugsfähige Weiterbildungs-, und nicht als – den Lebenshaltungskosten zuzuordnende –</p>	Rechtskräftig

				Ausbildungskosten zu qualifizieren (Erw. 2 und 3).	
	4 DB.1995.5	28. Juni 2001	StE 2002 B 23.2 Nr. 25	Geldwerter Vorteil aus Beteiligung oder Einkommen aus einer (selbstständigen) Tätigkeit? Wird einer AG, welche von einem Aktionär Aktien einer Drittgesellschaft zu einem erhöhten Preis erworben hat, die getätigte Abschreibung mangels geschäftsmässiger Begründetheit verweigert und diese Korrektur als geldwerte Leistung an den Aktionär gewürdigt, kann diese Beurteilung bei dessen Veranlagung nicht unbeschrieben übernommen werden. Vielmehr ist vorab zu prüfen, ob die veräusserte Beteiligung zu dessen Privat- oder aber Geschäftsvermögen zu rechnen ist. Zählt sie zum Privatvermögen, ist zu entscheiden, ob der Aktionär einen steuerfreien privaten Kapitalgewinn erzielt oder aber den Tatbestand der Transponierung verwirklicht hat, womit er einen steuerbaren Vermögensertrag erwirtschaftet hat. Gehört die Beteiligung hingegen zum Geschäftsvermögen, so hat er das Geschäft im Rahmen einer Tätigkeit im Sinn von Art. 21 Abs. 1 lit. a BdBSt getätigt. Diesfalls ist zwecks Ermittlung des steuerbaren Gewinns (mangels Wertberichtigungen) einzig und allein auf die Differenz zwischen dem Veräusserungserlös und den Anschaffungskosten abzustellen, ungeachtet des Umfangs der bei der AG besteuerten geldwerten Leistung.	Rechtskräftig
	1 ST.2001.88	29. Januar 2002	StE 2002 B 23.45.2 Nr. 4	Beiträge an die Arbeitgeberbeitragsreserven eines selbständigen Zahnarztes. Da die Arbeitgeberbeitragsreserven im konkreten Fall im schlechten Geschäftsjahr 1997 gebildet und im guten Geschäftsjahr 1998 (Lückenjahr) aufgelöst worden sind, widersprechen sie diametral dem Zweck solcher Reserven und stellen keine solchen dar. Die entsprechenden Beiträge sind daher nicht abzugsfähig. Zudem liegt eine Steuerumgehung vor. Es kann daher offen gelassen	Rechtskräftig

				werden, ob ein Selbständigerwerbender für die auf ihn entfallenden laufenden Beiträge überhaupt zur Bildung von Arbeitgeberbeitragsreserven berechtigt ist	
	1 ST.1999.359	31. August 2001	StE 2002 B 23.47.2 Nr. 13	Liquidationsgewinn eines Rechtsanwalts. Besteuerung eines Liquidationsgewinns auf angefangenen Arbeiten eines selbstständigen Anwalts bei Geschäftsaufgabe. Auch ein freiberuflich tätiger, nicht buchführungspflichtiger Anwalt verfügt über stille Reserven in Form von bei Erstellung des Geschäftsabschlusses noch nicht fakturierten angefangenen Arbeiten. Wird die selbstständige Erwerbstätigkeit aufgegeben, fließt ihm deshalb im Jahr der Geschäftsaufgabe ausserordentliches Einkommen zu.	Rechtskräftig
	4 DB.1999.80	2. März 2000	StE 2002 B 24.4 Nr. 62	Indirekte Teilliquidation. Verkauft eine natürliche Person ihre im Privatbesitz befindliche Beteiligung von 90 % an einer AG um Fr. 10 Mio. an die von den Geschäftsführern dieser Gesellschaft gehaltene Holding mit einem äusserst bescheidenen Stamm- und Eigenkapital (von Fr. 0,045 Mio.), so erfüllt der Umstand, dass der Kaufpreis zu einem erheblichen Teil mittels eines vorab mit den erworbenen Aktien und Inhaberschuldbriefen auf Liegenschaften der übernommenen Gesellschaft gesicherten Bankdarlehens finanziert wird, für sich allein nicht eine der wesentlichen Voraussetzungen für eine indirekte Teilliquidation. Dazu ist vielmehr erforderlich, dass die Käuferin den Kaufpreis wenigstens teilweise aus im Zeitpunkt des Erwerbs vorhandenen Mitteln des Kaufobjekts finanziert; doch muss es auch genügen, dass die Erwerberin vor dem Hintergrund der tatsächlichen Verhältnisse (wozu die eigenen finanziellen Gegebenheiten bzw. jene bei den dahinter stehenden Eignern ebenso wie die Ertragskraft der übernommenen Gesellschaft gehören) nicht imstande ist oder jedenfalls nicht in der Lage zu sein scheint, den	Das Bundesgericht hat eine gegen diesen Entscheid erhobene Verwaltungsgerichtsbeschwerde am 22. Oktober 2001 gutgeheissen (vgl. StE 2002 B 24.4 Nr. 63).

				Bankkredit binnen überblickbarer Frist abzutragen. Zahlt die Holding das Darlehen indes aus laufend erwirtschafteten, an sie ausgeschütteten Gewinnen des Kaufobjekts zurück, bleibt kein Raum für eine indirekte Teilliquidation. Eine Minderheit der Rekurskommission erachtet die veräusserte Beteiligung als Geschäftsvermögen.	
	2 ST.2001.418	20. Dezember 2001	StE 2002 B 24.4 Nr. 65	Vermögensertrag aus Wahldividende. Wird dem Aktionär das Recht eingeräumt, entweder eine Bardividende oder Gratisaktien zu beziehen, fliesst ihm bereits in diesem Zeitpunkt Vermögensertrag zu. Der Rechtserwerb der Forderung gegenüber der Gesellschaft ist ungeachtet der vom Aktionär getroffenen Wahl bereits im Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die GV vollendet und zieht in Anwendung der allgemeinen Grundsätze zum Einkommenszufluss deren Besteuerung nach sich. Damit deckt sich die steuerliche Behandlung von Wahldividenden mit der Praxis zu den sogenannten „Cash – oder Titel-Optionen“ (COTO).	Rechtskräftig Das Verwaltungsgericht hat in einem Nachfolgefall am 23. Oktober 2002 gegenteilig Entschieden (SB.2002.00017).
	4 DB.2002.30	26. Juni 2002	StE 2002 B 27.1 Nr. 27	Abziehbarkeit von Beiträgen an Vorsorgeeinrichtungen. Wird ein Einkaufsbeitrag in unmittelbarer zeitlicher Nähe zum Bezug der Altersleistung in Form einer Kapitalzahlung geleistet, liegt jedenfalls dann ein offensichtlicher Rechtsmissbrauch vor, wenn in diesem Moment Bezugszeitpunkt und –form bereits feststehen. Diesfalls dient der Einkauf allein der kurzfristigen, mit einer erheblichen Steuerersparnis verbundenen Kapitalanlage. Eine solche Disposition ist im Grunde nicht geeignet, den Versicherungsschutz oder die Altersvorsorge zu verbessern; sie lässt sich allein mit steuerlichen Motiven begründen und bildet eine Steuerumgehung.	Rechtskräftig
	4 DB.2000.60	29. November 2001	StE 2002 B 65.12 Nr. 1	Qualifikation der regelmässig fliessenden Einkünfte bei Tod eines Ehegatten. Quartals- oder semesterweise fällige Schuldzinsen gelten als regelmässige Vermögensabflüsse und sind da-	Rechtskräftig

				her zwecks Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens in der gemeinsamen Veranlagung der Gatten bis zum Todestag je auf ein volles Jahresbetreffnis umzurechnen, und zwar auf der Grundlage dieser Fälligkeiten während der Dauer der Steuerpflicht; dabei bilden allerdings die bei einer ganzjährigen Steuerpflicht fälligen Zinsen jeweils die Obergrenze (Art. 33 Abs. 1, Art. 209 Abs. 3 Satz 2 DBG).	
	4 DB.2000.58	28. Juni 2001	StE 2002 B 65.4 Nr. 4	Erstmalige Dividendenausschüttung in der Bemessungslücke. Ausschüttungen der laufend erwirtschafteten Erträge im zufolge Übergangs von der Pränumerandobesteuerung mit Vergangenheitsbemessung zur Postnumerandobesteuerung mit Gegenwartsbemessung entstehenden Bemessungslückenjahr (1998) gelten grundsätzlich als ordentliche Leistungen. Anders verhält es sich indes dann, wenn die Dividendenzahlung in diesem Jahr erstmals erfolgt, obgleich die erzielten Gewinne schon in den Vorjahren solche Leistungen ermöglicht hätten. Diesfalls sind die Dividenden beim Empfänger als ausserordentliche Einkünfte im Sinn von Art. 218 DBG zu würdigen. Dass in den Folgejahren Ausschüttungen in gleicher oder ähnlicher Höhe erfolgt sind, erlaubt jedenfalls dann keine andere Würdigung, wenn der Aktionär die Gesellschaft beherrscht und damit deren Dividendenpolitik steuern kann.	Rechtskräftig
	2 ST.2000.156	22. August 2001	StE 2002 B 65.4 Nr. 5	Ausserordentliche Einkünfte im Rahmen der Ist-Methode. Ausserordentliche Einkünfte eines erlaubterweise steuerlich nach der Ist-Methode abrechnenden selbstständigerwerbenden Anwalts. Nach diesem System gilt das Einkommen erst im Zeitpunkt des Zahlungseingangs als zugeflossen. Die in das Lückenjahr 1998 fallenden Eingänge sind grundsätzlich unbeachtlich. Als ausserordentlich im Sinn von Art. 69 Abs. 4 StHG sind indes alle damals erzielten Einkünfte	Rechtskräftig

				zu würdigen, welche hinsichtlich ihrer Struktur vom Bisherigen oder bezüglich des Zuflussmechanismus von der langjährigen Übung abweichen. Vorbehalten bleibt die bewusste Rechnungsverzögerung im Vorjahr; darin ist eine Steuerumgehung zu erblicken, welche zu einer Korrektur des entsprechenden Jahresergebnisses führt. Der Nachweis der Ausserordentlichkeit des Zuflusses obliegt den Steuerbehörden.	
	2 ST.2000.224	17. November 2000	StE 2002 B 65.4 Nr. 6	Unterlassen von Abschreibungen im Lückenjahr. Geschäftsmässig begründete Abschreibungen, deren Unterlassung im Lückenjahr eine ausserordentliche Einkunft beinhaltet und zur Erhebung einer separaten Jahressteuer führt (Art. 69 Abs. 3 StHG). Einerseits können dergestalt stille Reserven realisiert werden. Haben sich die Abschreibungen auf einem bestimmten Gut bis anhin nach pauschalen Ansätzen gerichtet, so hat sich der Steuerpflichtige zwecks Vermeidung einer Sondersteuer auch im Lückenjahr dieser Methode zu bedienen. Nimmt er nämlich im Lückenjahr keine weiteren Abschreibungen auf dem betreffenden Wirtschaftsgut vor, so werden dadurch im Ergebnis die darauf bestehenden stillen Reserven teilweise (still) realisiert, und zwar im Umfang der im Lückenjahr tatsächlich eingetretenen Entwertung des betreffenden Aktivums. Andererseits kommt diesfalls regelmässig dazu, dass die neuerliche Bildung stiller Reserven unterbleibt, obgleich mit der Anwendung des Pauschalabschreibesatzes in den Vorjahren jeweils aufwandwirksam solche Reserven angelegt worden sind. Auch dies kann steuerlich nicht ohne Folgen hingenommen werden. Mithin führt im Lückenjahr die Unterlassung von bisher regelmässig mittels Pauschalsätzen vorgenommenen Abschreibungen im gesamten Umfang dieser Pauschale zu ausserordentlichem Einkommen.	Rechtskräftig

	1 ST.2001.34	30. Mai 2001	StE 2002 B 72.12 Nr. 6	<p>Bilanzierung von Retrozessionen einer Vermögensverwaltungsgesellschaft. Verhältnis Handelsbilanz/Steuerbilanz; Realisations- und Periodizitätsprinzip. Retrozessionen, die für die Vermittlung von Börsengeschäften von Banken jeweils quartalsweise im Nachhinein entrichtet werden, sind nicht im Zeitpunkt ihrer Gutschrift, sondern schon im Zeitpunkt des Abschlusses des vermittelten Börsengeschäfts als Ertrag zu erfassen. Die unzulässige Buchung nach der Ist-Methode ist zu korrigieren, und zwar am Anfang und am Ende der Bemessungsperiode: Aufrechnung der nicht verbuchten, im Folgejahr ausbezahlten Erträge sowie Abzug der verbuchten, das Vorjahr betreffenden Erträge.</p>	<p>Eine gegen diesen Entscheid erhobene Beschwerde wurde vom Verwaltungsgericht am 19. Dezember 2001 abgewiesen (SB.2001.00040).</p>
	2 ST.2001.366	13. November 2001	StE 2002 B 72.14.1 Nr. 21	<p>Bilanzierungsgrundsätze für WIR-Guthaben. Steuerliche Anerkennung von Wertberichtigungen auf WIR-Guthaben und definitiver Verluste bei der Weitergabe bzw. Veräusserung von WIR-Guthaben. Angesichts der tatsächlichen Nachteile von WIR-Guthaben gegenüber Bargeld und Sichtguthaben bei einer Bank bewegt sich eine Wertberichtigung von 10% bis 20% auf WIR-Guthaben – von Ausnahmen abgesehen – innerhalb des dem Bilanzierenden zustehenden Ermessens- bzw. Schätzungsspielraums und führt nicht zur Bildung von Willkürreserven (sondern nur zur Bildung von Ermessens- bzw. Schätzungsreserven). Nach dem Massgeblichkeitsprinzip ist eine Wertberichtigungen in diesem Rahmen von den Steuerbehörden zu akzeptieren. Von der Bildung einer Wertberichtigung auf WIR-Guthaben zu unterscheiden ist die endgültige Realisierung der mit der Wertberichtigung vorweggenommenen Einbusse. Nur falls und soweit wertberichtigte WIR-Guthaben tatsächlich bloss mit Gewährung eines Einschlags mindestens im Umfang der Wertberichtigung weitergegeben werden können, erweist sich der</p>	<p>Rechtskräftig</p>

				vorläufige Verlust als definitiv. Die Hinnahme eines (endgültigen) Verlusts bei der Weitergabe von WIR-Guthaben ist als steuermindernde Tatsache vom Steuerpflichtigen nachzuweisen.	
	1 ST.2001.260	15. November 2001	StE 2002 B 72.14.2 Nr. 29	Steueraufwand. Die Steuern juristischer Personen sind nur insoweit abzugsfähig, als sie periodengerecht verbucht und in der massgeblichen Steuerperiode auch tatsächlich geschuldet sind. Darlegung der in diesen Zusammenhang zu beachtenden Grundsätze der Verbuchung im System der Postnumerandobesteuerung mit einjähriger Gegenwartsbemessung und Pränumerandobezug.	Rechtskräftig
	2 ST.2001.10	19. März 2001	StE 2002 B 93.5 Nr. 22	Ermessenseinschätzung. Eine Ermessenseinschätzung ist vorzunehmen, wenn die Steuerbehörde sich hinsichtlich steuerbegründender bzw. -erhöhender Tatsachen (nicht hingegen mit Bezug auf steueraufhebende bzw. -mindernde Tatsachen) in einem Untersuchungsnotstand befindet. Unerheblich ist, ob der Untersuchungsnotstand durch eine Verfahrenspflichtverletzung des Steuerpflichtigen oder sonstwie verursacht ist. Bei der Überprüfung einer Ermessenseinschätzung im Rechtsmittelverfahren besteht eine Kognitionsbeschränkung. Die Ermessenseinschätzung ist nur aufzuheben, wenn sie sich als offensichtlich unrichtig erweist. Die offensichtliche Unrichtigkeit kann qualitativer und/oder quantitativer Natur sein.	Rechtskräftig
StR	2 ST.2001.418	20. Dezember 2001	StR 2002, 242	Wird dem Aktionär das Recht eingeräumt, entweder eine Bardividende oder Gratisaktien zu beziehen, fließt ihm bereits in diesem Zeitpunkt Vermögensertrag zu. Der Rechtserwerb der Forderung gegenüber der Gesellschaft ist ungeachtet der vom Aktionär getroffenen Wahl bereits im Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die GV vollendet und zieht in Anwendung der allgemeinen Grundsätze zum Einkommenszufluss deren Besteuerung nach sich. Damit deckt	Rechtskräftig Das Verwaltungsgericht hat in einem Nachfolgefall am 23. Oktober 2002 gegenteilig entschieden (SB.2002.00017).

				sich die steuerliche Behandlung von Wahldividenden mit der Praxis zu den sogenannten „Cash – oder Titel-Optionen“ (COTO).	
	3 GR.2001.34	11. Juli 2001	StR 2002, 254	Für juristische Personen, die wegen Verfolgung öffentlicher Zwecke von der Staats- und Gemeindesteuer befreit sind, sieht das neue Recht keine Steuerbefreiung bei der Handänderungssteuer mehr vor (E. 1). – Eine privatrechtlich organisierte und vom Bund beherrschte Aktiengesellschaft kann sich nicht auf die allgemeine Steuerbefreiungsnorm von Art. 10 Abs. 1 GarG berufen. Mangels anderer (bundesrechtlicher) Steuerbefreiungsnormen ist die streitbetroffene Handänderung deshalb nicht privilegiert (E. 2).	Das Verwaltungsgericht hat am 21. November 2001 eine Beschwerde gegen diesen Entscheid abgewiesen (SB. 2001.00048).
	2 ST.2001.493	14. Februar 2002	StR 2002, 380	Bei frei handelbaren Optionen, die dem Mitarbeiter unwiderruflich zugeteilt werden (sog. echte Optionen), ist in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts für den steuerlich relevanten Zufluss auf den Zeitpunkt der Zuteilung der Option abzustellen. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass viele Mitarbeiterbeteiligungsreglemente einen vorzeitigen Verfall der Optionen bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses vorsehen. Demgegenüber ist bei Optionen, die mit einer „vesting period“ versehen sind, während der sie nicht frei übertragen und zudem noch nicht ausgeübt werden können (sog. unechte Optionen), für den Einkommenszufluss und für die Einkommensbemessung nicht mehr auf den Zuteilungszeitpunkt, sondern auf das zeitlich spätere „vesting“ abzustellen (Praxisänderung).	Das Verwaltungsgericht hat am 20. November 2002 eine Beschwerde gegen diesen Entscheid abgewiesen (SB. 2002.00029; vgl. ZStP 2003, 29).
ZStP	1 ST.2001.280	23. August 2001	ZStP 2002, 22	Einkommenssteuer. – Haushaltsschaden. – Die Entschädigung für Haushaltsschäden stellt bloßen Schadenersatz dar und ist deshalb nicht steuerbar. – §§ 16 Abs. 1, 23 lit. a StG.	Das Verwaltungsgericht hat am 3. Juli 2002 eine Beschwerde gegen diesen Entscheid abgewiesen (SB.2001. 00054; vgl. ZStP 2002, 297).
	1 ST.2001.361	28. September 2001	ZStP 2002, 27	Einkommenssteuer. – Steuersystematische Realisierung. – Die erbrechtliche Einbringung eines	Das Verwaltungsgericht hat am 23. Januar 2002 eine Be-

				künstlerischen Gesamtwerks eines freischaffenden Künstlers in eine wegen Gemeinnützigkeit steuerbereite Stiftung stellt einen steuersystematischen Realisationstatbestand dar, der sich beim Erblasser verwirklicht hat. Vom veranlagten Liquidationsgewinn sind jedoch 20% als gemeinnützige Zuwendung in Abzug zu bringen. – §§ 19 lit. b, 32 Abs. 5 i.V.m. 56 Abs. 2 und 58 Abs. 1 aStG.	schwerde gegen diesen Entscheid abgewiesen (SB.2002.00065).
	3 GR.2001.10	13. November 2001	ZStP 2002, 41	Grundstückgewinnsteuer. – Verlustverrechnung. – Wird die letzte Einheit einer Arealüberbauung unentgeltlich durch Schenkung an einen Dritten übertragen, so ist die in § 169 Abs. 3 aStG vorgesehene Verlustverrechnung mangels Realisation des gesamten, dem ursprünglich einheitlichen Grundstück allfällig innewohnenden Wertzuwachses nicht zu gewähren. – § 169 Abs. 3 aStG.	Rechtskräftig
	3 GR.2001.34	11. Juli 2001	ZStP 2002, 53	Handänderungssteuer. – Steuerbefreiung. – Für juristische Personen, die wegen Verfolgung öffentlicher Zwecke von der Staats- und Gemeindesteuer befreit sind, sieht das neue Recht keine Steuerbefreiung bei der Handänderungssteuer mehr vor. Eine privatrechtlich organisierte und vom Bund beherrschte Aktiengesellschaft kann sich im Weiteren nicht auf die allgemeine Steuerbefreiungsnorm von Art. 10 Abs. 1 GarG berufen. – § 229 Abs. 3 StG.	Das Verwaltungsgericht hat am 21. November 2001 eine Beschwerde gegen diesen Entscheid abgewiesen (SB.2001.00048).
	3 GR.2000.84	11. Dezember 2001	ZStP 2002, 117	Handänderungssteuer – Wirtschaftliche Handänderung. Kettenhandel. – Lassen Kaufrechtsberechtigte ein vererbliches, jedoch unübertragbares und zeitlich limitiertes Kaufrecht bezüglich mehrerer Grundstücke unbenutzt verfallen und kommt es erst zwei Monate später zu Handänderungen zwischen den zivilrechtlichen Landeigentümern und den Enderwerbern, so ist dieses Verhalten der Kaufrechtsberechtigten nur dann einem ausdrücklichen Verzicht zugunsten eines bestimmten Dritterwerbers gleichzustellen und	Rechtskräftig

				deshalb als Kettenhandel zu besteuern, wenn den Steuerbehörden der Nachweis (z.B. mittels Reservationsverträgen, anderer Vertragswerke bzw. weiterer Umstände) gelingt, dass der Abschluss der Kaufverträge bereits im Zeitpunkt des Verfalls der Kaufrechte weitgehend als gesichert zu betrachten ist. – §§ 227 Abs. 2lit. a, 230 StG.	
	4 DB.2000.60	29. November 2001	ZStP 2002, 151	Direkte Bundessteuer. – Einkommenssteuer. Unterjährige Steuerpflicht. – Zur Frage der Umrechnung von Passiv- und Aktivzinsen, die während der Dauer der unterjährigen Steuerpflicht anfallen und keinen Jahreszins darstellen. – Monats-, Quartals, Trimester- oder Semesterzinse sind in einem ersten Schritt nach der Dauer der Steuerpflicht umzurechnen. In einem zweiten Schritt ist zu prüfen, dass die Obergrenze für die Satzbestimmung nicht überschritten wird. Als Obergrenze gilt der Zins, der während zwölf Monaten mutmasslich angefallen wäre. – Art. 304 Abs. 3 DBG, Art 63 Abs. 3 StHG.	Rechtskräftig
	3 ST.2001.540	19. März 2002	ZStP 2002, 195	Einkommenssteuer. – Interkantonale Steuerauscheidung. – Die Ermittlung des Gesamtvermögens hat nach den innerkantonalen Vorschriften zu erfolgen. Die Praxis des Kantons Zürich, wonach die Festsetzung der – für den Steuersatz massgebenden – Vermögenssteuerwerte ausserkantonaler Liegenschaften mit Hilfe der Repartitionswerte bzw. Repartitionskoeffizienten erfolgt, ist grundsätzlich nicht zu beanstanden. Die Bewertung der Grundstücke zur Bestimmung der Quoten für die Verlegung der Schulden und Schuldzinsen hat ebenfalls nach den für die jeweilige Steuerperiode geltenden Repartitions-werten zu erfolgen. Die von der Konferenz staatlicher Steuerbeamter festgelegten Koeffizienten sind zwar grundsätzlich einer gerichtlichen Überprüfung zugänglich; ohne Not besteht indes kein Anlass, von diesen Koeffizienten ab-	Rechtskräftig

				zuweichen. – §§ 4 Abs. 1 lit. b, 5 Abs. 3, 6 Abs. 1 StG.	
	2 ST.2002.5	17. Mai 2002	ZStP 2002, 302	Einkommenssteuer. – Mitarbeiterbeteiligungsrechte (Optionen, Aktien) mit Sperrfristen. – Dem Arbeitnehmer fließt aus der Zuteilung von Mitarbeiteroptionen erst dann Einkommen zu, wenn er diese unwiderruflich erworben hat. Für die Gewährung von negativem Einkommen bei Verfall vor Ablauf der Sperrfrist bleibt unter diesen Umständen kein Raum. Erhält der Arbeitnehmer hingegen mit einer Rückgabeverpflichtung verbundene Aktien, fließt ihm bereits mit der Zuteilung Einkommen zu. Verfallen diese infolge eines Stellenwechsels vor Ablauf der Sperrfrist, kommt der mit der Aktienrückgabe verbundenen Vermögenseinbusse der Charakter von Gewinnungskosten zu, welche sich aus der Differenz des aktuellen Verkehrswerts beim Ausscheiden des Mitarbeiters und des der verbleibenden Sperrfrist entsprechenden Diskonts sowie einer allfälligen Entschädigung berechnet. Kann der Mitarbeiter beim Stellenwechsel die verbleibende Sperrfrist ablösen, liegt darin dann ein geldwerter Vorteil für ihn vor, wenn der „Aukaufspreis“ niedriger ist als die Differenz zwischen dem Verkehrswert der Aktie und deren unter Berücksichtigung der beim Ausscheiden verbleibenden Sperrfrist zu berechnendem diskontierten Wert. – § 17 Abs. 1 StG.	Rechtskräftig. Das Verwaltungsgericht hat diese Kriterien für die Bestimmung des Zuflusszeitpunktes bei Mitarbeiteroptionen am 20. November 2002 in einem Parallelfall bestätigt (SB.2002.00029; vgl. ZStP 2003, 29).
	1 ST.2001.218	17. Juni 2002	ZStP 2002, 315	Einkommenssteuer. – Vorsorgebeiträge des Arbeitgebers. – Beiträge an die Arbeitgeberbeitragsreserven sind nur soweit abziehbar, als die Reserve das Fünffache der Jahresbeiträge für die Angestellten noch nicht erreicht hat. Hat ein Arbeitgeber seine Angestellten bei mehreren Versicherungen angeschlossen, so sind die zulässigen Beiträge an die Reserve bei jeder Versicherung gesondert zu ermitteln. – § 25 Abs. 1 lit. b und I aStG.	Rechtskräftig

1 ST.2001.491	21. Dezember 2001	ZStP 2002, 348	Gewinnsteuer. – Holdingprivileg. – Der Gesetzgeber setzt nicht voraus, dass mit dem Wechsel zur Holdinggesellschaft stets auch tatsächlich eine betriebswirtschaftliche Umstrukturierung der Gesellschaft einhergeht, massgebend ist vielmehr allein der (steuerliche) Statuswechsel an sich. Dementsprechend ist der beim Verkauf oder bei der Aufwertung einer binnen zehn Jahren zu Buchwerten (steuerneutral) eingebrachten Beteiligung erzielte Liquidations- oder Aufwertungsgewinn auch dann steuerbar, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse vor und nach dem (steuerlichen) Statuswechsel gleich geblieben sind. – §§ 50, 50 ^{ter} aStG.	Das Verwaltungsgericht hat am 25. September 2002 eine Beschwerde gegen diesen Entscheid abgewiesen (SB. 2002.00012).
3 GR.2002.18	29. Oktober 2002	ZStP 2002, 360	Grundstückgewinnsteuer. – Ersatzbeschaffung für ein selbstbewohntes Eigenheim. – Teilweise Reinvestition des Veräusserungserlöses. – Das Steuerharmonisierungsgesetz enthält keine Vollnorm, welche den Kantonen die Anwendung einer bestimmten Methode zur Berechnung des Umfangs des Steueraufschubs vorschreibt. Der Wortlaut der Zürcher Gesetzesgrundlage sowie die Beweggründe für den Erlass dieses Steueraufschubstatbestands stehen der Anwendung der sog. absoluten Methode, welche einen Aufschub nur insoweit zulässt, als der reinvestierte Erlös die Anlagekosten der Erstliegenschaft übersteigt, entgegen. Gesetzmässig ist einzig die sog. relative Methode, nach welcher die Grundstückgewinnsteuer prozentual entsprechend dem Anteil des reinvestierten Erlöses zum Gesamterlös aufgeschoben wird. – § 216 Abs. 3 lit. i StG.	Das Verwaltungsgericht hat eine Beschwerde gegen diesen Entscheid am 21. Mai 2003 gutgeheissen (SB.2003. 00001; vgl. ZStP 2003, 156). Das Bundesgericht hat die durch das Verwaltungsgericht geschützte Anwendung des sog. absoluten Methode mit Entscheid vom 2. März 2004 (vgl. StR 2004, 467; StE 2004 B 42.38 Nr. 24; ZStP 2004, 135) bestätigt..
3 GR.2001.16	11. Dezember 2001	ZStP 2002, 368	Grundstückgewinnsteuer. – Verlustverrechnung bei Teilveräusserungen. – Nach vollständiger Veräusserung eines ursprünglich einheitlichen Grundstücks sind die früheren Teilveräusserungen nicht neu zu veranlagern. Vielmehr sind die rechtskräftig veranlagten Teilgewinne mit den	Das Verwaltungsgericht hat am 25. September 2002 eine Beschwerde gegen diesen Entscheid abgewiesen (SB. 2002.00013).

				rechtskräftig veranlagten Teilverlusten gemäss der jeweiligen Veranlagung miteinander zu verrechnen. – 224 Abs. 3 StG.	
2003					
StE	1 ST.2001.454	26. September 2002	StE 2003 B 11.3 Nr. 15	Ehegattenbesteuerung im internationalen Verhältnis. Ist die gemeinsame Veranlagung der in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten nicht möglich, weil ein Ehegatte im Ausland wohnt, ist nach neuem Recht der im Kanton wohnhafte Ehegatte – vorbehältlich ausserkantonaler Liegenschaften und Betriebsstätten sowie anderslautender Bestimmungen des anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens – hier für sein gesamtes Einkommen und Vermögen steuerpflichtig. Diese Regelung, welche die nach altem Recht als gesetzmässig erkannte Steuerteilung ersetzt, erweist sich im Übrigen sowohl als bundesrechts- als auch als verfassungskonform.	Rechtskräftig
	2 GS.2000.4	29. April 2002	StE 2003 B 11.4 Nr. 2	Kommunale Steuerausscheidung. Der Steuerpflichtige hat einen gesetzlichen Anspruch auf die korrekte interkommunale Steuerausscheidung und die Anwendung des massgeblichen Steuerfusses. Diesen Anspruch muss er grundsätzlich eigenständig durchsetzen können, d.h. unabhängig vom Ausscheidungsbegehren der Ausscheidungsgemeinde. Dabei muss es genügen, dass er im Einschätzungsverfahren die Grundlagen für die Steuerausscheidung korrekt deklariert. Die gesetzlich vorgesehen Verwirkung des Anspruchs auf Steuerausscheidung beschränkt lediglich die Ebene zwischen Einschätzungs- und Ausscheidungsgemeinde. Dementsprechend liegt eine echte Gesetzeslücke vor.	Rechtskräftig
	2 ST.2002.284	28. Oktober 2002	StE 2003 B 21.2 Nr. 19	Zeitliche Zuordnung von Alimentenzahlungen. Für Aufwendungen gilt analog zu den Einkünften die gemässigte Soll-Methode, d.h. für die zeitliche Anknüpfung ist grundsätzlich auf die Fälligkeit der Forderung und nicht auf die tatsächliche Erfüllung abzustellen. Anders verhält es sich	Rechtskräftig

				dann, wenn die Erfüllung besonders unsicher erscheint oder generell nicht mir ihr zu rechnen ist. Wird eine Unterhaltsforderung im Laufe des Jahres erlassen, können nur die vor Erlass entstandenen Fälligkeiten zum Abzug gebracht werden, und auch diese nur, falls die Vollstreckung nicht besonders unsicher erschien. Im Erlass kann sodann gegebenenfalls eine Schenkung liegen.	
	1 ST.2001.218	17. Juni 2002	StE 2003 B 23.45.2 Nr. 5	Beiträge an die Arbeitgeberreserven eines Selbstständigerwerbenden. Einzahlungen in die Arbeitgeberreserve können so lange steuerlich in Abzug gebracht werden, als die Reserve das Fünffache der jährlichen Arbeitgeberbeiträge noch nicht erreicht. Jede Vorsorgeeinrichtung wird dabei separat beurteilt, wobei die für den Arbeitgeber selbst erbrachten Beiträge an seine eigene berufliche Vorsorge nicht in diese Berechnung mit einzubeziehen sind.	Rechtskräftig
	3 ST.2002.414	6. Dezember 2002	StE 2003 B 25.7 Nr. 3	Liegenschaftenerhalt. Energiesparmassnahmen. Wird in einer Liegenschaft eine vorbestehende Öl-Heizungsanlage durch einen Anschluss an ein Fernwärmenetz ersetzt, so ist nebst den baulichen Aufwendungen auch der einmalige Vorteilsbeitrag für den Anschluss unbekümmert dessen werterhaltenden bzw. -vermehrden Charakters als Investition für eine Energiesparmassnahme bei der Einkommenssteuer abzugsberechtigt.	Rechtskräftig
	2 ST.2000.197	14. Dezember 2001	StE 2003 B 27.1 Nr. 28	Einkaufsvereinbarung gemäss Freizügigkeitsgesetz. Einkaufsbeiträge nach Massgabe von Art. 6 und 12 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993 können erst dann steuerlich in Abzug gebracht werden, wenn sie tatsächlich geleistet worden sind und nicht bereits mit dem Abschluss der entsprechenden Vereinbarung zwischen dem Vorsorgenehmer und seiner Vorsorgeeinrich-	Rechtskräftig

				<p>tung. Die (noch ausstehende) Eintrittsleistung ist nicht als Schuld zu qualifizieren und daher auch nicht passivierbar. Ebenso sind die (zusätzlich) zu den Einkaufsbeiträgen bezahlten, regelmäßig als „Schuldzinsen“ bezeichneten Betreffnisse einkommenssteuerlich nicht abzugsfähig, stellen diese doch versicherungstechnisch gesehen eine Art Prämien dar.</p>	
	4 DB.2000.52	25. Juni 2002	StE 2003 B 64.1 Nr. 13	<p>Ausserordentliche Einkünfte in der Bemessungslücke. Gibt ein Architekt, der bis anhin steuerlich erlaubterweise nach der Ist-Methode (d.h. aufgrund der tatsächlichen Zahlungseingänge) abgerechnet hat, seine selbstständige Erwerbstätigkeit auf und erwirkt er aus diesem Grund im System der Pränumerandobesteuerung eine Zwischenveranlagung (Art. 45 lit. b), so ist über die im Jahr der Bemessungslücke zugeflossenen ausserordentlichen Einkünfte mit einer separaten Sondersteuer abzurechnen. Dabei sind namentlich im Lückenjahr realisierte Honoraransprüche zu erfassen, welche er in der oder den Vorperioden erarbeitet und aufgebaut hat und die demnach zu Beginn der letzten Rechnungsperiode als angefangene Arbeiten (verborgen) vorhanden waren. Der Bruttobetrag ist um Aufwendungen zu kürzen, die im Zusammenhang mit der Erzielung der ausserordentlichen Erträge stehen. Laufende Betriebsentschädigungen gehören nicht dazu.</p>	Rechtskräftig
	4 DB.2001.12	11. Juli 2002	StE 2003 B 65.21 Nr. 1	<p>Veranlagung des überlebenden Ehegatten für den Rest der Steuerperiode. Bis zum Todestag des andern Gatten findet eine gemeinsame Veranlagung im Sinn von Art. 9 Abs. 2 DBG statt. Mit dem Tod fallen zwar die Voraussetzungen der gemeinsamen Veranlagung (mit Faktorenaddition) weg; ungeachtet dessen dauert die Steuerpflicht des überlebenden Gatten fort. Gleichwohl rechtfertigt sich in Ausfüllung einer gesetzlichen Lücke die Fiktion, mit diesem Er-</p>	Rechtskräftig

				eignis sei auch diese Steuerpflicht beendet, um sogleich von Neuem zu beginnen. Aus diesem Grund umfasst auch die separate Besteuerung des Überlebenden ab Todestag des andern Gatten eine unterjährige Steuerperiode, mit der Folge, dass für die Satzbestimmung gemäss Art. 209 Abs. 3 DBG regelmässig fliessende Einkünfte auf ein Jahresergebnis umzurechnen sind.	
	1 ST.2001.89	30. August 2002	StE 2003 B 72.24 Nr. 2	Besteuerung von Holding- und Verwaltungsgesellschaften. Die Besteuerung als Holdinggesellschaft setzt gemäss steueramtlicher Praxis u.a. voraus, dass die Verkehrswerte der Beteiligungen oder die Beteiligungserträge längerfristig mindestens zwei Drittel der gesamten Aktiven oder Erträge ausmachen. Diese Voraussetzungen erfüllt die Pflichtige vorliegend nicht. Dennoch kommt, in Nachachtung eines früher gestellten entsprechenden Antrags der steuerpflichtigen Gesellschaft, eine privilegierte Besteuerung – als Verwaltungsgesellschaft – zum Tragen, weil die Nichtbeteiligungserträge der Steuerpflichtigen überwiegend aus ausländischen Quellen stammen, sie ihre Tätigkeit auf die Verwaltung des eigenen Vermögens beschränkt, sich die einzig feststellbare Geschäftstätigkeit als geringfügig erweist und die genannten Verhältnisse dauerhaft sind.	Rechtskräftig
	4 DB.2002.86	9. April 2003	StE 2003 B 23.1 Nr. 56	Zu unterscheiden ist zwischen einer selbstständigen Erwerbstätigkeit auf der einen und der Verwaltung privaten Vermögens auf der andern Seite. Erforderlich für einen einkommenssteuerlich massgeblichen Wertschriftenhandel sind namentlich eine sichtbare Teilnahme am Wirtschaftsverkehr sowie eine dauerhafte und planmässige Tätigkeit in diesem Bereich; denn nur dann liegt eine selbstständige Erwerbstätigkeit vor, welche eine Besteuerung der damit erzielten Gewinne und den Abzug entsprechender Verluste erlaubt. Vorliegend wurde der Verlustabzug	Das Bundesgericht hat eine hiergegen gerichtete Verwaltungsgerichtsbeschwerde mit Entscheid vom 13. Dezember 2003 abgewiesen.

				verweigert, weil es an einer sichtbaren Teilnahme am Wirtschaftsverkehr fehlte und keine dauerhafte und planmässige Tätigkeit vorlag.	
	1 ST.2002.298	21. Januar 2003	StE 2003 B 24.1 Nr. 2	Wer eine Finanzgesellschaft beauftragt, mit Mitteln aus seinem Privatvermögen in eigenem Namen, jedoch auf Rechnung des Auftraggebers jeweils über ein persönliches Konto einzeln abgerechnete Devisenhandelsgeschäfte zu tätigen, erzielt bei erfolgreichem Abschluss dieser Geschäfte keinen steuerbaren Vermögensertrag, sondern einen steuerfreien Kapitalgewinn. Dass die Einlage zusammen mit solchen anderer Kunden am Markt investiert wird, betrifft die technische Abwicklung des Geschäfts und bedeutet nicht Poolen im Sinn der Rechtsprechung.	Rechtskräftig
	2 ST.2003.70	7. Juli 2003	StE 2003 B 93.3 Nr. 7	Gutachten zur Abklärung der zeitnahen Kassabuchführung. Aufgrund des vom wissenschaftlichen Dienst der Kantonspolizei Zürich, Urkundenlabor, erstellten Gutachtens steht fest, dass das handschriftlich geführte Kassabuch der Pflichtigen nicht etwa nachträglich angefertigt und in einem Zug erstellt, sondern zeitgerecht geführt wurde. – Auflage der Kosten des Gutachtens über das Kassabuch, welches entgegen der Vermutung des Steueramts fortlaufend und zeitnah geführt worden ist.	Rechtskräftig
	1 ST.2002.454	16. Juni 2003	StE 2003 B 26.13 Nr. 16	Besteuerung einer Kapitalleistung, die der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer kurz vor dessen Austritt direkt auf ein neu eröffnetes Freizügigkeitskonto einbezahlt. Eine Steuerbefreiung gemäss § 24 lit. c StG (Wiedereinbringung der Leistung in den Vorsorgekreislauf innert Jahresfrist) kommt generell nur in Frage, soweit eine vom Arbeitgeber bei Stellenwechsel ausbezahlte Kapitalleistung Vorsorgecharakter hat. Fliesst eine Abfindung unter noch laufendem Versicherungsverhältnis in den Vorsorgekreislauf, liegt im Grunde genommen gar kein Anwendungsfall von	Rechtskräftig

				<p>§ 24 lit. c ZH StG vor, sondern stellt sich die Frage, ob die Abfindung nach § 31 lit. c ZH StG als steuerbefreiter Einkauf durch den Arbeitgeber qualifiziert werden kann, was aber das Bestehen einer Vorsorgelücke voraussetzt. Die privilegierte Besteuerung nach § 17 Abs. 2 i.V.m. § 37 ZH StG („gleichartige Kapitalabfindung des Arbeitgebers“) findet keine Anwendung, wenn die Abfindung auf einer Arbeitgeberpflicht beruht, welche sich nicht primär an der Vorsorgesituation orientiert. Die privilegierte Besteuerung nach § 17 Abs. 1 i.V.m. § 35 ZH StG (Besteuerung zum Rentensatz) setzt schliesslich voraus, dass mit der Kapitaleistung eine wiederkehrende Leistung abgegolten wird. In casu sind die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung- bzw. -privilegierung nicht erfüllt und ist die Kapitaleistung demzufolge gemäss § 17 Abs. 1 i.V.m. § 35 ZH StG als ordentliches Einkommen zu besteuern.</p>	
StR	3 GR.2002.18	29. Oktober 2002	StR 2003, 59	<p>Das Steuerharmonisierungsgesetz enthält keine Vollnorm, welche den Kantonen die Anwendung einer bestimmten Methode zur Berechnung des Umfangs des Steueraufschubs vorschreibt. Der Wortlaut der Zürcher Gesetzesgrundlage sowie die Beweggründe für den Erlass dieses Steueraufschubstatbestands stehen der Anwendung der sog. absoluten Methode, welche einen Aufschub nur insoweit zulässt, als der reinvestierte Erlös die Anlagekosten der Erstliegenschaft übersteigt, entgegen. Gesetzmässig ist einzig die sog. relative Methode, nach welcher die Grundstückgewinnsteuer prozentual entsprechend dem Anteil des reinvestierten Erlöses zum Gesamterlös aufgeschoben wird.</p>	<p>Das Verwaltungsgericht hat eine Beschwerde gegen diesen Entscheid am 21. Mai 2003 gutgeheissen (SB.2003. 00001; vgl. ZStP 2003, 156). Das Bundesgericht hat die durch das Verwaltungsgericht geschützte Anwendung des sog. absoluten Methode mit Entscheid vom 2. März 2004 (vgl. StR 2004, 467; StE 2004 B 42.38 Nr. 24; ZStP 2004, 135) bestätigt..</p>
ZStP	3 ST.2001.330	24. Juni 2002	ZStP 2003, 47	<p>Einkommens- und Grundstückgewinnsteuer. – Quartierplankosten. Abgrenzung wertvermehrende/werterhaltende Liegenschaftsaufwendungen. – Wird im Rahmen eines Quartierplanver-</p>	<p>Rechtskräftig</p>

				fahrens eine sich im subjektiv-dinglichen Miteigentum der Pflichtigen befindliche, bereits vorbestehende und in der Ermittlung des Eigenmietwerts der Wohnliegenschaft mitberücksichtigte Privatstrasse saniert, können die diesbezüglich anteilig bei den Pflichtigen anfallenden Aufwendungen insoweit als Liegenschaftsunterhalt bei der Staatssteuer zum Abzug gebracht werden, als diese Arbeiten objektiv-technisch werterhaltender Natur sind. – §§ 30 Abs. 2, 221 Abs. 1 lit. a und b StG.	
	3 ST.2002.414	6. Dezember 2002	ZStP 2003, 51	Einkommenssteuer. – Liegenschaftsunterhalt. Energiesparmassnahmen. Wertvermehrnde Aufwendungen. – Wird in einer Liegenschaft eine vorbestehende Öl-Heizungsanlage durch einen Anschluss an ein Fernwärmenetz ersetzt, so ist nebst den baulichen Aufwendungen auch der einmalige Vorteilsbeitrag für den Anschluss – unbekümmert dessen werterhaltenden bzw. -vermehrden Charakters – als Investition für eine Energiesparmassnahme bei der Einkommenssteuer abzugsberechtigt. – § 30 Abs. 2 Satz 2 StG.	Rechtskräftig
	1 ST.2002.105	31. Juli 2002	ZStP 2003, 54	Verfahrensrecht. – Legitimation. – Zur Einsprachelegitimation bedarf es nicht bloss eines virtuellen, sondern eines aktuellen und schutzwürdigen Interesses. Beruft sich eine Gemeinde zur Untermauerung ihrer Einsprachelegitimation allein auf die Wahrung allgemeiner öffentlicher Interessen, ist auf das Rechtsmittel mangels Aktivlegitimation nicht einzutreten. – §§ 140 Abs.1, 147 StG.	Rechtskräftig
	1 ST.2002.399	31. Januar 2003	ZStP 2003, 147	Einkommenssteuer. Zuwendungen an Arbeitgeberbeitragsreserven. – Neben den laufenden Prämien und Beiträgen des Arbeitgebers an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge sind – sofern sie in den Statuten vorgesehen sind – auch einmalige oder ausserordentliche Zuwendungen für den Ausbau der Versicherungsleis-	Rechtskräftig

				tungen (Zuwendungen an die freien Stiftungsmittel) sowie – unter Beachtung bestimmter Höchstwerte – Zuwendungen an die Arbeitgeberbeitragsreserven als geschäftsmässig begründeter Aufwand abzugsfähig. Beiträge für die Arbeitgeberbeitragsreserven sind in den Büchern der Vorsorgeeinrichtung separat auszuweisen und dürfen beim Arbeitgeber nicht bilanziert werden. Bei der Überweisung von freiwilligen Beiträgen des Arbeitgebers aus seinen Mitteln an die Vorsorgeeinrichtung ist ein Hinweis, diese seien der Beitragsreserve zuzuordnen, unerlässlich. – § 65 Abs. 1 lit. b StG.	
	3 GR.2002.48	1. April 2003	ZStP 2003, 253	Grundsteuern. – Untergang und Verwirkung des Pfandrechts. Übergangsrecht. – Die Bestimmungen über die Verjährung von Grundsteuern und die Verwirkung von Pfandrechten sind materiellrechtlicher Natur. Somit beurteilt sich die Frage der Veranlagungsverjährung von Grundsteuern bezüglich der Handänderungen vor dem 1. Januar 1999 auch nach Inkrafttreten des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 weiterhin nach den Bestimmungen des alten Steuergesetzes vom 8. Juli 1952. Entsprechendes gilt für die Frist zur Eintragung des gesetzlichen Pfandrechts. – §§ 91 ^{bis} und 157 aStG; §§ 130, 208, 215, 279, 281 und 284 StG.	Rechtskräftig
2004					
StE	2 ST.2003.76	16. Juni 2003	StE 2004 B 23.45.2 Nr. 6	Beiträge an die Arbeitgeberbeitragsreserven für die eigene berufliche Vorsorge. Einlagen in die Arbeitgeberbeitragsreserven für die eigene berufliche Vorsorge des selbständigerwerbenden Unternehmers, welcher sich der Vorsorgeeinrichtung seines Personals angeschlossen hat, stellen keinen geschäftsmässig begründeten Aufwand dar.	Rechtskräftig
	1 ST.2003.148	26. Juni 2003	StE 2004 B 27.2 Nr. 27	Begrenzung des Abzugs privater Schuldzinsen bei Ehegatten. Auslegung der Bestimmung über	Rechtskräftig

				die Abziehbarkeit der privaten Schuldzinsen ergibt nach Auffassung der Zürcher Rekurskommission, dass der Freibetrag von Fr. 50'000.- für den Abzug von privaten Schuldzinsen bei Ehegatten nicht zu verdoppeln ist.	
	2 ST.2003.79	12. Mai 2003	StE 2004 B 72.14.2 Nr. 33	Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen. Leistungen aus der beruflichen Vorsorge haben aufgrund statutarischer Kriterien zu erfolgen; Leistungen nach Ermessen der Vorsorgeeinrichtung sind auf eigentliche Unterstützungsleistungen beschränkt. Zahlungen einer Personalfürsorgestiftung an einen Destinatär, welche nicht gestützt auf die erforderlichen, die Voraussetzungen von Leistungen sowie deren Bemessung regelnden statutarischen Bestimmungen ergehen und nicht als Unterstützungsleistungen zu würdigen sind, stellen keine Leistungen aus beruflicher Vorsorge dar. Die Leistungserbringerin kann diesfalls nicht als Vorsorgeeinrichtung im steuerrechtlichen Sinn gelten. Einmalige oder ausserordentliche Beiträge (sog. Zuwendungen) an eine solche Vorsorgeeinrichtung sind nicht geschäftsmässig begründet. Leistungen einer Aktiengesellschaft an die vom Alleinaktionär und Stiftungsratspräsidenten sowie dessen Ehefrau dominierte Personalfürsorgestiftung, welche dergestalt Willkürleistungen an diese Personen erbringt, erfolgen angesichts der konkreten Beherrschungsverhältnisse im alleinigen Interesse des Aktionärs und seiner Ehefrau und stellen daher verdeckte Gewinnausschüttungen dar.	Rechtskräftig
	4 DB.2002.46	6. Januar 2003	StE 2004 B 72.15.2 Nr. 5	Verlustverrechnung bei Absorption einer Tochtergesellschaft. Nimmt die Mutter aufwandwirksam Sanierungsmassnahmen zugunsten ihrer Tochter vor und bleiben solche Massnahmen bei dieser als Kapitalzuschüsse (gewinn)steuerfrei, so ist die Übernahme verrechenbarer Verluste ausgeschlossen, wenn die Tochtergesellschaft im Zeitpunkt der Absorption keine Geschäftstä-	Rechtskräftig

				tigkeit mehr ausübt.	
	2 ST.2004.238	31. März 2005	StE 2005 B 72.13.22 Nr. 45	Verdeckte Gewinnausschüttung durch Entnahme des Goodwills der Tochter. Übernimmt eine AG den Geschäftsbetrieb ihrer Tochter-Aktiengesellschaft (namentlich deren Goodwill) ohne Entgelt, liegt darin eine verdeckte Gewinnausschüttung, selbst wenn keine Aktiven transferiert werden. Der Wert des Goodwills hängt bei einer Gesellschaft, deren Aktien – wie hier – nicht kotiert oder sonst regelmässig gehandelt werden, namentlich auch vom Preis ab, welcher für die Beteiligung kurz zuvor bezahlt worden ist; vorbehalten bleiben wesentliche Veränderungen seit Erwerb wegen besonderer Umstände. Als Folge der verdeckten Gewinnausschüttung hat die Muttergesellschaft den Goodwill, da derivativ erworben, in der Steuerbilanz zu aktivieren und – im Regelfall – binnen fünf Jahren abzuschreiben.	Rechtskräftig
STR	2 DB.2004.38	5. August 2004	StR 2004, 742	Entgegen dem KS 1999 ist bei der Veräusserung sog. transparenter Finanzinstrumente, sofern diese nur einheitlich handelbar sind, nicht zwischen einer Ertrags- und einer Kapitalgewinn-/ Kapitalverlustkomponente zu unterscheiden. Überwiegt bei solchen Finanzinstrumenten der Charakter der einmal- oder überwiegend verzinslichen Obligation, unterliegt die gesamte Differenz zwischen Erwerbspreis und Veräusserungserlös als Vermögensertrag gemäss Art. 20 Abs. 1 lit. b DBG der Besteuerung (sog. Differenzmethode). Die im Zusammenhang mit Kauf- und Verkaufstransaktionen angefallenen Unkosten (Courtage, Stempelgebühr etc.) sind als Gewinnungskosten abzugsfähig.	Das Verwaltungsgericht hat eine gegen diesen Entscheid gerichtete Beschwerde mit Entscheid vom 24. August 2005 (RB 2005 Nr. 87) abgewiesen. Allerdings hat es festgehalten, dass bei Wandelanleihen, bei denen der Obligations- und der Optionsteil untrennbar miteinander verbunden sind, die vom Kreisschreiben Nr. 4 der EStV vorgesehene Aufspaltung des aus einem Verkaufsgeschäft resultierenden Zuflusses in eine steuerbare Vermögensertrags- und in eine steuerfreie Kapitalgewinnkomponente (modifizierte Differenzbesteuerung) den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Dabei ist es Aufgabe der Veranlagungs-

					behörde, ihre Berechnungen und deren Grundlagen im Einzelfall ausreichend zu substantiieren und gegebenenfalls den Nachweis zu leisten, dass das Berechnungsprogramm die ihm zugedachte Aufgabe zur Ermittlung des steuerbaren Vermögensertrags zu leisten vermag. Die Beschwerde wurde letztlich zufolge fehlenden Nachweises der Transparenz abgewiesen.
ZStP	2 ST.2003.50	18. Juni 2003	ZStP 2004, 210	Einkommenssteuer. – Invaliditätskosten. – Gehbehinderte Invalide, denen die Benutzung des öffentlichen Verkehrsmittels nicht zuzumuten ist, können die Kosten eines Motorfahrzeugs für Arztbesuche, Therapien usw. als rein invaliditätsbedingte Fahrten vollumfänglich, diejenigen für den übrigen Gebrauch des Autos nur im Umfang der Differenz zu den Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels als Invaliditätskosten zum Abzug bringen. Die Mehrkosten eines besonders angefertigten Spezialfahrrads zur Ausübung von Behindertensport und die dem gehbehinderten Invaliden im Zusammenhang mit Ferien und Reisen entstandenen Mehraufwendungen für teurere Hotelzimmer usw. gehören indes nicht zu den abzugsfähigen Invaliditäts-, sondern zu den übrigen, nicht abzugsfähigen Lebenshaltungskosten. – § 32 it. a StG.	Rechtskräftig
2005					
StE	2 ST.2004.126	16. Juli 2004	StE 2005 A 31.2 Nr. 5	DBA-F. Betriebsstättendiskriminierungsverbot. Die objektmässige Ausscheidung nach Massgabe des Gewinns der inländischen Betriebsstätte ungeachtet des Gesamtergebnisses der im Ausland ansässigen Kapitalgesellschaft verstösst weder gegen Schweizer Verfassungsrecht (BV 8) noch gegen Staatsvertragsrecht (DBA). Dies auch dann nicht, wenn dadurch von der Gesell-	Rechtskräftig

				<p>schaft im Ausland erlittenen Vorjahresverluste vom Substrat der inländischen Betriebsstätte nicht mehr abgezogen werden können.</p>	
	3 GR.2003.41	15. Juni 2004	StE 2005 B 44.12.3. Nr. 3	<p>Grundstückgewinnsteuer. Vergleichbare Verhältnisse. – Änderung der Bau- und Zonenordnung. Die als Folge einer Unterschützstellung mit nachfolgendem Gestaltungsplan entschädigungslos eingetretene Baueinschränkung auf den veräusserten Grundstücken ist bei der Schätzung des Verkehrswerts vor 20 Jahren nicht zu berücksichtigen. Auf die steueramtliche Schätzung des Verkehrswerts vor 20 Jahren kann deswegen nicht abgestellt werden, weil sie zu Unrecht von einer schon damals bestehenden partiellen Unüberbaubarkeit des Areals ausgeht. Von den Pflichtigen eingereichte Expertisen bleiben als Privatgutachten sowie wegen inhaltlicher Mängel unberücksichtigt.</p>	Rechtskräftig
	2 DB.2004.70	23. November 2004	StE 2005 B 99.4 Nr. 4	<p>Steuerrückerstattung wegen Wiedereinzahlung von Vorsorgegeldern nach Scheidung. Haben beide Ehegatten während der intakten Ehe gleichzeitig unterschiedlich hohe Bezüge aus ihrer Pensionskasse zwecks Erwerbs selbstgenutzten, gemeinsamen Wohneigentums getätigt und ist dieser Vorbezug mit einer separaten Jahressteuer belegt worden, kann bei einer anteiligen Wiedereinzahlung des Vorbezugs in die Pensionskasse des einen, mittlerweile vom anderen Ehegatten geschiedenen Gatter der damals in Rechnung gestellte Steuerbetrag teilweise zurückgefordert werden (Art. 83a Abs.2 BVG). Für die nun geschiedenen Ehegatten gelten besondere Modalitäten zur Bestimmung der Rückerstattungsanteile. In einem ersten Schritt ist die Steuerlast auf dem noch nicht wieder einbezahlten Vorbezug zu ermitteln und von der Gesamtsteuerlast aus beiden Vorbezügen in Abzug zu bringen. Sodann ist der hieraus resultierende Rückerstattungsbetrag entsprechend</p>	Rechtskräftig

				den Quoten der beiden Ehegatten am damaligen Gesamtvorbezug auf diese aufzuteilen. Aus Praktikabilitätsgründen ist hingegen danach zu trachten, daraus vorab jenen Ehegatten, welcher seine Vorsorgegelder wieder einbezahlt hat, seinem Anteil am Gesamtbetrag entsprechend vollständig zu befriedigen.	
	1 ST.2004.521	27. Januar 2005	StE 2005 B 23.44.2 Nr. 6	Abziehbarkeit von Mehrwertsteuern. Zeitliche Zurechnung des Aufwands. Mehrwertsteuern sind beim Selbständigerwerbenden als Geschäftsaufwand abzugsfähig. Der staatliche Steueranspruch bei der MWSt entsteht nach Massgabe der Rechnungsstellung bzw. der Vereinnahmung des Entgelts, weshalb dafür nach dem Periodizitätsprinzip eine Rückstellung zu bilden ist. Dies gilt auch für MWSt-Nachforderungen aufgrund einer Kontrolle durch die ESTV. Der nachträglichen Berücksichtigung der Rückstellung steht nichts entgegen, sofern vor Rechtskraft der Einschätzung eine entsprechend korrigierte Jahresrechnung eingereicht wird. Diesfalls muss das Totalgewinnprinzip nicht bemüht werden, weil die Rückstellung periodengerecht erfasst wird.	Rechtskräftig
	2 ST.2004.268	3. März 2005	StE 2005 B 26.13 Nr. 18	Kapitalleistung aus Vorsorge. Bezug von Teilbeträgen bei Teilpensionierung. Sieht das Vorsorgereglement eine Minimalfrist für die Abgabe der Erklärung des Versicherten vor, die ihm zustehende Leistung in Kapitalform zu beziehen, ist die entsprechende Frist einzuhalten. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, hat eine Auszahlung zu unterbleiben; möglich ist einzig die Ausrichtung einer Rente. Erfolgt gleichwohl eine Kapitalleistung, handelt das Vorsorgewerk reglementswidrig. Der Empfänger ist seitens der Steuerbehörden anzuhalten, den Transfer rückgängig zu machen. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, droht ihm, dass der Bezug der ordentlichen Steuer unterworfen wird.	Rechtskräftig

	2 DB.2003.98	4. April 2005	StE 2005 B 22.2 Nr. 19	Besteuerung von unentgeltlich abgegebenen Mitarbeiteraktien mit freier Wahl des Empfängers, ob die Titel mit oder ohne Sperre versehen sind. Zulässigkeit eines Einschlags auf der Differenz zwischen Verkehrswert und Ausgabepreis der Aktien. Frage offen gelassen, weil das Vertrauen des Steuerpflichtigen in ein sogenanntes „ruling“ des kantonalen Steueramts, womit die einschlägige bejahende Bestimmung des Mitarbeiteraktienplans (Entschädigungsreglements) der Arbeitgeberin vorgängig für rechtens erklärt wurde, zu schützen ist. Mithin ist nur der nach Massgabe der Länge der Sperrfrist diskontierte Wert der Einkommenssteuer unterworfen. Abweichende Minderheitsmeinung.	Rechtskräftig
ZStP	1 ST.2004.429	11. März 2005	ZStP 2005, 140	Der Zuflusszeitpunkt von Einkünften ist als Rechtsfrage einer Verständigung nicht zugänglich. Die Mitteilung des Arbeitgebers über die Höhe eines Cash-Bonus begründet dann einen festen, für den Zeitpunkt der Besteuerung dieses Lohnbestandteils massgebenden Anspruch, wenn sich dadurch die Rechtsstellung des Arbeitnehmers auch ohne dessen weiteres Zutun positiv verändert hat. Dies trifft namentlich dann zu, wenn der Arbeitnehmer, was die Ausrichtung des Bonus betrifft, kein Akzept erklären muss und ihm Letzterer vom Arbeitgeber bedingungslos zugesichert worden ist. Ein später vom Arbeitnehmer ausgeübtes Wahlrecht über die Auszahlungsart des Bonus kommt einem blossen Anlageentscheid gleich und vermag den steuerrechtlich massgeblichen früheren Zeitpunkt des Einkommenszuflusses nicht umzustossen.	Rechtskräftig
	1 ST.2005.184 1 DB.2005.89	3. August 2005	ZStP 2005, 256	Im Einspracheverfahren gegen eine (durch Nichteinreichen der Steuererklärung ausgelöste) Ermessenseinschätzung muss die unterlassene Deklaration vollständig und formell ordnungsgemäss nachgeholt werden. Reicht eine juristische Person mit der Einsprache eine nicht unter-	Rechtskräftig

				zeichnete Steuererklärung samt nicht unterzeichneter Jahresrechnung ein, lässt sich damit der Unrichtigkeitsnachweis von vornherein nicht erbringen, so dass nach Massgabe der strengen diesbezüglichen Praxis des Bundesgerichts auf die Einsprache nicht einzutreten ist (Praxisänderung).	
	1 ST.2004.320	14. Juni 2005	ZStP 2005, 359	Einkommenssteuer. – Rückstellung. – Bei Selbstständigerwerbenden ist die Mehrwertsteuer einkommenssteuerrechtlich als Geschäftsaufwand abziehbar, soweit sie sich aufgrund ihres buchhalterischen Charakters eines Durchlaufpostens überhaupt erfolgswirksam auswirkt. Bei kaufmännischer Buchführung bzw. Anwendung der Soll-Methode ist der Mehrwertsteuer Aufwand nach Massgabe der Rechnungsstellung bzw. der Vereinnahmung des Entgelts periodengerecht zu verbuchen. Ist trotz Mehrwertsteuerpflicht nicht über die Mehrwertsteuer abgerechnet worden und resultiert daraus in einem späteren Jahr eine Steuernachforderung der ESTV, so kann diese gestützt auf den Grundsatz der Periodizität nicht in einer späteren Steuerperiode als ausserordentlicher Aufwand zum Abzug gebracht werden. – § 27 Abs. 1 StG.	Rechtskräftig
	3 GR.2004.5	20. Juni 2005	ZStP 2005, 397	Grundstückgewinnsteuer. – Koordination der Abgrenzung zwischen werterhaltenden und wertvermehrenden Liegenschaftenaufwendungen im Veranlagungsverfahren der Einkommens- und Grundstückgewinnsteuer. Treu und Glauben im Veranlagungsverfahren, Verbot widersprüchlichen Verhaltens, beweisrechtliche Folgen im Zweitverfahren. – Soweit ein Steuerpflichtiger Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Umbau bzw. der Renovation einer Liegenschaft bereits im Rahmen der Einkommenssteuerdeklaration als werterhaltend deklariert hat und diese Deklaration durch die Einkommenssteuereinschätzungsbehörde nachweisbar akzeptiert wor-	Rechtskräftig

				den ist, stellt die nochmalige Geltendmachung derselben Aufwendungen im Rahmen der Grundstückgewinnsteuerveranlagung als wertvermehrend ein nicht schützenswertes widersprüchliches Verhalten dar, welches die Grundsteuerbehörden befugt, die Abzugsfähigkeit dieser Kosten ohne weitere Prüfung zu verneinen. – § 221 Abs. 1 lit. a StG.	
	3 GR.2004.11	15. Juni 2004	ZStP 2005, 406	Grundstückgewinnsteuer. – Behandlung der Mehrwertsteuer. – Hat der Veräusserer im Zusammenhang mit einer Handänderung Mehrwertsteuern abzuliefern (auf dem vereinnahmten Erlös oder als Eigenverbrauchssteuer), kommt i.d.R. die sog. „Brutto/Brutto-Methode“ zur Anwendung (Erlös inkl. MWSt, aber auch Anlagekosten inkl. MWSt). Dem Steuerpflichtigen steht aber auch die Möglichkeit offen, die sog. „Netto/Netto-Methode“ zu wählen (Erlös ohne MWSt, aber auch Anlagekosten ohne MWSt). – §§221 Abs. 1 lit. a und 222 StG.	Das Verwaltungsgericht hat eine hiergegen erhobene Beschwerde am 20. April 2005 abgewiesen (SB.2004.00066).
2006					
StE	2 ST.2005.167 2 DB.2005.80	13. Oktober 2005	StE 2006 A 12 Nr. 14	Weist eine vom Steuerpflichtigen beherrschte juristische Person weder Substanz noch eine betriebliche Tätigkeit auf und werden aus Tätigkeiten des Steuerpflichtigen stammende Erträge über diese juristische Person geleitet, so erscheint dieses Vorgehen als ungewöhnlich und stellt eine Steuerumgehung dar. Steuerlich ist die Kapitalgesellschaft nicht zu beachten; deren Gewinn und Reinvermögen sind dem Steuerpflichtigen zuzurechnen.	Rechtskräftig
	2 DB.2004.93	6. Juni 2005	StE 2006 B 13.5 Nr. 5	Vor der Trennung (provisorisch) durch einen steuerpflichtigen Ehegatten an die Steuerschuld für eine Steuerperiode, in welcher die Gatten noch gemeinsam zu veranlagen waren, geleistete Beiträge sind den Pflichtigen nach Aufhebung der solidarischen Haftung anteilmässig im Verhältnis der in der Haftungsverfügung festgelegten Aufteilung der Gesamtsteuerschuld anzu-	Rechtskräftig

				rechnen, falls keine anderweitige interne Vereinbarung der Ehegatten aktenkundig ist.	
	2 DB.2004.73	2. Dezember 2004	StE 2006 B 23.2 Nr. 30	Die Verwaltungspraxis, wonach bei Überbauung eines Grundstücks ein Teil der mehrheitlich und damit grundsätzlich zum Geschäftsvermögen gehörenden Liegenschaft nur durch grundbuchrechtliche Verselbständigung dem Privatvermögen zugeordnet werden kann, ist nicht in jedem Fall massgebend. Übernimmt der Eigentümer eine Einheit zu eigenen Wohnzwecken, kann es überspitzt formalistisch sein zu verlangen, er hätte zunächst Stockwerkeigentum grundbuchlich verselbständigen müssen, bevor er das Bauprojekt in Angriff nahm. Praktisch würde dies auf eine Benachteiligung komplexerer Bauvorhaben hinauslaufen.	Das Bundesgericht hat das kantonale Urteil mit Entscheid vom 24. August 2005 (2A. 7/2005) bestätigt, ohne sich zu dieser Frage zu äussern.
	2 ST.2005.330	10. April 2006	StE 2006 A 11 Nr. 3	Der Steuerpflichtige verkaufte eine Beteiligung, die Geschäftsvermögen seines Einzelunternehmens bildete, ins Privatvermögen seiner Ehefrau, worauf diese die Beteiligung zu einem weit höheren Preis an eine vom Steuerpflichtigen beherrschte Kapitalgesellschaft weiterverkaufte. Die Rekurskommission erachtete die diesen Transaktionen zugrunde liegenden Verträge als simuliert und wies zudem darauf hin, dass der Rechtsgestaltung selbst dann, wenn die Verträge als wirklich gewollt anzusehen wären, die steuerrechtliche Anerkennung infolge Steuerumgehung zu versagen wäre.	Rechtskräftig.
ZStP	3 GR.2004.62	22. März 2005	ZStP 2006, 66	Handänderungssteuer. – Steuerbefreiung infolge Unternehmensaufteilung. – Die vorsorgerechtliche Ordnung rechtfertigt die Steuerbefreiung infolge Unternehmensaufteilung, auch wenn kein eigentlicher Betriebsteil abgespalten wird. – § 229 Abs. 1 lit. f StG.	Rechtskräftig.
	3 ST.2005.296	29. März 2006	ZStP 2006, 253	Einkommenssteuer. – Die Umgestaltung einer neuen Eigentumswohnung aufgrund persönlicher Bedürfnisse ist nicht als Unterhalt, sondern als Lebenshaltung zu würdigen. – § 30 Abs. 2	Rechtskräftig.

				StG.	
	3 GR.2005.13 + 14	27. Januar 2006	ZStP 2006, 270	Grundstückgewinn- und Handänderungssteuer. – Die Voraussetzungen für eine steuerprivilegierte Ersatzbeschaffung müssen in der Person des Veräusserers erfüllt sein. Dabei schadet es dem Alleinveräusserer einer allein bewohnten Liegenschaft nicht, wenn er seinen neuen Ehegatten miteigentumsrechtlich am gemeinsam bewohnten Ersatzobjekt beteiligt, sofern der Erlös vollständig zum Erwerb des Ersatzobjekts verwendet wird. – §§ 216 Abs. 3 lit. i, 229 Abs. 2 lit. c StG.	Rechtskräftig.
2007					
StE	2 DB.2006.95	28. September 2006	StE 2007 B 92.13 Nr. 8	Die Amtshilfe durch Behörden (in casu der Staatsanwaltschaft) zugunsten einer Steuerbehörde (hier der ESTV) im Sinn von Art. 112 DBG ist nicht zu bewilligen, wenn die Strafbehörde von der mutmasslichen Täterschaft rechtswidrig erlangte Bankkundendaten sichergestellt hat. Das Bankkundengeheimnis gegenüber Dritten muss — ähnlich wie im Veranlagungsverfahren der Bank — gewahrt bleiben, wenn sich das Verfahren gegen einen Geheimnisträger, so gegen einen ehemaligen Bankangestellten, richtet, der sich die Bankkundendaten unter Verletzung von Geheimhaltungs- und Treuepflichten beschafft hat. Der Einsichtnahme bei der Strafbehörde sind nur solche Bankkundendaten unterworfen, die rechtmässig in den Besitz eines Beschuldigten gelangten.	Rechtskräftig
	1 ST.2006.147	30. August 2006	StE 2007 B 24.4 Nr. 76	Transponierung. Vergütung für eingebrachte Gratisaktien. Übertragung von Gratisaktien an eine selbst beherrschte Holdinggesellschaft gegen Einräumung einer Darlehensforderung im Umfang des Nennwerts der Gratisaktien. Bei der Einbringung einer Beteiligung des Privatvermögens in eine selbstbeherrschte Holdinggesellschaft zum Nennwert entsteht bei der einbringenden natürlichen Person in der Regel kein	Rechtskräftig.

				Vermögenszufluss. Handelt es sich bei den eingebrachten Aktien jedoch um Gratisaktien, fällt – soweit ihr Nennwert vergütet wird – gleichwohl steuerbarer Beteiligungsertrag an, da das diesbezügliche Aktienkapital nicht vom Einbringenden, sondern von der eingebrachten Gesellschaft (aus Reserven oder Gewinn) aufgebracht worden ist und jener mit der Einbringung diese Mittel realisiert.	
	2 ST.2005.130	30. November 2005	StE 2007 B 25.3 Nr. 34	Eigenmietwertbesteuerung bei Gesamteigentum. Der Gesamteigentümer einer Liegenschaft, welcher den – eine einfache Gesellschaft bildenden – Gesamteigentümern für die Benützung der von ihm bewohnten Wohnung einen marktüblichen Mietzins entrichtet, ist kein selbstnutzender Eigentümer. Es fehlt an der notwendigen Unentgeltlichkeit der Eigennutzung. Auf dem entrichteten Mietzins ist damit auch kein Einschlag i. S. der Weisung über die Festsetzung der Eigenmietwerte zu gewähren.	Rechtskräftig
	2 ST.2005.130	30. November 2005	StE 2007 B 53 Nr. 2	Vermögenssteuer. Nichtabziehbarkeit der Rentenstammschuld. Die Stammschuld einer laufenden Leibrente kann nicht als Schuld vom Vermögen abgezogen werden. Das Rentenstammrecht bildet zwar durchaus einen wirtschaftlichen Wert, der sich – rechtlich betrachtet – jedoch im Anspruch auf die einzelnen periodischen Leistungen erschöpft.	Rechtskräftig.
	2 ST.2006.185	8. Dezember 2006	StE 2007 B 22.3 Nr. 91	Die steueramtliche Schätzung von Fahrkosten eines Q-Line-Piloten und Instruktoren auf der Grundlage von Erfahrungswerten für Piloten ist nicht willkürlich. Die Q-Line beteiligt sich an den auswärtigen Verpflegungskosten von Piloten, weshalb lediglich die reduzierte Mehrkostenpauschale zum Abzug zuzulassen ist. Bei den übrigen Berufskosten gelingt der Nachweis von die Pauschale übersteigenden effektiven Berufskosten des Q-Line-Piloten nicht. Der sog. FEROP-Tag (Arbeiten an einem Ferientag, damit die	Rechtskräftig.

				Gewerkschaft den Ferientag für die Verbandsarbeit von Piloten verwenden kann) ist nicht als Beitrag an den Berufsverband absetzbar.	
	2 ST.2006.101	2. November 2006	StE 2007 B 72.14.2 Nr. 34	Ermessensveranlagung bei einer zu einem Immobileinfonds mit indirektem Grundbesitz gehörenden Immobiliengesellschaft: Der mangelnde Nachweis des Kostencharakters von bei der Immobiliengesellschaft als Aufwand verbuchten Zahlungen an die Fondsleitungsgesellschaft führt insoweit zu keiner globalen Aufrechnung, als ersichtlich ist, dass in dem geltend gemachten Zusammenhang (Verwaltung von Liegenschaften etc.) überhaupt Aufwendungen entstanden sind. Mangels substantiierten Nachweises der Kosten ihrem Umfang nach ist der entsprechende geschäftsmässig begründete Aufwand im Rahmen der Vornahme einer Ermessensveranlagung zu schätzen.	Rechtskräftig.
	2 ST.2006.75	29. Mai 2006	StE 2007 B 96.11 Nr. 7	Anfechtungsobjekt des Rekurses bildet einzig der angefochtene Einspracheentscheid, nicht jedoch die vorgängige Einschätzungsverfügung oder der Vorentscheid der Steuerbehörde.	Rechtskräftig.
ZStP	1 ST.2006.147	30. August 2006	ZStP 2007, 41	Einkommenssteuer. – Transponierung. Übertragung von Gratisaktien an eine selbst beherrschte Holdinggesellschaft gegen Einräumung einer Darlehensforderung im Umfang von deren Nennwert. – Bei der Einbringung einer Beteiligung des Privatvermögens in eine selbst beherrschte Holdinggesellschaft zum Nennwert entsteht bei der einbringenden natürlichen Person in der Regel kein Vermögenszufluss. Handelt es sich bei den eingebrachten Aktien jedoch um Gratisaktien, fällt im Umfang des Nennwerts gleichwohl steuerbarer Beteiligungsertrag an, da das diesbezügliche Aktienkapital nicht vom Einbringenden, sondern von der eingebrachten Gesellschaft (aus Reserven und Gewinn) aufgebracht worden ist und jener mit der Einbringung diese Mittel realisiert – § 20 Abs. 1 lit. c StG.	Rechtskräftig.

<p>1 ST.2006.339 1 DB.2006.230</p>	<p>26. April 2007</p>	<p>ZStP 2007, 206</p>	<p>Verfahrensrecht. – Begründung der Einsprache gegen eine Ermessenseinschätzung als Prozessvoraussetzung: Erfüllt ein Steuerpflichtiger, der wegen fehlender Steuererklärung nach pflichtgemäßem Ermessen eingeschätzt worden ist, im Rahmen einer Einsprache seine versäumte Deklarationspflicht formell mangelhaft oder unvollständig, führt dies nicht zwingend dazu, dass auf die Einsprache nicht einzutreten ist. Auch formell mangelhafte oder unvollständige Unterlagen können sich für die Erbringung des Unrichtigkeitsnachweises eignen, nämlich für denjenigen "der Höhe nach".</p>	<p>Rechtskräftig.</p>
<p>3 GR.2006.76</p>	<p>29. März 2007</p>	<p>ZStP 2007, 221</p>	<p>Grundstückgewinnsteuer. – Kettenhandel, massgebender Zeitpunkt der wirtschaftlichen Handänderung. – Bei Kettengeschäften, die auf einem grundbuchlich nicht vollzogenen Kauf- oder Kaufrechtsvertrag (mit oder ohne Substitutionsklausel) beruhen, geht die wirtschaftliche Verfügungsmacht grundsätzlich an den Zwischenerwerber über. Insbesondere hat Letzterer – anders als bei blossen Zusammenarbeitsverträgen – die Möglichkeit, den grundbuchlichen Vollzug des Eigentumserwerbs zu erwirken und danach das Grundstück mit einem Zwischengewinn weiterzuverkaufen oder die Konditionen für einen Vertragseintritt Dritter zu bestimmen. Ob dies aufgrund der Interessenlage der Parteien (Grundeigentümer, Zwischenhändler, Werkunternehmer) eintritt oder letztlich unterbleibt, ist nicht mehr ausschlaggebend. – Massgebender Zeitpunkt für die wirtschaftliche Handänderung zwischen dem vormaligen Grundeigentümer und dem Zwischenerwerber ist der Zeitpunkt des Kaufvertragsabschlusses, nicht derjenige des Eigentumserwerbs des Enderwerbers – §§ 216 Abs. 2 lit. a, 220 Abs. 2 StG.</p>	<p>Rechtskräftig.</p>
<p>2 ST.2006.63 2 DB.2006.39</p>	<p>23. Oktober 2007</p>	<p>ZStP 2007, 273</p>	<p>Die Verordnung über den Abzug besonderer Berufskosten bei der direkten Bundessteuer von</p>	<p>Gegen diesen Entscheid ist eine Beschwerde beim Verwaltungs-</p>

				<p>vorübergehend in der Schweiz tätigen leitenden Angestellten, Spezialisten und Spezialistinnen vom 3. Oktober 2000 (ExpaV) bzw. im Bereich der Staats- und Gemeindesteuer die vom kantonalen Steueramt erlassenen Richtlinien über die Berücksichtigung besonderer Berufskosten von vorübergehend in der Schweiz tätigen leitenden Angestellten vom 23. Dezember 1999 (Richtlinien) sehen besondere Abzüge für Expatriates vor. Steuerliche Abzüge werden namentlich für schweizerische Wohnkosten gewährt, wenn der Expatriate seine ausländische Wohnstätte beibehält. Ausserdem können Expatriates, sofern ihre Kinder eine Privatschule besuchen, die Schulgebühren unter bestimmten Voraussetzungen steuerlich abziehen. Diese Bestimmungen der ExpaV bzw. der Richtlinien sind rechtswidrig. Sie sind nicht durch das zugehörige Gesetzesrecht gedeckt. Überdies verstösst die Gewährung der Abzüge gegen das verfassungsrechtliche Gebot rechtsgleicher Behandlung. Tragweite des Anspruchs auf Gleichbehandlung im Unrecht.</p>	<p>gericht des Kantons Zürich erhoben worden.</p> <p>Das Verwaltungsgericht hat die Beschwerde abgewiesen, indes die Gesetz- und Verfassungsmässigkeit der bestehenden Rechtsgrundlagen offen gelassen.</p>
2008					
StE	2 ST.2006.63 2 DB.2006.39	23. Oktober 2007	StE 2008 B 22.3 Nr. 94	<p>Die Verordnung über den Abzug besonderer Berufskosten bei der direkten Bundessteuer von vorübergehend in der Schweiz tätigen leitenden Angestellten, Spezialisten und Spezialistinnen vom 3. Oktober 2000 (ExpaV) bzw. im Bereich der Staats- und Gemeindesteuer die vom kantonalen Steueramt erlassenen Richtlinien über die Berücksichtigung besonderer Berufskosten von vorübergehend in der Schweiz tätigen leitenden Angestellten vom 23. Dezember 1999 (Richtlinien) sehen besondere Abzüge für Expatriates vor. Steuerliche Abzüge werden namentlich für schweizerische Wohnkosten gewährt, wenn der Expatriate seine ausländische Wohnstätte beibehält. Ausserdem können Expatriates, sofern</p>	<p>Gegen diesen Entscheid ist eine Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich erhoben worden.</p> <p>Das Verwaltungsgericht hat die Beschwerde abgewiesen, indes die Gesetz- und Verfassungsmässigkeit der bestehenden Rechtsgrundlagen offen gelassen.</p>

				ihre Kinder eine Privatschule besuchen, die Schulgebühren unter bestimmten Voraussetzungen steuerlich abziehen. Diese Bestimmungen der ExpaV bzw. der Richtlinien sind rechtswidrig. Sie sind nicht durch das zugehörige Gesetzesrecht gedeckt. Überdies verstösst die Gewährung der Abzüge gegen das verfassungsrechtliche Gebot rechtsgleicher Behandlung. Tragweite des Anspruchs auf Gleichbehandlung im Unrecht.	
	2 ST.2006.39	10. Oktober 2006	StE 2008 B 26.13 Nr. 22	Das Überbrückungskapital, welches aufgrund einer freiwilligen Zusatzversicherung zur obligatorischen Nichtbetriebsunfallversicherung eines Unselbständigerwerbenden infolge Invalidität als Summenversicherung zur Auszahlung gelangt, ist vollumfänglich als Einkommen steuerbar. Der Nachweis, dass darin eine Genugtuungs- oder Integritätsentschädigung mit enthalten sei oder sie gänzlich bzw. wenigstens teilweise der Deckung (materieller) Sach- oder Personenschäden diene, ist nicht erbracht. Die Besteuerung erfolgt sodann nach Art. 38 DBG und § 37 StG.	Rechtskräftig.
	1 ST.2007.161 + 162	31. August 2007	StE 2008 A 24.44.3 Nr. 2	Steuerausscheidung eines Detailhandelsunternehmens. Für ein Handelsunternehmen mit zahlreichen umsatzgenerierenden Verkaufsstellen und weiteren nicht umsatzgenerierenden Betriebseinheiten wie Produktionsstätten und Lager-/Logistikzentralen erweist sich ein Ausscheidungsschlüssel, welcher (nach der indirekten Methode) sowohl die Erwerbsfaktoren (Kapital und Arbeit) als auch den Umsatz berücksichtigt, als sachgerecht. Wenn im Rahmen dieser Ausscheidungsfaktoren den Leistungen der Zentralleitung praktisch nicht Rechnung getragen wird, ist dem Sitzkanton der Genossenschaft ein 20 %-Präzipium zuzugestehen.	Rechtskräftig.
ZSTP	1 ST.2007.161 + 162	31. August 2007	ZStP 2008, 32	Interkantonale Gewinn-Repatriation einer schweizweit tätigen Genossenschaft. Für ein Handelsunternehmen mit zahlreichen umsatz-	Rechtskräftig.

				generierenden Verkaufsstellen und weiteren nicht umsatzgenerierenden Betriebseinheiten wie Produktionsstätten und Lager-/Logistikzentralen erweist sich ein Ausscheidungsschlüssel, welcher (nach der indirekten Methode) sowohl die Erwerbsfaktoren (Kapital und Arbeit) als auch den Umsatz berücksichtigt, als sachgerecht. Wenn im Rahmen dieser Ausscheidungsfaktoren den Leistungen der Zentraleitung praktisch nicht Rechnung getragen wird, ist sodann dem Sitzkanton der Genossenschaft ein 20%-Präzipium zuzugestehen.	
2009					
STE	1 ST.2008.326	8. April 2009	StE B 24.4 Nr. 78	Verdeckte Gewinnausschüttung. Verkauf einer Beteiligung. Es liegt keine verdeckte Gewinnausschüttung als Folge des unterpreisigen Verkaufs einer Beteiligung vor, weil die Käuferfamilie im Zeitpunkt der Veräusserung nicht mehr Aktionärin der verkaufenden Holdinggesellschaft war und der neuen Anteilseignerin der letzteren Gesellschaft auch nicht nahe stand. Selbst wenn die Käuferfamilie als Empfängerin einer verdeckten Gewinnausschüttung in Frage käme, fehlte es am Nachweis eines offensichtlichen Missverhältnisses zwischen dem bezahlten Kaufpreis und dem tatsächlichen Wert der Beteiligung, weil dieser Wert nur mittels eines Gutachtens eruiert werden könnte. Voraussetzung der verdeckten Gewinnausschüttung an Minderheitsbeteiligte. Dreieckstheorie bei Ausschüttung an nahestehende Dritte.	Rechtskräftig.
ZSTP	3 GR.2006.26	9. Juli 2007	ZStP 2009, 67	Grundstückgewinnsteuer. - Nachweis von Anlagekosten. - Lässt eine steuerpflichtige Person ein Grundstück durch eine in personeller und organisatorischer Hinsicht nahe stehende Schwestergesellschaft überbauen und veräussern, so kann sie den dafür vereinbarten Pauschalwerklohn (samt Verkaufskosten) nicht unbekümmert seiner Höhe als Aufwendung bei der	Rechtskräftig.

				Grundstückgewinnsteuer geltend machen. Der Werklohn muss anrechenbare Leistungen abgeben und marktüblich sein. Zu dessen Überprüfung ist die Steuerbehörde berechtigt, von der steuerpflichtigen Person die Bauabrechnung der Schwestergesellschaft mit Belegen zu verlangen. Leistet die steuerpflichtige Person dieser Aufforderung trotz Mahnung keine Folge, sind die anrechenbaren Anlagekosten nach pflichtgemäßem Ermessen zu schätzen. - §§ 139 Abs. 2, 140 Abs. 2, 221 Abs. 1 und 2 StG.	
	3 GR.2008.56	17. März 2009	ZSTP 2009.175	Grundstückgewinnsteuer. - Verlustverrechnung. Verluste aus Teilveräusserungen können auch nach Ablauf der 10-jährigen absoluten Revisionsfrist noch mit früheren Gewinnen verrechnet werden (PRAXISÄNDERUNG). - §§ 156, 224 Abs. 3 StG.	Rechtskräftig.
	1 ST.2008.326 1 DB.2008.196	8 April 2009	ZSTP 2009.209	Einkommenssteuer. – Verdeckte Gewinnausschüttung. – Es liegt keine verdeckte Gewinnausschüttung als Folge des unterpreislichen Verkaufs einer Ladenkette vor, weil die Käuferfamilie im Zeitpunkt der Veräusserung nicht mehr Aktionärin der abstossenden Holdinggesellschaft war und der neuen Anteilseignerin der letzteren Gesellschaft auch nicht nahe stand. Selbst wenn die Käuferfamilie als Empfängerin einer verdeckten Gewinnausschüttung in Frage käme, fehlte es am Nachweis eines offensichtlichen Missverhältnisses zwischen dem bezahlten Kaufpreis und dem tatsächlichen Wert der Gesellschaft mit der Ladenkette, weil dieser Wert nur mittels eines Gutachtens eruiert werden könnte. Die sog. Direktbegünstigungstheorie findet weder beim DBG noch beim StG Anwendung. – §§ 20 Abs. 1 lit. c, 64 Abs. 1 Ziff 2 lit. e StG; Art. 20 Abs. 1 lit. c, 58 Abs. 1 lit. b DBG.	Rechtskräftig.
	2 ST.2009.19	6. Juli 2009	ZSTP 2009, 324	Quellensteuer. – Kompetenz zur nachträglichen ordentlichen Veranlagung eines Quellensteuerpflichtigen bei einem Kantonswechsel. – Bei der	Rechtskräftig.

				<p>direkten Bundessteuer ist für die gesamte Steuerperiode systemkonform jener Kanton zuständig, in welchem die steuerpflichtige Person am Ende der Steuerperiode ihren Wohnsitz hat, ungeachtet dessen, dass gemäss Gesetz nicht nur dieser Kanton als Zuzugskanton Quellensteuern bezogen hat. Dies gilt auch für die nachträgliche Veranlagung. Im Gegensatz dazu kann bei der kantonalen Steuern jeder Kanton nachträglich die ordentlichen Steuern erheben, sofern die entsprechenden Voraussetzungen dafür nach eigenem Recht erfüllt sind, jedoch beschränkt auf jene Zeitspanne, in welcher die steuerpflichtige Person seiner Steuerhoheit unterstand. Die Praxis, wonach der Zuzugskanton allein zuständig ist, steht nicht im Einklang mit dem Harmonisierungsgesetz . – § 93 Abs. 2 StG, Art. 90 Abs. 2., 107 Abs. 3, 216 Abs. 1 DBG; Art. 38 Abs. 4, 68 Abs. 1 StHG.</p>	
	2 ST.2009.64	28. April 2009	ZSTP 2009, 328	<p>Interkantonale Doppelbesteuerung. – Verfahrensrecht. – Ist für eine bestimmte Steuerperiode der Zürcher Steuerhoheitsentscheid bzw . die Einschätzung bereits in Rechtskraft erwachsen, beansprucht jedoch ein anderer Kanton für die nämliche Periode ebenfalls die - unbeschränkte - Steuerhoheit, so kann die steuerpflichtige Person den Zürcher Entscheid mittels Revision direkt anfechten und zwecks Beseitigung der interkantonalen Doppelbesteuerung eine korrespondierende hiesige Beurteilung fordern. - § 155 f. StG; Art. 127 Abs. 3 BV.</p>	Rechtskräftig.
	3 GR.2007.24	25. März 2008	ZSTP 2009, 338	<p>Grundstückgewinnsteuer. - Ersatzbeschaffung für selbstgenutztes Wohneigentum. - Die mehrfache Privilegierung durch kurzfristige Ersatzbeschaffungen ist ausgeschlossen. Wird nach einer Ersatzbeschaffung eines selbstbewohnten Eigenheims innerhalb von fünf Jahren ein zweites Ersatzobjekt angeschafft und selbstbewohnt, kann der anlässlich des Verkaufs des ursprüng-</p>	Rechtskräftig.

				lichen Grundstücks aufgeschobene Gewinn nicht nachbesteuert werden, und zwar unabhängig davon, ob das erste Ersatzobjekt veräussert oder bloss zweckentfremdet (vermietet) wird. In Bezug auf die Ersatzbeschaffung wird das ursprüngliche Objekt aber nun mit dem zweiten Ersatzobjekt verknüpft; die zweite Ersatzliegenschaft tritt an die Stelle der (aufgegebenen) ersten, wie wenn sie von Anfang an statt der ersten erworben worden wäre. — §§ 216 Abs . 3 lit. i, 226a Abs . 1 StG; Art. 12 Abs. 3 lit. e StHG.	
	3 GR.2007.81 + 82	17. September 2008	ZSTP 2009. 348	Grundstückgewinnsteuer. - Ersatzbeschaffung für selbstgenutztes Wohneigentum. - Die mehrfache Privilegierung durch kurzfristige Ersatzbeschaffungen ist ausgeschlossen. Wird das erste Ersatzobjekt kurzfristig veräussert und ein zweites Ersatzobjekt angeschafft, wird die ursprüngliche Veräusserung mit dem zweiten Ersatzobjekt verknüpft. Das erste Ersatzobjekt wird dagegen als normaler An- und Verkauf behandelt. Macht die steuerpflichtige Person aber anlässlich der Veräusserung des ersten Ersatzobjekts einen Steueraufschub geltend, der ihr gewährt wird, kann die steuerliche Privilegierung für das ursprüngliche Objekt nicht mehr aufrecht erhalten bleiben. Der auf dem ursprünglichen Objekt erzielte Gewinn ist zu besteuern. — §§ 216 Abs. 3 lit .i, 226a Abs. 1 StG.	Rechtskräftig.
2010					
STE	2 ST.2009.64	28. April 2009	StE 2010 B 97.11 Nr. 25	Revision bei widersprechender Veranlagung im Zweitkanton. Ist für eine bestimmte Steuerperiode der Zürcher Steuerhoheitsentscheid bzw. die Einschätzung bereits in Rechtskraft erwachsen, beansprucht jedoch ein anderer Kanton für die nämliche Periode ebenfalls die – unbeschränkte – Steuerhoheit, so ergeben sich Probleme verfahrensrechtlicher Natur. Ist der Steuerpflichtige mit der Beurteilung der Sache durch den Zweitkanton einverstanden, so kann von ihm nicht	Rechtskräftig.

				<p>verlangt werden, aus rein formalistischen Gründen den dortigen Rechtsmittelweg zu beschreiten, um dann vor Bundesgericht eine unerlaubte Doppelbesteuerung durch den Kanton Zürich geltend zu machen. Vielmehr muss es ihm erlaubt sein, den Zürcher Entscheid mittels Revision hier direkt anzufechten und zwecks Beseitigung der interkantonalen Doppelbesteuerung eine korrespondierende Beurteilung zu fordern.</p> <p>– Im vorliegenden Fall sind die Voraussetzungen für eine Revision nicht erfüllt, weshalb es bei der Doppelbesteuerung sein Bewenden haben muss.</p>	
	2 ST.2009.19	6. Juli 2009	StE 2010 B 82.3 Nr. 2	<p>Kompetenz zur nachträglichen Veranlagung eines Quellensteuerpflichtigen bei Kantonswechsel.</p> <p>Zuständig ist bei der direkten Bundessteuer für die gesamte Steuerperiode systemkonform jener Kanton, in welchem der Steuerpflichtige an deren Ende seinen Wohnsitz hat, ungeachtet dessen, dass gemäss Gesetz nicht nur er als Zuzugskanton Quellensteuern bezogen hat. Massgeblich sind die bundessteuerlichen Vorgaben. Anders liegen die Dinge bei den kantonalen Steuern. Dort kann jeder Kanton nachträglich die ordentlichen Steuern erheben, sofern die entsprechenden Voraussetzungen dafür nach eigenem Recht erfüllt sind, jedoch beschränkt auf jene Zeitspanne, in welcher der Steuerpflichtige seiner Steuerhoheit untersteht. Die Praxis, wonach der Zuzugskanton allein zuständig ist, steht nicht im Einklang mit dem Harmonisierungsgesetz.</p>	Rechtskräftig.
	1 ST.2009.293	11. Januar 2010	StE 2010 B 29.3 Nr. 36	<p>Alterslimite beim Kinderabzug.</p> <p>Die Alterslimite von 25 Jahren beim Abzug für unterstützte Kinder verstösst nicht gegen Art. 125 Abs. 3 lit. e Kantonsverfassung und steht auch mit Art. 8 Bundesverfassung in Einklang.</p>	Rechtskräftig.
	2 ST.2009.216	17. November 2009	StE 2010 B 27.5 Nr. 17	Krankheitskosten - Abzug der Kosten von Natur-	Rechtskräftig.

				<p>heilpraktikern. Das Erfordernis der ärztlichen Verordnung bildet ein taugliches Kriterium zur Abgrenzung zwischen therapeutischer Heilbehandlung auf der einen und Massnahmen zur Steigerung des allgemeinen Wohlbefindens auf der anderen Seite. Fehlt es an einer solchen Indikation, sind die Behandlungskosten allenfalls im Rahmen einer alternativmedizinischen Behandlung angefallen. Um steuerlich beachtlich zu sein, ist indes erforderlich, dass ein nach kantonalem Recht anerkannter und zugelassener Naturarzt, Heilpraktiker oder Naturheilpraktiker therapiert; ohne eine solche Anerkennung bleibt kein Raum für einen Heilungskostenabzug.</p>	
ZSTP	3 ST.2009.21	23. September 2009	ZSTP 2010, 162	<p>Einkommenssteuer. – Liegenschaftsunterhalt. – Bei Liegenschaften im Privatvermögen können – unter Vorbehalt der Sonderregelung beim Stockwerkeigentum bezüglich der Einlagen in den Erneuerungsfonds – keine Rückstellungen für künftige Grossrenovationen steuerlich in Abzug gebracht werden. – §§ 30 Abs. 2, 49 Abs. 1, 50 Abs. 1 StG; Art. 32 Abs. 2, 40, 43 Abs. 1, 209 Abs. 1 DBG.</p>	Rechtskräftig.
	1 ST.2009.293	11. Januar 2010	ZSTP 2010, 166	<p>Einkommenssteuer. – Kinderabzug. Die Alterslimite von 25 Jahren beim Abzug für unterstützte Kinder verstösst nicht gegen Art. 125 Abs. 3 lit. e KV und steht auch mit Art. 8 BV im Einklang. – § 34 Abs. 1 lit. a StG.</p>	Rechtskräftig.
2011					
STE	2 ST.2010.223	3. September 2010	StE 2011 B 24.3 Nr. 9	<p>Steuerbarkeit der Vergütungszinsen für Steuerrückerstattungen. Der Vergütungszins, den das Steueramt dem Steuerpflichtigen für vor der Schlussrechnung geleistete Akontozahlungen rückerstattet oder gutschreibt, unterliegt der Einkommenssteuer.</p>	Rechtskräftig.

	2 ST.2010.44	24. Juni 2010	StE 2011 B 27.4 Nr. 19	Gemeinnützige Zuwendungen. Schuldgelder. Schuldgelder sind keine gemeinnützigen Zuwendungen, auch wenn das Schulinstitut aufgrund der Verfolgung gemeinnütziger Zwecke steuerbefreit ist. Eine generelle Zusicherung des Steueramts, wonach ein einen bestimmten Schwellenwert überschüssender Betrag gleichwohl als gemeinnützige Zuwendung zu gelten habe, ist gesetzwidrig. Vorbehalt des Grundsatzes der Gleichbehandlung im Unrecht.	Rechtskräftig.
	1 ST.2010.184	7. September 2010	StE 2011 B 29.3 Nr. 38	Kinderabzug und Verheiratetentarif bei Volljährigkeit der Kinder. Die Gewährung des Kinderabzugs und des Verheiratetentarifs setzt bei Volljährigkeit der noch in Ausbildung stehenden Kinder voraus, dass zivilrechtlich eine Unterhaltsverpflichtung besteht. Wenn die unterstützten Kinder über eigene Einkünfte und Vermögenswerte verfügen, ist zu entscheiden, ob sich die Eltern bei der Beurteilung der Unterstützungspflicht die den Kindern zur Verfügung stehenden eigenen Einkünfte und Vermögenswerte an die von ihnen zu erbringenden Leistungen anrechnen lassen müssen. Es stellt sich die Frage der Zumutbarkeit der Leistungserbringung durch die Eltern. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Mutter sind vorliegend derart, dass die alleinige Deckung der Lebenshaltungskosten der Kinder durch sie zumutbar ist und sich eine Anrechnung der Kindereinkünfte/-vermögen nicht aufdrängt. Damit hat sie den Kinderunterhalt zur Hauptsache erbracht, sodass ihr der Kinderabzug und der Verheiratetentarif zustehen.	Rechtskräftig.
ZSTP	2 ST.2010.223	3. September 2010	ZStP 2011, 30	Einkommenssteuer.– Zinseinkünfte.– Der Vergütungszins, den das Steueramt dem Steuerpflichtigen für vor der Schlussrechnung geleistete Akontozahlungen rückerstattet oder gutschreibt, unterliegt der Einkommenssteuer. – §	Rechtskräftig.

				20 Abs. 1 lit. c StG.	
	2 ST.2010.44	24. Juni 2010	ZStP 2011,49	Einkommenssteuer. -Gemeinnützige Zuwendungen. Schulgelder sind weder teilweise noch gänzlich gemeinnützige Zuwendungen, auch wenn das Schulinstitut zufolge Verfolgung gemeinnütziger Zwecke steuerbefreit ist. Eine generelle Zusicherung des Steueramts, wonach ein einen bestimmten Schwellenwert überschüssender Betrag gleichwohl als gemeinnützige Zuwendung zu gelten habe, ist zwar gesetzwidrig. Trotzdem greift vorliegend der Vorbehalt des Grundsatzes der Gleichbehandlung im Unrecht. – Art. 33a DBG; § 32 lit. b StG.	Rechtskräftig.
	3 GR.2010.29	5. Juli 2010	ZStP 2011, 70	Verfahrensrecht. – Revision. – Da zum rechtsgenügenden Nachweis von Aufwendungen im Regelfall die Vorlage quittierter Rechnungen oder anderer Zahlungsbelege gehört, berechneten Rechnungen, die erst nach Rechtskraft einer Veranlagung ausgestellt werden, zu einer Revision. Dies gilt auch dann, wenn die Aufwendung schon ausgeführt wurde, bevor die Rechtskraft eingetreten ist. – §§ 155 Abs. 1 lit. a, 155 Abs. 2 StG; Art. 51 StHG.	Rechtskräftig.
	1 ST.2010.184	7. September 2010	ZStP 2011, 175	Einkommenssteuer. -Kinderabzug. -Für volljährige, noch in der (Erst-)Ausbildung stehende Kinder kann durch die Eltern ein Kinderabzug geltend gemacht werden, wenn sie deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten. Die Frage, ob sich die Eltern an ihre Unterhaltsleistungen für ihre mündigen, noch in der (Erst-)Ausbildung stehenden Kinder die diesen zur Verfügung stehenden Einkommen und Vermögenswerte anrechnen lassen müssen, ist eine solche des Zivilrechts, wobei es um die Zumutbarkeit der Leistungserbringung durch die Eltern geht. Sind die Einkommens-und Vermögensverhältnisse der Eltern derart, dass die alleinige Leistungserbringung durch sie zumutbar ist und sich eine Anrechnung der Kindereinkünfte/-vermögen	Rechtskräftig.

				nicht aufdrängt, haben sie damit den Kinderunterhalt zur Hauptsache erbracht, sodass ihnen der Kinderabzug und der Verheiratetentarif zustehen. -§§ 34 Abs. 1 lit. a, 35 Abs. 2 StG.	
	1 GS.2010.1	4. November 2010	ZStP 2011, 252	Nach § 190 StG dauert bei einer Verlegung des Wohnsitzes die Steuerhoheit der Wegzugsgemeinde für die laufende Steuerperiode unverändert fort. Diese Bestimmung ist nicht analog anwendbar auf die Begründung eines wirtschaftlichen Nebensteuerdomizils infolge Erbschaft einer ausserkommunalen Liegenschaft, unter Beibehaltung des Hauptsteuerdomizils. Hier ist eine pro rata-Aufteilung der Steuerfaktoren bezüglich des Nebensteuerdomizils vorzunehmen.	Rechtskräftig.
2012					
STE	1 DB.2012.8 + 9 1 ST.2012.7 + 8	20. April 2012	StE 2012 A 31.4 Nr. 15	Zuteilung von Einkünften aus US-amerikanischen Partnerships. US-amerikanische Partnerships, welche der Anlage des Vermögens ihrer zahlreichen Partner dienen, sind Personengesellschaften gleichzustellen und der Ertrag als privater Wertschritenertrag aus kollektiven Kapitalanlagen zu behandeln. Anders dann, wenn sich der Kreis der Partner auf die steuerpflichtigen Eheleute alleine beschränkt. Hier liegt privater Vermögensertrag vor, sofern die Voraussetzungen für einen Quasi-Wertschriftenhandel nicht erfüllt sind. Beteiligungen samt Ertrag an nichtkaufmännischen Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, deren Tätigkeit sich in der blossen Vermögensverwaltung erschöpft und die keine ständigen körperlichen, der Geschäftstätigkeit dienende Anlagen und Einrichtungen am Gesellschaftssitz haben, sind nach der bundesgerichtlichen Doppelbesteuerungs-Praxis am Hauptsteuerdomizil der Gesellschafter steuerbar. Diese Grundsätze gelten auch für die USamerikanischen Partnerships, sodass die Erträge am hiesigen Wohnsitz des Gesellschafters zu versteuern	Rechtskräftig.

				sind. Der Ausscheidung an das schweizerische Hauptsteuerdomizil des Gesellschafters steht auch das DBA-USA nicht entgegen.	
2013					
ZSTP	1 DB.2012.293 1 ST.2012.330	25. März 2013	ZStP 2013, 147	Internationale Doppelbesteuerung. – Steuerpflicht aufgrund persönlicher Zugehörigkeit. – Ein Trust bzw. dessen sog. "underlying company", dessen oder derer Vermögensverwaltung durch den Gründer von der Schweiz aus vorgenommen wird, womit die tatsächliche Verwaltung somit in der Schweiz erfolgt, hat seinen bzw. ihren steuerlichen Sitz in der Schweiz. – Art. 50 DBG; § 55 StG.	Bestätigt durch Urteil VGr vom 2. April 2014 (SB.2013.00037 und SB.2013.00038).
STE	1 DB.2013.27 1 ST.2012.330	25. März 2013	STE 2013 B 29.3 Nr. 44	Anwendung des Verheiratetentarifs. Die Anwendung des Verheiratetentarifs bei einer verwitweten Person setzt voraus, dass sie mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenlebt. Das Erfordernis des Zusammenlebens ist erfüllt, wenn das Kind seinen steuerrechtlichen Wohnsitz im Haushalt des Steuerpflichtigen hat. Die Unterstützung des sich in Ausbildung befindenden Kindes mit eigenem Wohnsitz reicht für die Anwendung des Verheiratetentarifs allein nicht aus.	Rechtskräftig
2014					
STE	1 DB.2012.293 1 ST.2012.330	25. März 2013	STE 2014 B 71.31 Nr. 3	Steuerhoheit. Steuerpflicht aufgrund persönlicher Zugehörigkeit einer juristischen Person. Die A. Ltd. hatte – als sogenannte «underlying company» eines Trusts – in den streitbetreffenden Jahren wohl in Jersey (Channel Island) ihren statutarischen Sitz. Der Ort der tatsächlichen Verwaltung lag indes in der zürcherischen Gemeinde Z., von wo aus der Gründer des Trusts die Geschäftsführung (meint die Überwachung von hiesigen Vermögensverwaltungsmandaten) besorgte. Nach Auffassung des Steuerrekursgerichts ist die Steuerbehörde somit zu Recht von der Steuerhoheit in der	Bestätigt durch Urteil VGr vom 2. April 2014 (SB.2013.00037 und SB.2013.00038).

				Schweiz beziehungsweise im Kanton Zürich ausgegangen.	
	1 DB.2013.181 1 ST.2013.206	20. Dezember 2013	STE 2014 B 72.14.1 Nr.28	Eine Rückstellung für eine von der Europäischen Kommission ausgesprochene Wettbewerbsbusse ist geschäftsmässig begründet. Aufgrund der Unterschiede des Kartellrechts der Schweiz und der EU lässt sich das Argument, dem Abzug von Geldstrafen stehe der Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung entgegen, nicht halten. Zudem gilt im Steuerrecht der Grundsatz der Wertneutralität; Ausnahmen davon sind im Gesetz explizit geregelt, nicht hingegen Geldstrafen allgemein. Abweichender Antrag: Verfassung und darauf beruhende Rechtsordnung sollten im Rahmen der Auslegung durch die Gerichte soweit möglich als einheitliches, kohärentes, in sich stimmiges Gesamtsystem betrachtet werden. Angesichts der zahlreichen Berührungspunkte kann kein Rechtsgebiet den Anspruch erheben, «wertneutral» zu sein. Durch deren Abzugsfähigkeit wird der Strafcharakter der Busse unterminiert, was abzulehnen ist.	Bestätigt durch Urteil des Verwaltungsgerichts vom 9. Juli 2014 (SB.2014.00011 und SB 2014.00012). Aufgehoben durch Entscheid des Schweizerischen Bundesgerichts vom 26. September 2016 (2C_916/2014 und 917/2014). Rückweisung zwecks Abklärung des Umfangs einer alleine abzugsfähigen Gewinnabschöpfungskomponente der Wettbewerbsbusse.
ZSTP	1 DB.2013.181 1 ST.2013.206	20. Dezember 2013	ZSTP 2014, 39	Eine Rückstellung für eine von der Europäischen Kommission ausgesprochene Wettbewerbsbusse ist geschäftsmässig begründet. Aufgrund der Unterschiede des Kartellrechts der Schweiz und der EU lässt sich das Argument, dem Abzug von Geldstrafen stehe der Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung entgegen, nicht halten. Zudem gilt im Steuerrecht der Grundsatz der Wertneutralität; Ausnahmen davon sind im Gesetz explizit geregelt, nicht hingegen Geldstrafen allgemein. Abweichender Antrag: Verfassung und darauf beruhende Rechtsordnung sollten im Rahmen der Auslegung durch die Gerichte soweit möglich als einheitliches, kohärentes, in sich stimmiges Gesamtsystem betrachtet werden. Angesichts der	Bestätigt durch Urteil des Verwaltungsgerichts vom 9. Juli 2014 (SB.2014.00011 und SB 2014.00012). Aufgehoben durch Entscheid des Schweizerischen Bundesgerichts vom 26. September 2016 (2C_916/2014 und 917/2014). Rückweisung zwecks Abklärung des Umfangs einer alleine abzugsfähigen Gewinnabschöpfungskomponente der Wettbewerbsbusse.

				<p>zahlreichen Berührungspunkte kann kein Rechtsgebiet den Anspruch erheben, «wertneutral» zu sein. Durch deren Abzugsfähigkeit wird der Strafcharakter der Busse unterminiert, was abzulehnen ist.</p>	
	<p>1 DB.2013.16 1 ST.2013.16</p>	<p>30. Oktober 2013</p>	<p>ZStP 2014, 137</p>	<p>Gewinnsteuer. - Ermessenseinschätzung betreffend Steuerauscheidung eines internationalen Konzerns mit Zweigniederlassung in der Schweiz, der für schweizerische Firmen im Land seines Hauptsitzes Software entwickelt. - Die Steuerbehörde hat mittels Auflage und Mahnung einzig die Betriebsstätte-Buchhaltung der schweizerischen Niederlassung verlangt. Eine solche länderspezifische Buchhaltung ist handelsrechtlich nicht vorgeschrieben. Die Ermessenseinschätzung ist zu Unrecht ergangen, weil die Behörde die Ausscheidungsmethode bzw. die Art der Ermittlung der Verrechnungspreise (z.B. Cost-Plus oder Profit Split, etc.) nicht vorgängig definiert und gestützt darauf eine konkrete Auflage zur Erforschung der durch den Konzern erbrachten Funktionen und getragenen Risiken verfasst hat, sondern direkt vollständige Aufzeichnungen der schweizerischen Niederlassung verlangt hat. - §§ 56 Abs. 1 lit. b, 57 Abs. 2, 139 Abs. 2, 149 Abs. 3 StG; Art. 51 Abs. 1 lit. b, 52 Abs. 2, 130 Abs. 2 DBG.</p>	<p>Rechtskräftig.</p>
	<p>2 GR.2012.56</p>	<p>18. September 2013</p>	<p>ZStP 2014, 172</p>	<p>Grundstückgewinnsteuer. - Übertragung einer Dienstbarkeit. Überträgt ein Berechtigter allein eine Dienstbarkeit auf eine Drittperson, entsteht keine Grundstückgewinnsteuerpflicht, da es in einem solchen Fall an einem Grundstück fehlt, solange die Dienstbarkeit nicht durch Anlegen eines eigenen Grundbuchblatts in das Grundbuch aufgenommen wurde. - § 216 Abs. 1, Abs. 2 lit. a und b StG; Art. 12 Abs. 2 Ingress, Abs. 2 lit. a und c StHG.</p>	<p>Rechtskräftig.</p>
	<p>GR.2012.60</p>	<p>18. September 2013</p>	<p>ZStP 2014, 179</p>	<p>Grundstückgewinnsteuer. - Verrechnung von Betriebsverlusten mit Grundstücksgewinnen.</p>	<p>Bestätigt durch Urteil VGr vom 12. Februar 2014</p>

				<p>Nach dem Steuersystem im Kanton Zürich können Verluste auf Grundstücken des Geschäftvermögens und übrige Geschäftsverluste nicht mit Grundstückgewinnen verrechnet werden. Liegt ein interkantonaler Sachverhalt vor, sind aber zusätzlich die Regeln der interkantonalen Steuerausscheidung zu beachten, insbesondere das Doppelbesteuerungsverbot. Dementsprechend sind bei einem interkantonalen Unternehmen, welches Betriebsverluste im Sitzkanton Zürich und in mehreren Betriebsstättenkantonen aufweist, die gemäss interkantonomer Steuerausscheidung quotenmässig den Betriebsstättenkantonen zuzuweisenden Verlustanteile (einschliesslich Verlustvorträge) mit einem im gleichen Jahr im Kanton Zürich erzielten Grundstückgewinn verrechenbar, nicht dagegen jene Verlustanteile samt Vorjahresverlusten, die ausschliesslich dem Kanton Zürich zugewiesen worden sind; diese können aufgrund der innerkantonalen Regelung nur mit übrigen Gewinnen (nicht aber mit Grundstückgewinnen) verrechnet werden. - §§ 216 Abs. 1, 219 Abs. 1, 221 StG; Art. 21 Abs. 1 lit. b StHG.</p>	(SB.2013.000134).
	GR.2012.43	4. Februar 2014	ZStP 2014, 270	<p>Grundstückgewinnsteuer. - Ersatzbeschaffung Eigenheim. - Der Steueraufschub setzt voraus, dass der Erlös aus der Veräusserung des ursprünglichen Eigenheims für den Erwerb oder den Bau bzw. die rechtliche Verbesserung eines Ersatzobjekts verwendet wird. Basiert der Erwerb oder der Bau bzw. die rechtliche Verbesserung auf einem unentgeltlichen Rechtsgeschäft, kann nicht von einer Erlösverwendung gesprochen werden. Wird das Ersatzobjekt zwar entgeltlich erworben, wobei der Erwerbspreis als Darlehen stehen bleibt, welches einige Monate später schenkungsweise erlassen wird, so ist die Erlösverwendung nicht dauerhaft und somit bei der Berechnung des Steueraufschubs aus-</p>	Rechtskräftig.

				ser Acht zu lassen. - § 216 Abs. 3 lit. i StG.	
	ST.2012.258	4. Februar 2014	ZStP 2014, 308	Einkommenssteuer. -Wiedereinstiegs- und Umschulungskosten. - Weiterbildungs- und Umschulungskosten setzen für die steuerrechtliche Abzugsfähigkeit voraus, dass diese Kosten wegen eines bisher ausgeübten Berufs anfallen. Unter dieser Voraussetzung sind auch Wiedereinstiegskosten abzugsfähig. Wird aber nach einer mehrjährigen Berufsabstinenz allein deshalb, weil die steuerpflichtige Person im ursprünglich ausgeübten Beruf nicht mehr up-to-date ist, ein anders gelagerter neuer Beruf erlernt, sind die damit verbundenen Kosten weder als Wiedereinstiegs- noch als Umschulungskosten abzugsfähig. - §§ 26 Abs. 1 lit. d, 33 lit b StG.	Rechtskräftig.
	GR.2013.34	13. Mai 2014	ZStP 2014, 350	Grundstückgewinnsteuer. - Ersatzbeschaffung eines Eigenheims. - Der Erwerb eines Ersatzobjekts und (kumulativ) die Aufnahme der Selbstnutzung in diesem müssen grundsätzlich innerhalb von zwei Jahren seit der Veräusserung des ursprünglichen Eigenheims erfolgen. Zwischen der Veräusserung und der Ersatzbeschaffung muss dabei ein adäquater Kausalzusammenhang bestehen. Kann die Frist von zwei Jahren nicht eingehalten werden, weil das Ersatzobjekt auch noch betrieblich genutzt werden sollte, entfällt die Kausalität zwischen Veräusserung und Ersatzbeschaffung. - § 216 Abs. 3 lit. i StG.	Rechtskräftig.
2015					
StE	ST.2014.249	30. März 2015	StE 2015 B 26.11 Nr. 4	Steuerliche Qualifikation einer Rente der Deutschen Rentenversicherung. Eine Rente der Deutschen Rentenversicherung Bund ist keine Leibrente gemäss § 22 Abs. 3 StG/ZH und nur zu 40 % zu versteuern, auch wenn sie ausschliesslich selber bezahlt worden ist. Die Deutsche Rentenversicherung Bund ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft und die von ihr ausbezahlten Leistungen stehen einer AHV-Rente	Rechtskräftig.

				nahe und sind daher zu 100 % zu besteuern.	
	DB.2015.31 ST.2015.40	22. Mai 2015	StE 2015 B 23.1 Nr. 84	Abgrenzung zwischen selbstständiger und un-selbstständiger Erwerbstätigkeit. Der Pflichtige ist als Bausanierer überwiegend für eine einzige AG tätig. Er besitzt kein eigenes Arbeitsmaterial, arbeitet auf Anweisungen eines Vorarbeiters der AG und rechnet mit dieser im Stundenlohn ab. Das Vorliegen einer selbstständigen Erwerbstätigkeit ist zu verneinen.	Rechtskräftig.
	ST.2015.43	29. Mai 2015	StE 2015 B 52.42 Nr. 9	Vermögenssteuer. Bewertung der Stammanteile einer GmbH nach der Praktikermethode. Trotz alleiniger Beherrschung dieser Gesellschaft durch den Pflichtigen, hat die Bewertung nach der Praktikermethode der Wegleitung zu erfolgen, da die Voraussetzungen für die einfache Gewichtung des Ertragswerts vom Pflichtigen nicht nachgewiesen wurden.	Rechtskräftig.
	DB.2014.128 ST.2014.155	28. August 2014	StE 2015 B 93.5 Nr. 30	Ermessenseinschätzung wegen fehlender Steuererklärung. Der Vertreter der Pflichtigen erhob rechtzeitig Einsprache und verlangte Einschätzung gemäss der (angeblich) eingereichten Steuererklärung. Da nie eine Steuererklärung eingegangen war, wies das kantonale Steueramt die Einsprache ab. Mangels qualifizierter Begründung hätte indessen auf die Einsprache nicht eingetreten werden dürfen. Hinsichtlich der behaupteten Einreichung der Steuererklärung war das Vorbringen des Vertreters unglaubwürdig, sind doch mehrere Fälle bekannt, in denen er auf gleiche oder ähnliche Weise systematisch versucht hat, sich eine weitere Frist zur Einreichung der Steuererklärung auszubedingen. Abweisung und Auferlegung der Kosten in Anwendung des Verursacherprinzips dem Vertreter. Dieser wird zudem mit einer Ordnungsbusse bestraft.	Rechtskräftig.
ZSTP	DB.2014.122 ST.2014.146	29. Juli 2014	ZStP 2015, 39	Einkommenssteuer. – Unterstützungsabzug im Konkubinat. – Der unverheiratet mit seiner Partnerin zusammenlebende Steuerpflichtige kann	Rechtskräftig.

				keinen Unterstützungsabzug für seine nicht berufstätige Partnerin, die studiert, steuermin- dernd geltend machen, da diese weder aus objektiven noch aus subjektiven Gründen be- dürftig ist, erledigt sie doch im Gegenzug einen wesentlichen Anteil der anfallenden Haushalts- arbeiten. - § 34 Abs. 1 lit. b StG; Art. 213 Abs. 1 lit. b DBG.	
	DB.2014.70 ST.2014.82	10. Juli 2014	ZStP 2015, 123	Einkommenssteuer. - Vorsorgeeinkauf bei schei- dungsbedingten Lücken. - Nimmt eine steuerpflichtige Person einen Einkauf in ihre Vorsorgeeinrichtung zur Schliessung einer scheidungsbedingten Vorsorgelücke vor, so kann der einkommensmindernde Abzug des Einkaufsbetrags nicht verweigert werden, auch wenn die steuerpflichtige Person Leistungen in Kapitalform innerhalb der nächsten drei Jahre bezieht (Art. 79b Abs. 4 BVG). Dies gilt auch dann, wenn die scheidungsbedingte Vorsorge- lücke schon vor langer Zeit entstanden ist und die steuerpflichtige Person mit dem Einkauf bis kurz vor der Pensionierung zugewartet hat. Die Frage der Steuerumgehung ist auch in solchen Fällen nicht zu prüfen, da die Schliessung einer scheidungsbedingten Vorsorgelücke vom Ge- setz als nicht rechtsmissbräuchlich eingestuft wird. - § 31 Abs.1 lit d StG; Art. 33 Abs. 1 lit. d DBG; Art. 79b Abs. 3 und 4 BVG.	Rechtskräftig.
	GR.2013.44	26. August 2014	ZStP 2015, 241	Grundstückgewinnsteuer. - Veranlagungsverjäh- rung bei Kettengeschäften. - Die Veranlagungs- verjährungsfrist wird bei einem Kettengeschäft nicht erst durch die zivilrechtliche Handände- rung ausgelöst. Vielmehr ist für die Berechnung der Frist auf jenen Zeitpunkt abzustellen, in wel- chem die wirtschaftliche Verfügungsmacht zu- gunsten einer Drittperson ausgeübt wird. - §§ 130 Abs. 3 lit. a, 215 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, 216 Abs. 1 lit. a StG; Art. 47 Abs. 1 StHG.	Rechtskräftig.
	GR.2014.46	22. April 2015	ZStP 2015, 324	Grundstückgewinnsteuer. - Vergleichbare Ver-	Rechtskräftig.

				hältnisse bei Ausnutzungstransfer. - Wird ein Grundstück ohne die vollständige Ausnutzung übertragen, ist der Erwerbspreis, wenn sich dieser auf ein vollständig ausnutzbares Grundstück bezogen hat, um die nicht übertragene Ausnutzung zu reduzieren. Dabei kann davon ausgegangen werden, dass der Wert des reinen Landes ohne die Ausnutzung nur einen Drittel des Werts für ausnutzbares Land ausmacht. - § 220 Abs. 1 StG.	
2016					
StE	DB.2016.160 ST.2016.188	28. September 2016	StE 2016 B 74.22 Nr. 1	<p>Festlegung der Steuerperiode bei überjährigen Geschäftsjahren.</p> <p>Die Pflichtige hat ein überjähriges Geschäftsjahr (1.1.2010 bis 31.3.2011) eingeschaltet, weil sie ihren Bilanzstichtag an denjenigen der neuen ausländischen Mehrheitsaktionärin anpassen musste, und will für eine einzige («überlange») Steuerperiode eingeschätzt beziehungsweise veranlagt werden. Bezüglich 2010 soll überhaupt keine Einschätzung beziehungsweise Veranlagung stattfinden. Handelsrechtlich ist gegen die überjährigen Jahresrechnung nichts einzuwenden, denn für die Verlegung des Abschlussdatums sprechen triftige Gründe, welche ausnahmsweise eine Einschränkung des Grundsatzes der Stetigkeit beziehungsweise der Vergleichbarkeit zulassen. Der Grundsatz, dass das (handelsrechtliche) Geschäftsjahr auch als Steuerperiode gilt, wird nach dem Gesetzeswortlaut indessen dann durchbrochen, wenn für ein Kalenderjahr (vorliegend das Jahr 2010) kein handelsrechtlich gültiger Jahresabschluss vorliegt. Dann nämlich muss der Gewinn beziehungsweise der Verlust zwingend nach den Grundsätzen ordnungsgemässer Buchhaltung auf zwei Steuerperioden verteilt werden. Die Steuerbehörde ist diesfalls gehalten, die juristische Person aufzufordern, einen den handels-</p>	<p>Bestätigt durch Urteil des Verwaltungsgerichts vom 19. April 2017 (SB.2016.00105 und SB.2016.00106).</p> <p>Das Schweizerische Bundesgericht ist mit Entscheid vom 13. Dezember 2017 (2C_514/2017) auf eine hiergegen erhobene Beschwerde mangels eines aktuellen Rechtsschutzinteresses nicht eingetreten.</p>

				<p>rechtlichen Bestimmungen entsprechenden steuerrechtlichen (Zwischen-)Abschluss vorzulegen, und diesen als Grundlage für die Einschätzung beziehungsweise Veranlagung der infrage stehenden beiden Steuerperioden zu verwenden. Die Dauer der Steuerperioden richtet sich – sofern keine Verletzung des Grundsatzes der Stetigkeit vorliegt – nach den Parteianträgen beziehungsweise ist aufgrund der Akten zu bestimmen. Die Höhe der Einschätzung ist, wenn die Pflichtige sich weigert mitzuwirken, in der Regel nach pflichtgemäßem Ermessen auf die beiden Steuerperioden (z.B. proportional) aufzuteilen, sofern wie hier nicht aufgrund der hohen Vorjahresverluste ohnehin fest steht, dass kein steuerbarer Gewinn angefallen ist. Die gesetzliche Ordnung sieht jedenfalls vor, dass jede juristische Person in jedem Kalenderjahr für eine (kürzere oder längere) Steuerperiode einzuschätzen beziehungsweise zu veranlagern ist. Ob die mit der Einschätzung festgelegte Steuerperiode für die Berechnung des Verlustverrechnungs-Zeitraums von Bedeutung ist, kann vorliegend offen bleiben. Diese Frage ist in derjenigen zukünftigen Steuerperiode zu beurteilen, in der die Verluste geltend gemacht werden.</p>	
ZSTP	ST.2015.183	14. Oktober 2015	ZStP 2016, 58	<p>Kapitalsteuer. - Steuerbares Eigenkapital beim Verein. - Als steuerbares Eigenkapital gilt bei Vereinen das Reinvermögen, wobei die Vermögenswerte nach den für natürliche Personen geltenden Bestimmungen zu bewerten sind. Immaterielle Güter und bewegliches Vermögen, die zum Geschäftsvermögen einer natürlichen Person gehören, sind zu dem für die Einkommenssteuer massgeblichen Buchwert zu bewerten. Demzufolge kann der Verein sein millionenschweres Wertschriftenvermögen ebenfalls zu Buchwerten bewerten. - § 81 StG; Art. 14 Abs. 3 StHG.</p>	Rechtskräftig.

	DB.2015.244 ST.2015.297	29. Februar 2016	ZStP 2016, 132	Einkommenssteuer. Einkommen aus transparentem Trust bzw. S-Corporation. Erhält eine steuerpflichtige Person aus einem US-Trust einen Einkommenszufluss von einer zum Trust gehörenden amerikanischen S-Corporation, ist der steuerpflichtigen Person der Einkommenszufluss von der S-Corporation grundsätzlich direkt zuzurechnen, weil der Trust in der Schweiz als transparent gilt Die schweizerische Besteuerung wird in diesem Zusammenhang durch das DBA-CH/USA aber eingeschränkt. Massgebend sind diesbezüglich insbesondere die Praxishinweise der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) zur steuerrechtlichen Behandlung der US-amerikanischen Limited Liability Company (LLC), welche ebenfalls auf die S-Corporation anzuwenden sind. § 20 StG; Art. 20 DBG.	Rechtskräftig.
	ST.2016.33	19. April 2016	ZStP 2016, 162	Einkommenssteuer. -Teilsatzverfahren im interkantonalen Verhältnis. Eine steuerpflichtige Person hat bei Steuerpflicht in mehreren Kantonen mit Teilsatzverfahren Anspruch darauf, dass der gesamte qualifizierte Beteiligungsertrag gemildert besteuert wird, wenn dieser Ertrag grösser ist als das steuerbare Einkommen im Wohnsitzkanton. Nebensteuerdomizil-Kantone haben mit anderen Worten ein «Milderungsdefizit» im Wohnsitzkanton anteilmässig zu übernehmen, andernfalls eine verbotene Schlechterstellung vorliegt. - § 35 Abs. 4 StG; Art. 127 Abs. 3 BV.	Rechtskräftig.
	DB.2015.148 ST.2015.187	18. Dezember 2015	ZStP 2016, 215	Einkommenssteuer. - Kapitalgewinn oder unselbständiges Erwerbseinkommen. - Beim Verkauf von personenbezogenen Aktiengesellschaften kann sich die Frage der Abgrenzung zwischen Kaufpreis und Entschädigungen für weitere Leistungen stellen, wenn sich der Verkäufer gleichzeitig verpflichtet, weiterhin für die verkauf-	Rechtskräftig.

				<p>te Gesellschaft tätig zu sein. Enthält die anlässlich des Aktienverkaufs ausgerichtete Leistung eine Entschädigung hierfür, wäre diese nicht mehr als Kapitalgewinn, sondern als Einkunft zu betrachten und entsprechend zu besteuern. Bei dieser Abgrenzung ist nicht allein auf den Wortlaut der getroffenen Verträge abzustellen, sondern sind alle Umstände in Betracht zu ziehen. Ein tendenziell zu hoher Verkaufspreis sowie die Lohnreduktion der weiterhin für die Gesellschaft tätigen Verkäufer reichen jedoch als Anhaltspunkte nicht aus, wenn einerseits die Bewertung sehr ungewiss ist und andererseits auch andere Gründe für die Lohnreduktion vorliegen. Somit bestehen nicht genügend Anhaltspunkte dafür, dass im vereinbarten Kaufpreis auch eine Entschädigung für andere Leistungen enthalten ist. - §§ 16 Abs. 3, 17 Abs. 1 StG; Art. 16 Abs. 3, 17 Abs. 1 DBG.</p>	
	GR.2015.15	28.10.2015	ZStP 2016, 261	<p>Grundstückgewinnsteuer. - Reinvestition in selbstgenutztes Wohneigentum. - Der Erlös, der in das Ersatzobjekt reinvestiert wird, umfasst den Erwerbspreis und die wertvermehrenden Aufwendungen für die Ersatzliegenschaft, nicht aber die bloss werterhaltenden Aufwendungen. Zum Erwerbspreis gehört auch der entgeltliche Anteil, den ein Erbe an seine Miterben bezahlen muss. - § 216 Abs. 3 lit. i StG; Art 12 Abs. 3 lit. e StHG.</p>	Rechtskräftig.
	GR.2014.35	28.10.2015	ZStP 2016, 267	<p>Grundstückgewinnsteuer. Besitzesdauer bei Ersatzbeschaffung eines Eigenheims. - Da eine Ersatzbeschaffung eines Eigenheims (bei Vorliegen der Voraussetzungen) zu einem Steuerzuschub führt, fällt der zu diesem Steuerzuschub Anlass gebende Erwerb des Ersatzobjekts als letzte Handänderung ausser Betracht, so dass sich die massgebende Besitzesdauer ab Erwerb des Erstobjekts bemisst. Eine geteilte Anrechnung der Besitzesdauer findet nicht statt.-</p>	Rechtskräftig.

				§ 219 Abs. 4 StG.	
	DB.2015.257 ST.2015.311	21.04.2016	ZStP 2016, 343	Einkommenssteuer. - Energiesparmassnahmen. - Der Einbau einer Komfortlüftung in ein älteres Einfamilienhaus, womit die benötigte Heizenergie um mindestens 10% vermindert wird, stellt eine abzugsfähige Energiesparmassnahme dar. - § 30 Abs. 2 Satz 2 StG; Art 32 Abs. 2 Satz 2 DBG.	Rechtskräftig.
2017					
StE	DB.2016.94 ST.2016.117	26. Oktober 2016	StE 2017 B 27.1 Nr. 52	Art. 33 Abs. 1 lit. d DBG; § 31 Abs. 1 lit. d StG Kapitalleistungen aus der Säule 3a dürfen ab fünf Jahren vor Erreichen des ordentlichen Pensionsalter bezogen werden; es liegt keine gesetzliche Grundlage vor, bei einem zugleich erfolgten Einkauf in die Pensionskasse von einem steuerneutralen Transfer auszugehen und dem Einkauf den Steuerabzug zu versagen.	Rechtskräftig.
	DB.2016.141 ST.2016.166	17. Februar 2017	StE 2017 B 23.7 Nr. 13	«Teilumwandlung» einer Kollektivgesellschaft in eine GmbH. Die Pflichtigen betrieben zusammen mit ihrem erwachsenen Sohn ein im Bereich Gartenbau sowie Blumenshop/Gärtnerei tätiges Familienunternehmen als Kollektivgesellschaft. Ins Pensionsalter gekommen spalteten sie den Bereich Gartenbau ab beziehungsweise überführten sie diesen Betriebsteil in eine von Vater und Sohn neue gegründete Gartenbau GmbH; in der Kollektivgesellschaft verblieb der von ihnen noch weitergeführte Betrieb des Blumenshops mit der Gärtnerei. Umgesetzt wurde diese im Zusammenhang mit einem Generationenwechsel stehende Umstrukturierung durch Verkauf des Gartenbau-Inventars zum Buchwert. Die Steuerbehörde hielt dafür, dass bei diesem Verkauf der Goodwill zu entschädigen gewesen wäre; diesen schätzte sie in der Folge nach pflichtgemäsem Ermessen und rechnete den entsprechenden Betrag im Einkommen der Pflichtigen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit auf. Mit den Pflichtigen ist indes von einer steu-	Rechtskräftig.

				erneutralen Umstrukturierung auszugehen, indem die mit dem Gartenbau verbundenen stillen Reserven (Goodwill) von einer Personengesellschaft in eine GmbH überführt worden sind, wo sie weiterhin mit dem Betrieb verknüpft und der hiesigen Besteuerung erhalten bleiben.	
	DB.2016.129 ST.2016.153	31. Januar 2017	StE 2017 B 24.7 Nr. 7	Vermögensverwaltungskosten. - Nach der einschlägigen steueramtlichen Weisung zu den Vermögensverwaltungskosten ist auch bei einem fremdverwaltenden Vermögen über CHF 2 Mio. der 3‰-Pauschalabzug zu gewähren, wenn Vermögensverwalter ihre Pauschalgebühren nicht in abzugsfähige und nicht abzugsfähige Vermögensverwaltungskosten unterteilen können. Wenn für den Abzug zusätzlich verlangt wird, dass dieser Betrag tatsächlich bezahlt worden ist, heisst das nicht, dass einem Steuerpflichtigen, der etwa mit 2.5‰ leicht weniger als die 3‰ bezahlt, der Abzug gänzlich zu streichen ist. Diesfalls ist nach dem Sinngehalt der Weisung vielmehr der tatsächlich bezahlte Betrag zu gewähren. Das Steueramt legt die eigene Weisung mithin falsch aus.	Rechtskräftig.
	DB.2015.174 ST.2015.211	27. Juni 2017	StE 2017 B 72.15.3 Nr. 3	Steuerneutrale Übertragung von betrieblichem Anlagevermögen zum Buchwert innerhalb des Konzerns. Entgegen der einhelligen Auffassung der Lehre, aber mit der ESTV ist davon auszugehen, dass die Steuerneutralität der Übertragung voraussetzt, dass die empfangende Gesellschaft einen Betrieb führt. Die vorliegende Immobiliengesellschaft stellt keinen solchen Betrieb dar, weshalb die Voraussetzungen der steuerneutralen Übertragung nicht erfüllt sind. Aufgrund eines Gutachtens ergibt sich ein Kapitalgewinn, welcher von der übertragenden Gesellschaft zu versteuern ist.	Rechtskräftig.
	GR.2015.41	31. Mai 2017	StE 2017 B 45 Nr. 13	Grundstückgewinnsteuer. Gewinnermittlung. Gewinnermittlung bei der Veräusserung eines Grundstücks, das während der zivilrechtlichen	Rechtskräftig.

				<p>Eigentumsdauer der veräussernden Immobiliengesellschaft auf der Ebene der Aktionäre Gegenstand einer wirtschaftlichen Handänderung in der Form der Übertragung einer beherrschenden Beteiligung an einer Immobiliengesellschaft bildete. Gemäss der gesetzlichen Regelung kann die veräussernde Gesellschaft nur für jenen Gewinnanteil besteuert werden, der in der Zeit zwischen der besteuerten wirtschaftlichen Handänderung und der grundbuchlichen Veräusserung entstanden ist. Vorausgesetzt, dass der Erlös die Anlagekosten bei jeder wirtschaftlichen oder zivilrechtlichen Handänderung übersteigt, führt diese Regelung zu keiner Doppelbelastung zwischen Gewinn- und Grundstückgewinnsteuer. Anders verhält es sich, wenn bei der zwischenzeitlich erfolgten wirtschaftlichen Handänderung auf der Ebene der Aktionäre ein Veräusserungsverlust resultierte, der in der Buchhaltung der Gesellschaft keinen Niederschlag findet und gewinnsteuerrechtlich unbeachtlich ist. In diesem Fall führt die endgültige Veräusserung der Liegenschaft durch die Gesellschaft zu einer steuerlich verpönten Doppelbelastung zwischen Gewinn- und Grundstückgewinnsteuer, weil mit der Grundstückgewinnsteuer auch wieder eingebrachte Abschreibungen erfasst werden, die gemäss der gesetzlichen Regelung mit der Gewinnsteuer zu erfassen sind. In diesem Fall darf zur Vermeidung der Doppelbelastung bei der Grundstückgewinnsteuer nicht mehr als der tatsächlich erzielte Wertzuwachs gewinn besteuert werden, den die veräussernde Gesellschaft während der gesamten Eigentumsdauer erzielt hat.</p>	
ZSTP	DB.2016.94 ST.2016.117	26. Oktober 2016	ZStP 2017, 26	<p>Einkommenssteuer. - Einkauf von Vorsorgeleistungen. - Kapitaleistungen aus der Säule 3a dürfen ab fünf Jahre vor Erreichen des ordentlichen Pensionsalters bezogen werden. Es liegt keine gesetzliche Grundlage vor, bei einem zu-</p>	Rechtskräftig.

				gleich erfolgten Einkauf in die Pensionskasse von einem steuerneutralen Transfer auszugehen und dem Einkauf den Steuerabzug zu versagen.-§ 31 Abs. 1 lit. d StG; Art. 33 Abs. 1 lit. d DBG.	
	DB.2015.194 ST.2015.240	21. März 2016	ZStP 2017, 33	Einkommenssteuer. - Kapitalzahlung des Arbeitgebers bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses. - Soweit Abgangsentschädigungen in Zusammenhang mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses normalen Einkommenscharakter haben (z.B. Schmerzensgeld für die Entlassung [«golden handshake»] oder Treueprämie für ein langjähriges Dienstverhältnis), kommt es als Regelfall zur ordentlichen Besteuerung. Liegt im Sinn eines Sonderfalls in einer solchen Abfindung ein Ersatz für vergangene oder zukünftige wiederkehrende Leistungen, erfolgt die privilegierte Besteuerung von ordentlichem Einkommen zum Rentensatz. Hat eine dem ausscheidenden Arbeitnehmer ausbezahlte Abfindung Vorsorgecharakter, ist die Besteuerung im Sinn eines weiteren Sonderfalls als Vorsorgeleistung privilegiert vorzunehmen. - §§ 17, 36, 37 StG; Art. 17, 37, 38 DBG.	Rechtskräftig.
	DB.2016.3 ST.2016.6	7. April 2016	ZStP 2017, 45	Einkommenssteuer. - Liquidationsgewinnbesteuerung bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit.- Werden anlässlich der Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit die ausstehenden Guthaben (noch nicht in Rechnung gestellte Dienstleistungserträge) abgerechnet, enthält die damit einhergehende Debitorenveränderung keine Auflösung von stillen Reserven. Mit den Schlussrechnungen wurde im Rahmen der Soll-Methode lediglich der finale Gewinn aus der Tätigkeit per sofort realisiert und nicht wie in den Vorjahren im Rahmen der jeweils um 3 Monate verzögerten Abrechnung. - § 37b StG; Art. 37b Abs. 1 DBG.	Rechtskräftig.

	DB.2016.48 ST.2016.55	28. Oktober 2016	ZStP 2017, 65	Verfahrensrecht - Ermessenseinschätzung. - Wird die Steuererklärung auf elektronischem Weg innert Frist eingereicht, muss zudem noch die Freigabequittung per Post eingereicht werden. Die Steuererklärung, die zwar lesbar auf dem E-Gov-Server liegt und von einzelnen Administratoren eingesehen werden kann, darf von den Behörden nicht angeschaut und verarbeitet werden, solange die Freigabequittung nicht eingereicht wird. Die Steuererklärung gilt deshalb als nicht eingereicht mit der Folge der Ermessenseinschätzung. - §§ 109c, 133 Abs. 2, 139 Abs. 2, 140 Abs. 2; Art. 104 Abs. 4, 124 Abs. 2, 130 Abs. 2, 132 Abs. 3, 140 Abs. 2 DBG; §§ 3 Abs. 2, 8 Abs.1 a und b der Verordnung über die elektronische Einreichung der Steuererklärung.	Rechtskräftig.
	DB.2016.141 ST.2016.166	17. Februar 2017	ZStP 2017, 211	Einkommenssteuer. - Unternehmensumstrukturierung. - Der Begriff der Umstrukturierung im Steuerrecht ist ergebnisorientiert, d.h. aufgrund einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise auszulegen. Die zivilrechtlichen Abmachungen spielen grundsätzlich keine Rolle. Stille Reserven (inkl. Goodwill) können im Rahmen einer Umstrukturierung mittels eines Buchwertkaufs steuerneutral übertragen werden. In Bezug auf die steuerneutrale Umstrukturierung einer Kollektivgesellschaft in eine GmbH wird nicht vorausgesetzt, dass sämtliche bisherigen Gesellschafter Beteiligungsrechte der GmbH erhalten, jedenfalls dann nicht, wenn die stillen Reserven (inkl. Goodwill) vor der Umwandlung nur den neu Beteiligten an der GmbH zuzurechnen waren. - § 19 Abs. 1 StG; Art. 19 Abs. 1 DBG.	Rechtskräftig.
	DB.2016.129 ST.2016.153	31. Januar 2017	ZStP 2017, 229	Einkommenssteuer. - Vermögensverwaltungskosten. - Unabhängig vom Depotwert hat die in der Weisung vorgegebene Pauschalierungsmöglichkeit zur Folge, dass unter Umständen auch nicht abzugsfähige Kosten zum Abzug gebracht	Rechtskräftig.

				<p>werden können. Zudem ist es möglich, bei Erreichen oder Überschreiten der 3%o-Schwelle die gesamten Vermögensverwaltungskosten im Umfang des entsprechenden 3%o-Betrags abzuziehen. Bei Nichterreichen der 3%o-Schwelle kann jedoch kein Abzug gewährt werden. Eine solche Ungleichbehandlung lässt sich mit dem Gebot der Pauschalisierung nicht mehr rechtfertigen. Das Steuerrekursgericht schlägt deshalb eine Anpassung von Abschnitt D, Ziff. II der Weisung vor (vgl. Kommentar am Schluss). - §§ 30 Abs. 1, 33 lit. d StG; Art. 32 Abs. 1, 34 lit. d DBG.</p>	
	ST.2014.265	27. Februar 2015	ZStP 2017, 246	<p>Gewinnsteuer. - Gemischte Gesellschaft. - Mit einer Tätigkeit als Entwickler und Vertreiber von Finanzprodukten wird eine Geschäfts-, nicht eine Verwaltungstätigkeit ausgeübt. Eine steuerpflichtige Gesellschaft könnte damit nur dann in den Genuss der privilegierten Besteuerung als gemischte Gesellschaft kommen, wenn neben der überwiegenden Tätigkeit im Ausland sie auf Anweisung aus dem Ausland tätig wäre. Diese Festlegungen in der Weisung der Finanzdirektion stehen in Übereinstimmung mit den bundesrechtlichen Vorgaben, weshalb auf sie abzustellen ist. Dabei ist davon auszugehen, dass Ziff. 64 der Weisung an Ziff. 42 der Weisung anknüpft, mithin die dort enthaltenen Definitionen der Geschäfts- und Verwaltungstätigkeit ebenfalls gelten. Damit reicht es für die Qualifikation als gemischte Gesellschaft nicht aus, wenn die quantitativen Voraussetzungen nach Ziff. 64 der Weisung erfüllt sind, sondern muss es sich bei der auslandsbezogenen Geschäftstätigkeit auch qualitativ um eine solche nach Ziff. 42 und 43 der Weisung handeln. - § 74 Abs. 2 StG.</p>	Rechtskräftig.
	DB.2015.174 ST.2015.211	27. Juni 2017	ZStP 2017, 336	<p>Gewinnsteuer. - Steuerneutrale Übertragung von betrieblichem Anlagevermögen zum Buchwert innerhalb des Konzerns. - Entgegen der einhel-</p>	Rechtskräftig

				ligen Auffassung der Lehre, aber mit der EStV ist davon auszugehen, dass die Steuerneutralität der Übertragung voraussetzt, dass die empfangende Gesellschaft einen Betrieb führt. Die vorliegende Immobiliengesellschaft stellt keinen solchen Betrieb dar, weshalb die Voraussetzungen der steuerneutralen Übertragung nicht erfüllt sind.-§§ 64 Abs. 1, 67 Abs. 3 StG; Art. 58 Abs. 1, 64 Abs. 3 DBG.	
	GR.2015.41	31. Mai 2017	ZStP 2017, 352	Grundstückgewinnsteuer. - Gewinnermittlung bei einer Immobiliengesellschaft. - Folgen sich bei einer Immobiliengesellschaft eine wirtschaftliche Handänderung (Verkauf der Beteiligungsrechte an der Gesellschaft) und eine zivilrechtliche Handänderung (Verkauf des Grundstücks durch die Immobiliengesellschaft),kann bei der zivilrechtlichen Handänderung gemäss der gesetzlichen Regelung die veräussernde Gesellschaft nur für jenen Gewinnanteil besteuert werden, der in der Zeit zwischen der besteuerten wirtschaftlichen Handänderung und der grundbuchlichen Veräusserung entstanden ist. Hiervon ist aber abzuweichen, wenn die zuerst erfolgte wirtschaftliche Handänderung zu einem Verlust führte. In diesem Fall darf bei der Grundstückgewinnsteuer nicht mehr als der tatsächlich erzielte Wertzuwachsgeinn besteuert werden, den die veräussernde Gesellschaft während der gesamten Eigentumsdauer erzielt hat. - § 219 Abs. 2 StG.	Rechtskräftig.
2018					
STE	DB.2017.109 ST.2017.137	18. April 2018	StE 2018 A 32 Nr. 30	Internationale Steuerauscheidung eines Einkaufsbetrags in die 2. Säule sowie einer Einzahlung in die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) im Jahr einer internationalen Wohnsitzverlegung während des Kalenderjahrs von der Schweiz nach Dänemark mit gleichzeitiger dortiger Erwerbsaufnahme (Entsendung) unter Beibehaltung sowohl der sozialversicherungsrechtlichen	Rechtskräftig.

				<p>Unterstellung als auch einer Liegenschaft in der Schweiz (Einzahlungen noch vor der Wohnsitzverlegung). Die von der jüngeren bundesgerichtlichen Rechtsprechung festgelegte anteilige Verlegung dieser Abzüge nach Massgabe des in- und ausländischen Erwerbseinkommens gilt auch bei dieser Sachverhaltskonstellation. Es liegt keine rechtsungleiche Behandlung im Vergleich mit solchen Steuerpflichtigen vor, welche mit dem internationalen Wohnsitzwechsel sämtliche steuerlichen Anknüpfungspunkte zur Schweiz beziehungsweise zum Kanton Zürich verlieren und denen nach Praxis der zürcherischen Steuerbehörden diese Abzüge im Rahmen einer sogenannten unterjährigen Steuerpflicht vollumfänglich zugestanden werden. Letztere Praxis ist durch den Wegfall der Steuerhoheit und der damit verbundenen Auskunftspflichten der Steuerpflichtigen für Vorgänge ausserhalb der unterjährigen Steuerperiode sowie durch den Aspekt der Gleichbehandlung mit während der ganzen Steuerperiode Steuerpflichtigen begründet. Die aufgrund des anhaltenden Grundeigentums fortbestehende ganzjährige Steuerpflicht hingegen ermöglicht es den Steuerbehörden, aufgrund der Deklarationspflicht eine exakte Zuweisung der streitbetreffenden Abzüge nach Massgabe der bekannten in- und ausländischen Erwerbseinkommensanteile durchzuführen. Ein Abweichen von der ganzjährigen Steuerperiode gemäss zürcherischer Praxis zugunsten zweier nachfolgender unterjähriger Steuerperioden mit unbeschränkter und nachfolgender beschränkter Steuerpflicht ist bereits aus Praktikabilitätsgründen abzulehnen. Die bundesgerichtliche Zuteilungsregel drängt sich umso mehr auf, als das Doppelbesteuerungsabkommen mit Dänemark auch Regelungen betreffend Vorsorgebeiträge umfasst.</p>	
--	--	--	--	--	--

	ST.2017.242	15. Februar 2018	StE 2018 B 22.3 Nr. 121	Verpflegungskostenabzug. Die Pflichtige hat eine arbeitgeberseitig vorgegebene Mittagspause von 60 Minuten. Berücksichtigt man den Arbeitsweg und ein zweimaliges Umziehen während der Mittagspause stehen ihr nur rund 35 Minuten für die Mittagsverpflegung zuhause zur Verfügung. Basierend auf der von der Gerichtspraxis vorgegebenen Zumutbarkeitsgrenze von 40 Minuten ist ihr der Verpflegungskostenabzug zuzugestehen. Generelle Infragestellung der auf die 1950er-Jahre zurückgehenden 40-Minuten-Praxis anhand markanter Veränderungen der Ess- und Verpflegungsgewohnheiten im Wandel der Zeit.	Rechtskräftig.
	DB.2017.141 ST.2017.179	27. März 2018	StE 2018 B 72.22 Nr. 18	Beteiligungsabzug. Berechnung bei Beteiligungserträgen in Fremdwährung. Der Beteiligungsabzug bezieht sich auf den steuerbaren Reingewinn. Bei Zufluss von Beteiligungserträgen in Fremdwährung hat deshalb die Berechnung auf eine Weise zu erfolgen, welche den Beteiligungsertrag in Bezug zum steuerbaren Reingewinn setzt. Dies ist nicht der Fall, wenn die Berechnung in Fremdwährung vorgenommen wird und dadurch im steuerbaren Reingewinn enthaltene Währungsdifferenzen ausser Acht gelassen werden.	Rechtskräftig.
ZSTP	DB.2017.106 ST.2017.134	30. Januar 2018	ZStP 2018, 34	Einkommenssteuer. - Vermögensverwaltungskosten bei Metallkontogebühren. - Gebühren für die Führung eines Metallkontos durch einen Vermögensverwalter stellen abzugsfähige Vermögensverwaltungskosten dar. - §§ 30 Abs. 1, 33 lit. d StG; Art. 32 Abs. 1, 34 lit. d DBG.	Rechtskräftig.
	DB.2016.188 ST.2016.224	30. Januar 2018	ZStP 2018, 202	Einkommenssteuer. - Kapitalgewinn oder Arbeitsentgelt. - Veräussert ein Geschäftsführer seinen hälftigen Anteil an der Tochtergesellschaft an die Muttergesellschaft, ist es an der Steuerbehörde, die Vermutung zu widerlegen, wonach die Entschädigung ausschliesslich den Wert der Aktien abgilt und somit in vollem Um-	Rechtskräftig.

				fang einen Kapitalgewinn darstellt. - §§ 16 Abs. 1 und 3; 17 Abs. 1 StG; Art. 16 Abs. 1 und 3, 17 Abs. 1 DBG.	
	DB.2017.82 ST.2017.102	10. Juli 2017	ZStP 2018, 220	Einkommenssteuer. - Unterhaltskosten. - Die Aufwendungen für das Fällen eines Baums auf einer Einfamilienhausliegenschaft stellen im Regelfall Liegenschaftenerhaltung dar. Dies gilt jedenfalls dann, wenn das Wurzelwerk des Baums auf der angrenzenden Quartierstrasse zu Belagsschäden führt. Denn mit der Entfernung des Baums wird eine Überschreitung des Grundeigentums und damit ein rechtswidriger Zustand behoben. - § 30 Abs. 2 StG; Art. 32 Abs. 2 DBG.	Rechtskräftig.
	DB.2017.174 ST.2017.219	29. Mai 2018	ZStP 2018, 315	Einkommenssteuer. - Erwerb einer Mitarbeiterbeteiligung.- Eine Leistung aus Arbeitsverhältnis liegt beim Erwerb einer Mitarbeiterbeteiligung nur insoweit vor, als bei der Preisfestsetzung auch eine solche Vorteilszuwendung beabsichtigt ist. Diese liegt vor, sofern und soweit ausdrücklich ein Rabattvereinbart wird. Eine (allfällig grössere) Differenz zwischen dem Kaufpreis und der steueramtlichen Bewertung nach der Wegleitung (KS 28) allein rechtfertigt die Annahme einer Leistung aus Arbeitsverhältnis nicht, sofern nicht ein erhebliches Missverhältnis vorliegt. Die Bandbreite ist analog zur Praxis im Grundstückgewinnsteuerrecht auf 25% anzusetzen. - § 17 Abs. 1 StG; Art. 17 Abs.1 DBG.	Rechtskräftig.
	DB.2017.149 ST.2017.187	23. Mai 2018	ZStP 2018, 324	Einkommenssteuer und Vermögenssteuer. - Erwerb von Mitarbeiterbeteiligungen und Vermögenssteuerwert. Mit der Wegleitung lässt sich ein Formelwert ermitteln, welcher in erster Linie der Ermittlung des Vermögenssteuerwerts von Wertpapieren ohne Kurswert dient. Muss der Verkehrswert von Wertpapieren wie vorliegend im Zusammenhang mit der Frage des Erwerbseinkommens aus unselbständiger Erwerbstätigkeit bestimmt wer-	Rechtskräftig.

				den, erscheint ein vereinfachender Formelwert nicht immer als (alleine) massgebend. Vielmehr ist der Formelwert nur eines von mehreren Beweismitteln, welche vom Gericht gewürdigt werden müssen. Die Vergleichswertmethode (statistische Methode) liefert vorliegend ein zuverlässigeres Resultat. Dabei können Handänderungen unter nahestehenden Personen nicht generell von der Vergleichbarkeit ausgeschlossen werden, sondern unterliegen der freien Beweiswürdigung. - §§ 17 Abs. 1, 39 Abs. 1 StG; Art. 17 Abs. 1 DBG.	
	QS.2018.7	28. August 2018	ZStP 2018, 336	Quellensteuer. - Prämien für Nichtbetriebsunfälle. - Übernimmt der Arbeitgeber für seine Arbeitnehmenden die Nichtbetriebsunfall-Beiträge (NBUV-Beiträge), sind diese Beiträge im Quellensteuerverfahren zum Bruttolohn hinzuzuzählen. Diese NBUV-Beiträge sind nämlich in pauschaler Form als abzugsfähiger Aufwand in den Steuertarif bei der Quellensteuer eingerechnet. - §§ 88 Abs. 1, 90 StG; Art. 84 Abs. 1, 86 DBG.	Rechtskräftig.
2019					
STE	DB.2017.147 ST.2017.185	7. Dezember 2018	StE 2019 B 72.14.2 Nr. 51	Rückstellungen für allgemeine Bankrisiken. «Rückstellungen für allgemeine Bankrisiken» dienen nicht dazu, Risiken aus vergangenen Geschäftsjahren abzudecken, sondern betreffen Risiken in Bezug auf den künftigen Geschäftsverlauf. Sie sind damit geschäftsmässig nicht begründet und steuerlich aufzurechnen. Die erhöhten aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Eigenkapitalbasis für Banken ändert daran nichts. Das Ansinnen der Pflichtigen, mit solchen Rückstellungen im Fremdkapital unbesteuerte Reserven zu bilden, welche von der FINMA dann als Eigenkapital qualifiziert würden, scheitert.	Rechtskräftig.
	DB.2018.96 ST.2018.116	28. März 2019	StE 2019 B 72.14.2 Nr. 52	Drohverlustrückstellung für zukünftigen Schaden aus Dauerverträgen. Auf eine Beschwerde gegen eine Veranlagung mit steuerbarem Reinge-	Rechtskräftig.

				winn von CHF 0 ist nicht einzutreten. Eine Rückstellung aus belastendem Vertrag beziehungsweise Drohverlustrückstellung für zukünftigen Schaden aus Dauerverträgen ist in Anbetracht des steuerrechtlichen Rückstellungsbegriffs steuerlich nicht zu akzeptieren.	
	DB.2018.180 ST.2018.217	26. März 2019	StE 2019 B 26.27 Nr. 7	Einkommen aus Rechtsstreit betreffend eine Grunddienstbarkeit. Der Pflichtige erhielt als Eigentümer eines mit einem Baurecht belasteten Grundstücks von der Baurechtsnehmerin vergleichsweise eine Entschädigung in Zusammenhang mit einem Streit um ein von letzterer (im Zug einer Überbauung auf eigenen Nachbargrundstücken) beanspruchtes Überbaurecht. Zu Recht erfasste die Steuerbehörde diese Entschädigung als steuerbares Einkommen, denn der Pflichtige konnte nicht nachweisen, dass diese als Ausgleich für einen Minderwert seines Grundstücks geleistet worden ist. Davon wäre nur auszugehen, wenn ein dingliches Überbaurecht (im Grundbuch eingetragene Dienstbarkeit) begründet worden wäre (= Substanzverlust). Auf ein solches war die Baurechtsnehmerin indes nicht angewiesen. Bezahlt hat sie die Entschädigung letztlich für die Erledigung der zivilrechtlichen Streitsache und die Kooperation des Pflichtigen im Zusammenhang mit der Baubewilligung.	Bestätigt durch Urteil des Verwaltungsgerichts vom 18. September 2019 (SB.2019.00035 und SB.2019.00036).
ZSTP	GR.2017.6	29. Oktober 2018	ZStP 2019, 170	Grundstückgewinnsteuer. - Baukonsortium. Angemessenes Architekturhonorar bei Eigenleistungen. - Stille Gesellschafter eines Baukonsortiums sind bei der Grundstückgewinnsteuer nicht steuerpflichtig, wenn eine zivilrechtliche Handänderung vorliegt. Enge Verflechtungen zwischen der beauftragten Architekturfirma und einem Teil der Konsortiumsmitglieder, welche einen massgebenden Einfluss auf die Willensbildung haben, führen dazu, dass in Bezug auf das Architektenhonorar von einer Quasi-Eigenleistung auszugehen ist, welches auf seine	Rechtskräftig.

				Angemessenheit überprüft werden kann. - §§ 219, 221 Abs. 1 lit. a StG.	
	GR.2018.14	14. Mai 2019	ZStP 2019, 261	Grundstückgewinnsteuer. - Kaskadenersatzbeschaffung bei Eigenheimen. - Eine rechtskräftige Veranlagung, worin ein teilweiser Steueraufschub infolge Ersatzbeschaffung eines Eigenheims gewährt wurde (bloss teilweise Reinvestition des Erlöses aus dem Ursprungsobjekt in das Ersatzobjekt), kann nicht revidiert werden, wenn - nach dem Verkauf des Ersatzobjekts - der Kauf des nächsten Ersatzobjekts - würde es das Ersatzobjekt des ursprünglichen Eigenheims darstellen - zu einem vollumfänglichen Steueraufschub führen würde. Jede Ersatzbeschaffung kann nur hinsichtlich des vorangegangenen Verkaufs Aufschubstatbestand sein. - §§ 156, 216 Abs. 3 lit. i StG.	Rechtskräftig.
	DB.2018.177 ST.2018.214	12. August 2019	ZStP 2019, 317	Einkommenssteuer. - Liegenschaftenunterhaltskosten. - Abziehbare Kosten zur Werterhaltung von Liegenschaften werden zwecks Abgrenzung zur Wertvermehrung nach objektivtechnischen Kriterien ermittelt, wobei bei Umbauten häufig eine Schätzung vorzunehmen ist. Die Steuerpflichtigen haben hierzu die notwendigen Schätzungsgrundlagen zu beschaffen (genaue Angaben über Lieferungen und Leistungen und den Zustand sowie die Ausstattung des Objekts vor und nach dem Umbau). Sind die Unterlagen aber vorhanden, welche die getätigten baulichen Massnahmen einordnen lassen, ist das Steueramt gehalten, die einzelnen Positionen mit Blick auf die Abzugsfähigkeit zu prüfen. In einem solchen Fall ist eine pauschale Ermessenseinschätzung unzulässig. - §§ 30 Abs. 2 Satz 1, 138 f. StG; Art. 32 Abs. 2, 130 DBG.	Rechtskräftig.

2020					
STE	DB.2018.146 ST.2018.172	3. September 2019	StE 2020 B 27.1 Nr. 58	<p>Einkauf in die berufliche Vorsorge und darauffolgender Kapitalbezug aus Freizügigkeitseinrichtungen. Kein Recht auf Rückabwicklung der bezogenen Kapitalleistungen. Das Ziel eines Einkaufs von Beitragsjahren besteht im Aufbau beziehungsweise der Verbesserung der beruflichen Vorsorge. Dieses Ziel wird namentlich dann offensichtlich verfehlt, wenn die gleichen Mittel kurze Zeit später – bei kaum verbessertem Versicherungsschutz – der Vorsorgeeinrichtung wieder entnommen werden (E. 2b). Es ist unerheblich, dass die Einzahlung einerseits und die Auszahlungen andererseits verschiedene Vorsorge- beziehungsweise Freizügigkeitseinrichtungen betrafen. Eine direkte Verknüpfung zwischen Ein- und Auszahlung wird nicht vorausgesetzt. Jegliche Kapitalauszahlung innert der Sperrfrist von drei Jahren führt zu einer Verweigerung des Abzugs der Einzahlungen (E. 3a). In casu keine sinngemässe Anwendung der Rechtsprechung, wonach eine mangels Barauszahlungsgrundes zu Unrecht erfolgte Barauszahlung der Austrittsleistung rückgängig gemacht werden kann, da vorliegend eine Steueroptimierung im Vordergrund stand. Eine ausnahmsweise Rückabwicklung aufgrund der sinngemäss behaupteten Rechtsunkenntnis beziehungsweise des Rechtsirrtums zum konkreten Anwendungsbereich dieser Sperrfrist kommt Jahre nach den vorgenommenen Kapitalauszahlungen und in einem Zeitpunkt, in welchem der Steuerpflichtige das ordentliche Rentenalter bereits erreicht hat, bereits aufgrund der restriktiven Bundesgerichtspraxis zu Art. 79b Abs. 3 BVG und aus Gründen der diesbezüglichen Gleichbehandlung aller Steuerpflichtigen nicht in Frage (E. 4).</p>	Rechtskräftig.

	DB.2019.94 ST.2019.120	10. März 2020	StE 2020 B 28 Nr. 15	Rückzahlung des Aktienkapitals bei Fusion. Verbuchung. Die Rückzahlung des Aktienkapitals der untergegangenen Gesellschaft nach Fusion ist steuerfrei. Daran ändert nichts, dass der betreffende Betrag nicht über das gemäss Kreisschreiben 29a der ESTV verlangte besondere Konto «Reserven aus Kapitaleinlage» verbucht wurde. Zum einen handelt es sich hier nicht um die Rückzahlung einer Kapitaleinlage, sondern des Aktienkapitals. Zudem geht es zu weit, den Ausweis über das besondere Konto als Voraussetzung zu betrachten, wenn der Nachweis von früherem Aktienkapital wie hier auch anders geleistet werden kann.	Rechtskräftig.
	ST.2019.190	14. Mai 2020	StE 2020 A 24.44.3 Nr. 3	Interkantonale Ausscheidung der Einkünfte eines Kollektivgesellschafters. Zur Bestimmung des auf den Wohnsitz entfallenden Arbeitsentgelts gilt der Drittvergleich. Der Vergleich mit dem Lohn eines angestellten Kadermitarbeiters ist sachgerecht und gegenüber einer rein statistischen Methode vorzuziehen. Die an den Angestellten ausbezahlten, gewinnabhängigen Lohnbestandteile sind in die Bestimmung des hypothetischen Arbeitsentgelts einzubeziehen. Interkantonale Vereinbarungen haben gegenüber den bundesgerichtlichen Vorgaben zurückzutreten.	Rechtskräftig.
ZSTP	DB.2017.170 ST.2017.215	27. Juni 2018	ZStP 2020, 39	Einkommenssteuer. - Fahrkostenabzug für Velo. - Der Veloabzug von Fr. 700 ist auch dann zu gewähren, wenn die steuerpflichtige Person das Velo nur 1-2mal wöchentlich benutzt. - § 26 Abs. 1 lit. a StG; Art. 26 Abs. 1 lit. a DBG.	Rechtskräftig.
	DB.2019.59	10. März 2020	ZStP 2020, 217	Einkommenssteuer. - Privatentnahmen von Liegenschaften bei einem selbständigen Liegenschaftenhändler. - Aufgrund der gleichen Vorgehensweise wie bei früheren Geschäften ist zu schliessen, dass auch der Erwerb der streit betroffenen Liegenschaften im Rahmen des Lie-	Rechtskräftig.

				genschaftenhandels erfolgte, obschon die Pflichtigen bereits 68 bzw. 63 Jahre alt waren. Nach dem Untersuchungsgrundsatz hat das kantonale Steueramt die Verkehrswerte der entnommenen Liegenschaften zu ermitteln. Es stellt einen schweren Verfahrensmangel dar, wenn es zu diesem Zweck den Pflichtigen eine unerfüllbare Auflage macht, um dann eine Schätzung nach pflichtgemäßem Ermessen vorzunehmen. - Art. 18, 130 Abs. 2 DBG.	
	GR.2020.3	23. Juni 2020	ZStP 2020, 269	Grundstückgewinnsteuer. - Anwaltskosten. - Anwalts- und Gerichtskosten, die der steuerpflichtigen Person entstehen, weil sie übersetzte wertvermehrnde Aufwendungen abwehren will, sind als wertvermehrnde Aufwendungen bei der Gewinnermittlung zu berücksichtigen. - § 221 Abs. 1 lit. a StG.	Rechtskräftig.
2021					
STE	DB.2020.4	29. September 2020	StE 2021 B 21.2 Nr. 29	Einkommenszufluss. Liegenschaftenhändler. Gemischter Kauf-/Werkvertrag. Verkauft ein gewerbmässiger Liegenschaftenhändler Eigentumswohnungen, welche erst noch zu erstellen sind, so liegt ein gemischter Kauf-/Werkvertrag vor. Anders als beim Verkauf von bestehenden Wohnungen ist für den Einkommenszufluss aufgrund der werkvertraglichen Komponente nicht der Zeitpunkt der öffentlichen Beurkundung der Verträge massgebend, sondern der Zeitpunkt, in welchem die Wohnungen fertiggestellt/bezugsbereit und vom Käufer zu bezahlen sind. Der Steuerpflichtige hatte deshalb im Verkaufsjahr noch keine Gewinne zu deklarieren beziehungsweise hat ihm die Steuerbehörde zu Unrecht solche nach pflichtgemäßem Ermessen aufgerechnet.	Rechtskräftig.
	GR.2020.17	13. April 2021	StE 2021 B 44.13.7 Nr. 34	Grundstückgewinnsteuer. Abziehbare Aufwendungen beim Grundstückgewinn Entgegen der Auffassung der Pflichtigen gehört die mit dem Gewinn aus der Veräusserung einer Liegen-	Rechtskräftig.

				<p>schaft verbundene Steuerlast (Grundstückgewinnsteuer und Anteil direkte Bundessteuer) bei nicht gewerbsmässig mit Liegenschaften handelnden juristischen Personen nicht zu den abziehbaren Aufwendungen bei der Grundstückgewinnsteuer. Entsprechendes gilt nur für Liegenschaftenhändler (falls sie bei der Gewinnsteuer auf einen entsprechenden Abzug verzichten) und ist entgegen der Auffassung der Pflichten nicht «gemäss herrschender Lehre von Bundesrechts wegen» auf Nichtliegenschaftenhändler auszudehnen.</p>	
ZSTP	DB.2019.90 ST.2019.116	25. August 2020	ZStP 2021, 153	<p>Gewinnsteuer. - Auflösung von Rückstellungen für Grossreparaturen. - Beim Erneuerungsfonds einer Baugenossenschaft handelt es sich um eine zulässige Pauschalrückstellung für Grossreparaturen. Als Grossreparaturen gelten umfassende Erneuerungsarbeiten mit werterhaltendem Charakter. Werden Kosten für Grossreparaturen in der Folge zweckwidrig nicht dem Erneuerungsfonds belastet, sondern aufwandwirksam verbucht, so sind sie beim Ertrag und (als versteuerte stille Reserve) beim Kapital aufzurechnen. Die Erneuerung von Küchen und Bäder (ca. Fr.1.2 Mio.) qualifiziert als Grossreparatur, soweit werterhaltend. Der Einbau energieeffizienterer Geräte kann als wertvermehrnde (Neu-)Investition nicht unter den Begriff der Grossreparatur subsumiert werden. Wegen des Massgeblichkeitsprinzips kann er nicht nachträglich aktiviert werden. Der Neuanstrich einer Fassade (ca. Fr. 390'000) und der Treppenhäuser (ca. Fr. 90'000) sind, da Teil der umfassenden Erneuerungsarbeiten, ebenfalls als Grossreparaturen zu qualifizieren. - § 64 Abs. 1 StG; Art. 58 Abs. 1 DBG.</p>	Rechtskräftig.
	GR.2020.17	13. April 2021	ZStP 2021, 168	<p>Grundstückgewinnsteuer. - Steuern als weitere abzugsfähige Aufwendungen. - Eine juristische Person kann Steuern bei der Grundstückge-</p>	Rechtskräftig.

				winnsteuer nur dann als (weiteren) Aufwand geltend machen, wenn (neben andern Voraussetzungen) sie mit Grundstücken eine Handelstätigkeit ausübt. Weder das Bundesrecht (StHG) noch das interkantonale Doppelbesteuerungsrecht verpflichten den Kanton bzw. die Gemeinden, Steuern ohne weitere Voraussetzungen bei der Grundstückgewinnsteuer zum Abzug zuzulassen. - § 221 Abs. 2 StG	
2022					
STE	DB.2020.218 ST.2020.254	9. Juni 2021	StE 2022 B 27.7 Nr. 28	Unterstützungsabzug. - Die Geltendmachung des Unterstützungsabzugs setzt voraus, dass die Unterstützungsleistung unentgeltlich erfolgt. Wird die Unterstützungsleistung in Form eines Darlehens geleistet, so ist dieses Kriterium nur erfüllt, wenn der Darleiher von Anfang an beziehungsweise in der betreffenden Steuerperiode nicht mehr mit der Rückzahlung rechnet. Eine rückwirkend vereinbarte Darlehensreduktion ist unbeachtlich.	Rechtskräftig.
	DB.2020.106 ST.2020.123	2. November 2021	StE 2022 B 24.4 Nr. 96	Indirekte Teilliquidation. Verzögerte Substanzausschüttung. Unternehmensverkauf an Erbenholding gegen Gewährung eines zinslosen Darlehens mit geringer Amortisationsrate, die so ausgestaltet wurde, dass sie nur mit erwirtschafteten Dividenden bezahlt werden konnte (Amortisationsdauer gem. urspr. Vereinbarung ca. 21 Jahre). Die nicht drittvergleichskonforme Darlehensausgestaltung führt dazu, dass es zu keiner Substanzentnahme innerhalb der Sperrfrist kommt. Bei drittvergleichskonformer Ausgestaltung hätte teilweise auf die Substanz zurückgegriffen werden müssen. Diese verzögerte Substanzentnahme lässt sich zwar nicht unter den gesetzlich normierten Tatbestand von Art. 20a Abs. 1 lit. a subsumieren, stellt allerdings eine Steuerumgehung dar, da die diesbezüglich allgemeinen Voraussetzungen erfüllt sind.	Rechtskräftig.

	GR.2021.15	30. November 2021	StE 2022 B.42.38	Grundstückgewinnsteuer. Ersatzbeschaffung. Wirtschaftliches Abbruchobjekt. Die Gemeindesteuerbehörde ging bei der strittigen Handänderung zu Unrecht davon aus, dass die Steuerpflichtigen ein wirtschaftliches Abbruchobjekt verkauft hätten, weshalb bei den Anlagekosten nur der Landwert vor 20 Jahren zu berücksichtigen sei und ein Steueraufschub infolge Ersatzbeschaffung von vornherein nicht in Betracht komme. Die Pflichtigen verkauften ein Grundstück mit einem intakten und sogar überrenovierten Einfamilienhaus. Dass der Erwerber als Nachbar mit grösserem Landbesitz und entsprechenden ausnützungsprivilegierten Überbaumöglichkeiten gar kein Interesse am Gebäude hatte, ändert daran nichts. Massgebend für die Frage, ob ein Abbruchobjekt vorliegt, ist allein die Sichtweise der Veräusserer. Mithin sind bei den Anlagekosten die Gebäudekosten inklusive wertvermehrnde Aufwendungen zu berücksichtigen und ist auch die Steueraufschubsfrage zu prüfen, womit die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen ist.	Rechtskräftig.
	DB.2021.134 ST.2021.187	22. April 2022	StE 2022 B 27.2 Nr. 56	Qualifikation von Absicherungskosten unter einem Zins-Swap Vertrag bei gleichzeitigem Abschluss einer Hypothek. Kosten, welche im Rahmen eines Zins-Swap Vertrages resultieren, der rechtlich unabhängig von einem Hypothekarvertrag abgeschlossen wurde und lediglich in wirtschaftlicher Hinsicht eine Einheit mit der Hypothekarfinanzierung bildet, qualifizieren nicht als Schuldzinsen. Verneinung eines qualifizierten engen Finanzierungszusammenhanges, da die Verträge kein untrennbares rechtliches Schicksal teilen. Die Parteien müssen sich auf die zivilrechtliche Ausgestaltung der Finanzierung behaften lassen.	Rechtskräftig.

ZSTP	GR.2021.20	5. Oktober 2021	ZStP 2022, 60	Grundstückgewinnsteuer. - Erbvorbzugsgemeinschaft. - Eine Erbvorbzugsgemeinschaft liegt (ungeachtet der im Vertrag gewählten Bezeichnung als gemischte Schenkung) vor, wenn ein Grundstück den Nachkommen als einzigen gesetzlichen Erben zur gesamten Hand übertragen worden ist und in der Folge ein Erbe seinen Anteil auf die Miterben überträgt. Eine Anordnung im Vertrag, in dem ein Grundstück auf die Erbvorbzugsgemeinschaft übertragen wird, wonach im Todesfall des mutmasslichen Erblassers keine Ausgleichung zu erfolgen habe, lässt den Erbvorbzug noch nicht als Schenkung erscheinen, wenn am Erbvorbzug alle mutmasslichen Erben beteiligt sind. - § 216 Abs. 3 lit. a StG.	Rechtskräftig.
	GR.2021.28	16. Dezember 2021	ZStP 2022, 73	Grundstückgewinnsteuer. - Revisionsfrist bei Ersatzbeschaffung. - Damit die 90-tägige Revisionsfrist bei einer Ersatzbeschaffung von Eigenheimen ausgelöst wird, muss das Ersatzobjekt grundbuchlich erworben und selbst bewohnt sein. Wurde das Ersatzobjekt neu gebaut oder umgebaut, muss zudem die Bauabrechnung über allfällige Kosten, die nicht mit dem Kauf abgegolten wurden, vorliegen. Das letzte der zwei bzw. drei Daten löst die Revisionsfrist aus. - §§ 155 Abs. 2, 156, 216 Abs. 3 lit. i StG.	Rechtskräftig.
	ES.2021.4	8. Oktober 2021	ZStP 2022, 89	Schenkungssteuer. - Verzicht auf Nutzniessung. - Der Verzicht des Nutzniessers auf die Nutzniessung ist als Schenkung an den belasteten Eigentümer (in der Höhe des Restwerts der Berechtigung) zu qualifizieren. - § 4 Abs. 1 ESchG.	Rechtskräftig.
	DB.2020.106 ST.2020.123	2. November 2021	ZStP 2022,130	Einkommenssteuer. - Indirekte Teilliquidation. - Wird beim Verkauf einer Erbenholding ein zinsloses Darlehen mit einer geringen Amortisationsrate gewährt, wobei letztere so ausgestaltet wurde, dass sie nur mit erwirtschafteten Dividenden bezahlt werden konnte (Amortisations-	Rechtskräftig.

				dauer ca. 21 Jahre), handelt es sich um eine nicht drittvergleichskonforme Darlehensausgestaltung, die dazu führt, dass es zu keiner Substanzentnahme innerhalb der Sperrfrist kommt. Bei drittvergleichskonformer Ausgestaltung hätte teilweise auf die Substanz zurückgegriffen werden müssen. Diese verzögerte Substanzentnahme stellt eine Steuerumgehung dar. Eine Minderheit des Gerichts verneint das Vorliegen einer Steuerumgehung. - §§ 16 Abs. 3, 20 Abs. 1 lit. c, 20a Abs. 1 lit a StG; Art. 16 Abs. 3, 20 Abs. 1 lit c, 20a Abs. 1 lit. a DBG.	
	DB.2021.20 ST.2021.25	21. April 2021	ZStP 2022, 165	Einkommenssteuer. - Abzugsfähigkeit von Vermögensverwaltungskosten. - Bewirtschaftet eine Vermögensverwalterin das Portfolio einer steuerpflichtigen Person nach bestimmten Kriterien, wofür sie pauschal zu einem Prozentsatz des Werts der Wertschriften entschädigt wird, sind diese Kosten nicht gemäss lit. D der Weisung des kantonalen Steueramts abziehbar, weil die Tätigkeit der Verwalterin als sog. Portfolio-Management einzustufen ist. Das Ziel der Weisungsänderung von 2017 war es, dass auch bei einem Depotwerten von mehr als Fr. 2'000'000 ein Pauschalabzug gewährt werden kann. Allerdings war nie die Rede davon dass bei einem höheren Depotwert der abzugsfähige Promille-satz höher sein soll. - § 30 Abs. 1, 33 lit. d StG; Art. 32 Abs. 1, 34 lit. d DBG.	Rechtskräftig.
	DB.2020.112 ST.2020.131	17. Dezember 2021	ZStP 2022.177	Gewinnsteuer. - Übertragung und Verrechnung von Verlustvorträgen bei Fusion eines Einzelunternehmens und einer AG. - Hat ein Einzelunternehmen, welche von einer AG absorbiert wird, Verlustvorträge, gehen diese bei einer Fusion mit einer anderen Unternehmung grundsätzlich über, obwohl die Verlustvorträge bei einem Einzelunternehmen mit der selbständig erwerbstätigen Person verknüpft sind. Für die Übertragung von Verlustvorträgen im Zug der Fusion genügt	Rechtskräftig.

				es, dass die wirtschaftliche Kontinuität der übertragenden Gesellschaft gegeben ist. - §§ 67 Abs. 1, 70 Abs. 1 StG; Art. 61 Abs. 1, 67 Abs. 1 DBG.	
	DB.2020.14 ST.2020.20	29. März 2022	ZStP 2022.213	Internationale Doppelbesteuerung. Einkommenssteuer. - Rechtsnatur einer US-amerikanischen LLC. Kinderdrittbetreuungskosten. - Da die LLC konsequent unter eigenem Namen auftritt, ist sie als juristische Person zu behandeln, auch wenn sich die in der Schweiz ansässige Person gegenüber dem amerikanischen Fiskus für eine transparente Besteuerung entschieden hat. Der Fremdbetreuungsabzug für die Kinder ist nicht zu gewähren, wenn die wesentlichen Arbeiten in den USA (ohne Lohn, was an sich schon gegen eine Erwerbstätigkeit spricht) stattfinden, zumal es durchaus möglich ist, die (wenigen) in der Schweiz anfallenden Arbeiten auf Randzeiten zu legen. - §§ 5 Abs. 3, 31 Abs. 1 lit. j, 54 Abs. 3 StG; Art. 6 Abs. 3, 33 Abs. 3, 49 Abs. 3 DBG.	Rechtskräftig.
	GR.2019.16	21. April 2022	ZStP 2022.273	Grundstückgewinnsteuer. - Maklerprovision. - Entrichtet ein Konsortium Maklerprovisionen an ein Mitglied des Konsortiums, so qualifizieren diese als Eigenprovisionen, falls der Makler in seiner Funktion als Konsortiumsmitglied tätig wurde. Wird er jedoch wie ein Dritter tätig und entschädigt, sind die Maklerprovisionen nur im Umfang, in welchem sie auf die Beteiligung des Maklers am Konsortium entfallen, als Eigenprovisionen zu qualifizieren. - § 221 Abs. 1 lit c und Abs. 2 StG.	Rechtskräftig.
2023					
STE	DB.2021.80 ST.2021.107	5. Mai 2022	StE 2023 B 93.5 Nr. 43	Ermessensveranlagung. Die Ermessensveranlagung bzw. -einschätzung in Bezug auf die Fremdarbeiten erfolgte zu Recht, da die Pflichtige trotz Aufforderung und Mahnung nur ungenügende Buchhaltungsbelege eingereicht hatte. Die Belege enthielten keinerlei Hinweise auf die Art und den Ort der angeblich ausgeführten Ar-	Rechtskräftig.

				beiten. Der Einsprache fehlte es am Antrag sowie an einer qualifizierten Begründung, weitere Unterlagen wurden nicht eingereicht. Der Einspracheentscheid lautete deshalb zu Recht auf Nichteintreten wegen mangelnder Begründung und ist zu bestätigen.	
	DB.2022.86 ST.2022.113	1. November 2022	StE 2023 B 25.6 Nr. 90	Selbstbewohnte Liegenschaft. Miteigentum. Liegenschaftsunterhaltskosten und Schuldzinsen. Der Pflichtige ist mit seiner Konkubinatspartnerin zu je 50% Miteigentümer einer selbstbewohnten Liegenschaft. Aufgrund seiner höheren wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit habe er mit seiner Partnerin vereinbart, dass er mehr als die Hälfte der Unterhaltskosten und Schuldzinsen finanziere und macht in entsprechendem Umfang Abzüge geltend. Unterhaltskosten und Schuldzinsen qualifizieren als Gewinnungskosten. Diese können nur insoweit abgezogen werden, als ihnen zugehörige Einkünfte gegenüberstehen. Da der Pflichtige gestützt auf seinen 50% Miteigentumsanteil einkommensseitig nur den hälftigen Eigenmietwert versteuert, kann er auch nur 50% der für dieses Eigenheim angefallenen Unterhaltskosten und Schuldzinsen abziehen. Für die steuerliche Aufteilung von Unterhaltskosten ist des Weiteren grundsätzlich auf die sachenrechtliche Eigentümerstellung abzustellen und nicht auf obligationenrechtliche Vereinbarungen hinsichtlich einer davon abweichenden Kostentragungspflicht.	Rechtskräftig.
	DB.2021.166 ST.2021.224	15. November 2022	StE 2023 B 27.7 Nr.31	Kinderdrittbetreuungskostenabzug im vereinfachten Abrechnungsverfahren. Gesetzesauslegung. Aus dem Wortlaut von Art. 11 Abs. 4 StHG lässt sich nicht ohne Weiteres folgern, dass in der vorliegenden Konstellation, in welcher beide Ehegatten erwerbstätig sind, der eine Elternteil vollumfänglich ordentlich besteuert wird und der andere teils im ordentlichen, teils im vereinfachten Verfahren, der Kinderdrittbetreuungsabzug	Rechtskräftig.

				<p>nicht vollumfänglich zu gewähren ist. Der Kinderbetreuungskostenabzug ist in der Form eines allgemeinen Abzugs ausgestaltet, der zur Berücksichtigung der individuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit für besondere Aufwendungen gewährt wird und qualifiziert gemäss BGER-Rechtsprechung nicht als Berufskosten i.S.v. Art. 11 Abs. 4 StHG. Als Ergebnis der Gesetzesauslegung bleibt festzuhalten, dass der Kinderdrittbetreuungskostenabzug ebenso wenig als Sozialabzug i.S.v. Art. 11 Abs. 4 StHG gilt. Das systematische Auslegungselement legt nahe, dass es sich beim strittigen Abzug nicht um einen Sozialabzug im engeren, steuerrechtlichen Sinn handelt. Zudem werden im Unterschied zu den in Art. 35 DBG und § 34 StG/ZH erwähnten steuerrechtlichen Sozialabzügen nur die tatsächlich getätigten, nachgewiesenen Aufwendungen bis zu einem gewissen Maximalbetrag pro Kind pro Steuerperiode gewährt. Mit Sozialabzügen im vereinfachten Abrechnungsverfahren dürften sodann aufgrund des Zwecks der Verhinderung von Schwarzarbeit insbesondere die sozialversicherungsrechtlichen Abzüge gemeint sein. So kann der Kinderdrittbetreuungskostenabzug denn nicht nur in Zusammenhang mit einer Erwerbstätigkeit, sondern auch bei Ausbildung und bei mit Erwerbsunfähigkeit einhergehender Betreuungsunfähigkeit gewährt werden und geht damit über den Anwendungsbereich bzw. Zweck des vereinfachten Abrechnungsverfahrens hinaus. Auch wenn der Kinderdrittkostenbetreuungskostenabzug sozialpolitisch motiviert und einkommensunabhängig ist, ist er im Übrigen nicht mit dem Zweiverdienerabzug vergleichbar, der einem anderen Zweck dient und nur bei verheirateten Steuerpflichtigen zum Tragen kommt.</p>	
--	--	--	--	---	--

	GR.2022.25	28. Februar 2023	StE 2023 B 44.12.1 Nr. 1	Grundstückgewinnsteuer. Verkehrswert als Ersatzwert. Der Umstand allein, dass der Verkehrswert möglicherweise mehr als 25% über dem Kaufpreis lag, berechtigt die Gemeindesteuerbehörde nicht, auf diesen als Ersatzwert abzustellen. Eine entsprechende Vermutung auf zusätzliche steuerbare Kaufpreisleistungen muss sich aus den weiteren Umständen ergeben. Diese Vermutung greift nicht bei einer fortgesetzten Erbengemeinschaft, da diesfalls eher eine Schenkung zu vermuten wäre, was aber die Grundsteuerbehörde ausschloss. Überdies stützten sich die Vertragsparteien bei der Kaufpreisbestimmung auf ein Bank-Gutachten ab, weshalb sie in gutem Glauben davon ausgehen durften, dass der Kaufpreis dem Verkehrswert entsprach.	Rechtskräftig.
ZSTP	DB.2022.86 ST.2022.113	1. November 2022	ZStP 2023, 48	Einkommenssteuer. - Tragung von Schuldzinsen und Unterhaltskosten für ein Grundstück im Miteigentum. - Schuldzinsen und Unterhaltskosten können durch jeden Miteigentümer entsprechend seinem Miteigentumsanteil einkommensmindernd geltend gemacht werden. Eine abweichende Vereinbarung ist unbeachtlich. - §§ 30 Abs. 1, 31 Abs. 1 lit. a StG; Art. 32 Abs. 2, 33 Abs. 1 lit. a DBG.	Rechtskräftig.
	GR.2018.15	24. Mai 2022	ZStP 2023, 81	Grundstückgewinnsteuer. - Bekanntgabe von Vergleichshandänderungen für den Verkehrswert vor 20 Jahren. - Verlangt eine steuerpflichtige Person Einsicht in die Vergleichshandänderungen vor 20 Jahren, ist ihr diese Einsichtnahme in die vollständigen Handänderungsanzeigen (mit Namen der Parteien), welche die Gemeinde ihrer Verkehrswertberechnung vor 20 Jahren zugrunde legen möchte, mindestens in den Amtsräumen der Behörde - ohne die Möglichkeit, Fotografien oder Kopien zu machen - zu gewähren. - §§ 120, 124, 220 Abs. 2 StG.	Rechtskräftig.

	GR.2022.25	28. Februar 2023	ZStP 2023, 253	Grundstückgewinnsteuer. – Rechtsgeschäftliche Bedeutung des vereinbarten Erlöses. – Der Umstand allein, dass der Verkehrswert möglicherweise mehr als 25% über dem Kaufpreis lag, berechtigt die Gemeindesteuerbehörde nicht, auf diesen als Ersatzwert abzustellen. Eine entsprechende Vermutung auf zusätzliche steuerbare Kaufpreisleistungen muss sich aus den weiteren Umständen ergeben. Diese Vermutung greift nicht bei einer fortgesetzten Erbengemeinschaft, da diesfalls eher eine Schenkung zu vermuten wäre, was aber die Grundsteuerbehörde ausschloss. Überdies stützten sich die Vertragsparteien bei der Kaufpreisbestimmung auf ein Bankgutachten ab, weshalb sie in gutem Glauben davon ausgehen durften, dass der Kaufpreis dem Verkehrswert entsprach. – § 222 StG.	Rechtskräftig.
2024					
STE	DB.2022.149 ST.2022.201	8. Mai 2023	StE 2024 B 26.44 Nr. 13	Überschussanteil bei temporärer Todesfallversicherung im Erlebensfall. Der Überschussanteil ist nach der Generalklausel zu besteuern. Eine separate Besteuerung als Kapitaleistung ist im Erlebensfall abzulehnen, da dies vom Gesetzeswortlaut nicht mehr gedeckt wird. Auch eine Besteuerung zum Rentensatz kommt nicht in Betracht, da es sich nicht um die Abgeltung einer periodischen Leistung handelt.	Rechtskräftig.
	DB.2022.186 ST.2022.248	21. April 2023	StE 2024 B 26.13 Nr. 42	Privilegierte Sondersteuer auf Freizügigkeitsleistung. Der Pflichtige bezog im Rahmen der Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit sein Pensionskassenguthaben. Der Bezug wurde nach Art. 38 DBG bzw. § 37 StG/ZH separat besteuert. Im Rahmen der ordentlichen Veranlagung/Einschätzung kam das Steueramt zum Schluss, dass kein Barbezugsgrund vorgelegen hätte, da der Antrag für den Bezug zu spät gestellt worden sei. Da die Kapitaleistung bereits rechtskräftig veranlagt/eingeschätzt wurde (res iudicata), besteht keine Möglichkeit, diesen As-	Rechtskräftig.

				pekt (Barbezugsgrund) im Rahmen der ordentlichen Veranlagung /Einschätzung erneut aufzubringen. Dieser Aspekt ist entweder im Rahmen der laufenden Veranlagung/Einschätzung zu prüfen oder es ist mit der Veranlagung/Einschätzung bis zum Vorliegen der Steuererklärung zuzuwarten.	
	ST.2023.47	9. Mai 2023	StE 2024 B 27.7 Nr. 33	Unterstützungsabzug. Die Pflichtige unterstützte ihre volljährige Tochter während ihres Bachelorstudiums betreffend ihre Lebenshaltungskosten. Eine Erwerbsunfähigkeit kann auch gegeben sein, wenn sich die unterstützte Person in der Ausbildung befindet. Bei einer Zweitausbildung wird jedoch vorausgesetzt, dass es sich um eine Erweiterung oder Vertiefung der Erstausbildung handelt. Aufgrund der langen Dauer zwischen der abgeschlossenen Berufslehre zur Kauffrau und dem Studium sowie in Anbetracht dessen, dass die Zweitausbildung von der Tochter nicht zielgerichtet absolviert wurde, kann nicht mehr von einer Erweiterung oder Vertiefung der Erstausbildung ausgegangen werden.	Rechtskräftig.
	ST.2022.210	13. Juni 2023	StE 2024 B 93.5 Nr. 45	Ermessensveranlagung. Die Zustellung des Einschätzungsentscheids an die steuerpflichtige Person direkt statt an ihren Stellvertreter ist gültig. Da die Pflichtigen innerhalb der Einsprachefrist reagiert haben, ist ihnen aus dem Zustellungsfehler auch kein Nachteil erwachsen. Insbesondere ist nicht von einer Nichtigkeit des Einschätzungsentscheids auszugehen. Verrechnungssteuer: Es besteht keine Verpflichtung des kantonalen Steueramts, bei einer Schätzung des Wertschriftenvermögens und des Vermögensertrags nach pflichtgemäßem Ermessen entsprechend den Werten des Vorjahrs auch einen Rückerstattungsanspruch Verrechnungssteuer im selben Betrag festzusetzen.	Rechtskräftig.

	DB.2022.61 ST.2022.81	18. Juli 2023	StE 2024 B 21.1 Nr. 33	Einkommensgeneralklausel. Mangels Nachweises kann der im Zusammenhang mit einem Aktienverkauf erzielte Erlös vorliegend nicht teilweise als steuerfreie Darlehensrückzahlung behandelt werden. Auch eine Qualifikation als steuerfreier privater Kapitalgewinn scheidet aus, da diese Ausnahme vom Grundsatz einer allgemeinen Einkommenssteuer bzw. aufgrund der gesetzlich verankerten Reinvermögenszugangstheorie gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung restriktiv zu handhaben ist. Die zahlreichen Widersprüche in der Sachdarstellung des Pflichtigen, die nur teilweise erfüllte Mitwirkungspflicht und der massiv überhöhte Verkaufspreis indizieren vorliegend eine Entschädigung über die Eigentumsübertragung an den Aktien hinaus. Diese Beurteilung wird durch einen Aktionärsbindungsvertrag untermauert, welcher den Erfolg der Gesellschaft vom persönlichen Einsatz der Aktionäre abhängig machte, sowie der Umstand, dass der Pflichtige während mehrerer Jahre Einsitz im Verwaltungsrat der Gesellschaft hatte.	Rechtskräftig.
	DB.2023.25 ST.2023.31	31. Oktober 2023	StE 2024 B 24.4 Nr. 103	Verdeckte Gewinnausschüttung. Simuliertes Darlehen. Der Pflichtige hatte eine Schuld bei einer von ihm gehaltenen GmbH, bei welcher in den Vorjahren seitens kantonalem Steueramt unter gewissen, schriftlich mitgeteilten und von den Pflichtigen akzeptierten Bedingungen auf eine Aufrechnung verzichtet wurde. Der Pflichtige verletzte diese Konditionen in der Folge mit dem Ergebnis, dass das kantonale Steueramt die Forderung letztlich als simuliertes Darlehen aufrechnete. Das kantonale Steueramt begründete sein Vorgehen einzig mit der Verletzung dieser Vereinbarung, ohne das Vorliegen der relevanten Voraussetzungen für die Annahme eines simulierten Darlehens im Aufrechnungs-	Rechtskräftig.

				zeitpunkt zu prüfen. Dieses Vorgehen ist nicht zuletzt deshalb fragwürdig, weil der Pflichtige seine Anteile an der GmbH im Jahr 2021 an einen Dritten veräußerte und der Kaufpreis durch die Käuferin fast vollständig mittels Übernahme der Schuld des Pflichtigen gegenüber der GmbH getilgt wurde. Unbehelflich ist auch das (subsidiäre) Anrufen einer indirekten Teilliquidation, könnte solche doch frühestens im Verkaufszeitpunkt angenommen werden. Auch dazu haben zudem keine Abklärungen stattgefunden. Teilweise Gutheissung und Rückweisung zur Vornahme der Sachverhaltsabklärungen.	
	GR.2023.33	21. März 2024	StE 2024 B 42.38 Nr. 54	Grundstückgewinnsteuer. Steueraufschub zufolge Ersatzbeschaffung. Benachbarte Parzellen. Dass die Voraussetzungen für einen Steueraufschub erfüllt sind, ist unbestritten. Streitig ist indessen, in welchem Umfang dieser zu gewähren ist. Namentlich erwarb der Pflichtige zwei benachbarte Parzellen, von welchen eine mit einem Wohnhaus überbaut ist, während die andere mit Obstbäumen bepflanzt ist und aus Bauland besteht. Der Grundsteuerausschuss der Gemeinde rechnete für den Steueraufschub nur die erste Parzelle an mit der Begründung, die zweite könne nicht selbstbewohnt sein, da nicht überbaut. Die ersatzbeschaffte Liegenschaft kann nach Auffassung des Gerichts auch aus mehreren zivilrechtlich unabhängigen Grundstücken bestehen, sofern diese eine zusammenhängende vom Steuerpflichtigen selbstgenutzte Wohneinheit bilden. Die unbebaute Parzelle dient nach dem gegenwärtigen Stand der Akten als Garten bzw. Erholungsraum und gilt unter diesen Umständen als selbstbewohnter Umschwung der Liegenschaft.	
ZSTP	ES.2022.7	31. März 2023	ZStP 2024, 80	Erbschaftssteuer. – Hypotheken im Nachlassvermögen. –Ob bei einer vererbten Liegenschaft die Hypothek mit überbunden wurde und damit	Rechtskräftig.

				bei der Steuerbemessungsgrundlage zu berücksichtigen ist, ist nach dem Zivilrecht zu beurteilen. Art. 615 ZGB enthält eine entsprechende Vermutung bei Erben, die im vorliegenden Fall zur Anwendung gelangt, da nach Auslegung des Erbvertrags von einer Erbteilung und nicht von einem Vermächtnis auszugehen ist – § 13 ESchG.	
	GR.2023.33	21.03.2024	ZStP 2024, 247	Grundstückgewinnsteuer. – Ersatzbeschaffung Eigenheim. – Der Erwerb von zwei benachbarten Parzellen, von denen die eine mit einem Wohnhaus überbaut und die andere mit Obstbäumen bepflanzt ist, kann in ihrer Gesamtheit als Ersatzobjekt gelten, sofern die zwei Parzellen eine zusammenhängende, von der steuerpflichtigen Person selbstgenutzte Wohneinheit bilden. – § 216 Abs. 3 lit. i StG.	Rechtskräftig-
	ES.2022.3	31.03.2024	ZStP 2024.257	Erbschaftssteuer. – Stiefkindbegriff. – Die Anwendung der gängigen Auslegungsmethoden favorisiert klarerweise eine moderne Auslegung des Stiefkindsbegriffs. Eine langjährige Lebensgemeinschaft zwischen der Mutter einer Erbin mit dem Erblasser in einem gemeinsamen Haushalt hat deshalb zur Folge, dass das Kind der Partnerin als Stiefkind des Erblassers i.S. der gesetzlichen Regelung zu erkennen ist. – §§ 21 Abs. 1 lit. d, 23 Abs. 1 lit. b ESchG.	Rechtskräftig.
	ES.2023.6	08.04.202	ZStP 2024.332	Erbschaftssteuer. – Abweichende Teilung unter Erben. – Steuerrechtlich sind die Erben zunächst insofern an die Anordnungen in einer letztwilligen Verfügung gebunden, als davon abweichende Vereinbarungen als Querschenkungen zwischen den Erben qualifizieren und entsprechend besteuert werden. Eine Einigung unter Erben ist hingegen insbesondere dann auch für das Erbschaftssteuerrecht massgebend, wenn dadurch ernsthafte Zweifel an der erbrechtlichen Lage beseitigt werden und sich die getroffene Vereinbarung nicht offensichtlich gegen den	Rechtskräftig.

				Fiskus richtet. Objekt der Erbschaftssteuer bildet die jeweils überlassene Quote. Ob ein Erbe oder Vermächtnisnehmer ein Grundstück oder Barvermögen übernimmt, ist für die Zwecke der Erbschaftssteuer nicht relevant. Wenn sich in der Erbmasse Grundstücke im Ausland befinden, sind diese im Kanton nicht steuerpflichtig (aber für die Satzbestimmung heranzuziehen). Übernimmt ein Erben ein solches ausländisches Grundstück, wird er aber nicht steuerfrei, sondern bleibt im Rahmen seiner Quote am erbschaftsteuerpflichtigen Nachlass steuerpflichtig. – §§ 3 Abs. 1 und 2, 7 lit. a, 8 Abs. 1 ESchG.	
2025					
STE	ST.2023.208	9. Juli 2024	StE 2025 B 52.22 Nr. 9	Ergänzende Vermögenssteuer. Die Pflichtige verkennt das Steuersubjekt der im Jahr 2004 erfolgten Handänderung. Nicht sie, sondern der Vater war damals Steuersubjekt. Der Steueraufschub war somit dem Vater und nicht der Pflichtigen zu gewähren, weshalb der Hauptantrag – mangels Veräusserung – abzuweisen ist. Die landwirtschaftlichen Grundstücke werden nicht mehr vom Bauernhaus aus bewirtschaftet. Letzteres wurde durch den Trennungsvorgang der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen, sodass eine Zweckentfremdung vorliegt. Ein Nachweis der Selbstbewirtschaftung durch die Pflichtige ist mindestens fraglich. Die Vereinbarung mit dem Pächter belegt nicht, dass eine landwirtschaftliche Tätigkeit mit der erforderlichen Intensität und Professionalität ausgeübt wird. Die geltend gemachte potentielle zukünftige Hofübernahme durch die Urgrosskinder des Vaters, d.h. das Überspringen von zwei Generationen ist keineswegs als nur temporäre Zweckänderung zu qualifizieren. Sollte die Pflichtige eventualiter einwenden, der Anspruch auf Erhebung der ergänzenden Vermögenssteuer sei inzwischen verwirkt, ist zu berücksichtigen, dass die eigene	Rechtskräftig.

				Deklaration einen Teil des nach aussen in Erscheinung getretenen objektivierte Willens darstellt. Steuerpflichtige verstossen gegen den Grundsatz von Treu und Glauben, wenn sie einerseits den landwirtschaftlichen Ertragswert deklarieren und sich andererseits auf die Verwirkungseinrede berufen.	
	DB.2023.182 ST.2023.249	28. August 2024	StE 2025 B 26.12 Nr. 17	Einkommen aus Vorsorge. Die nachträgliche definitive Verzinsung des Altersguthabens durch den Stiftungsrat einer Pensionskasse ist beim Pflichtigen gemäss Urteil des Verwaltungsgerichts zum Rentensatz und nicht als privilegierte Vorsorgeleistung zu besteuern. Dies, weil die Zusatzverzinsung einen Pensionsplan betraf, unter welchem der Pflichtige sich für den Bezug einer Rente entschieden hatte. Dass der betreffende Plan reglementarisch die Möglichkeit eines Kapitalbezugs ebenfalls vorsah, spielte für das Verwaltungsgericht ebenso wenig eine Rolle wie der Umstand, dass der Pflichtige keine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Form der Auszahlung hatte. Die streitige Verzinsung ist damit voll steuerbar, für die Satzbestimmung jedoch nur insoweit zu berücksichtigen, als – rechnerisch – eine jährliche «Rentenaufbesserung» besteht. Diese wurde unter Berücksichtigung des erhöhten Altersguthabens auf Basis der Berechnung der Pensionskasse ermittelt.	Rechtskräftig.